

Unterrichtung
(zu Drs. 17/4965)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 22.01.2016

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/4965

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 87. Sitzung des Landtages am 22.01.2016 abgedruckt.

2. Gab es auch in Niedersachsen Angriffe auf Frauen wie am Kölner Hauptbahnhof in der Silvesternacht?

Abgeordnete Petra Joumaah, Editha Lorberg und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Angriffe junger Männer wahrscheinlich nordafrikanischer und arabischer Herkunft auf Frauen am Hauptbahnhof in Köln am Jahreswechsel 2015/2016 haben zu einer großen Verunsicherung in der Bevölkerung geführt. Inzwischen wurde bekannt, dass es zeitgleich auch in Hamburg und Stuttgart zu solchen Angriffen auf Frauen kam.

Auch in Niedersachsen fragen sich viele Frauen, ob sie sich noch unbesorgt allein im öffentlichen Raum bewegen können und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Silvesternacht wurde am Bahnhofsvorplatz und an den Treppen zum Kölner Dom zunächst eine Gruppe von 400 bis 500 Menschen festgestellt, bei denen es sich nach vorliegenden Informationen in der Mehrzahl um männliche Personen mit Migrationshintergrund handelte. Diese Personen, die von den Einsatzkräften und den Geschädigten übereinstimmend als „nordafrikanisch/arabisch“ bezeichnet wurden, waren zum Teil stark alkoholisiert, enthemmt und brannten unkontrolliert Feuerwerkskörper in der Menge ab. Gegen 23:00 Uhr hatte sich die Gruppe auf etwa 1 000 Personen vergrößert. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern in der Menge nahm zu, zudem wurde von der Domplatte aus mit Signalmunition und Raketen in die Menge vor dem Bahnhof geschossen. Die Stimmung wurde zunehmend aggressiver.

Frauen wurden bedrängt, sexuell belästigt und in Einzelfällen sogar vergewaltigt. Auch wurden viele Frauen ihrer Taschen oder anderer Gegenstände bestohlen. Selbst eine zivil eingesetzte Polizeibeamtin wurde Opfer eines versuchten Trickdiebstahls sowie von sexueller Belästigung.

Entsprechende Übergriffe gab es etwa in Hamburg, Düsseldorf, Dortmund, Bielefeld und Stuttgart, allerdings nicht in solchem Ausmaß wie in Köln. Ob die Taten in Zusammenhang stehen, ist offen.

^{*)} Die Drucksache 17/5030 - ausgegeben am 25.01.2016 - ist durch diese Fassung zu ersetzen. Die Anlage zur Antwort auf die Frage 57 wurde versehentlich der Antwort auf die Frage 35 zugeordnet.

1. Sind der Landesregierung Vorfälle in Niedersachsen bekannt, bei denen Gruppen von Männern an Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Plätzen gemeinschaftlich Frauen bedrängten und/oder beklaute, wenn ja, wann und wo?

Vergleichbare Sachverhalte wie in Köln, in denen es zu sexueller Gewalt durch Gruppen bei Großveranstaltungen kam, wurden in Niedersachsen bislang nicht registriert. Andere Fälle gemeinschaftlich begangener Kriminalität, z. B. Eigentumsdelikte, wurden in Einzelfällen bekannt. Bezüglich der Sonderform des „Antzens“ wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 21 verwiesen.

2. Sind der Landesregierung Fälle von Gruppenbildung von Asylsuchenden zum Zwecke der Begehung von Straftaten bekannt, wenn ja, wo und wann?

Delinquentes Verhalten von mehr als einer Person ist ein verbreitetes Phänomen und nicht auf bestimmte Orte, Straftaten oder Tatverdächtigengruppen beschränkt.

Als Asylbewerber im Sinne der Polizeilichen Kriminalstatistik sind nur tatverdächtige Personen anzusehen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Auf Grundlage dieser bundesweiten Erfassungsrichtlinien für Asylbewerber wurden im Rahmen einer Auswertung teilweise noch geführter Ermittlungsvorgänge für das Jahr 2015 in Niedersachsen insgesamt 3 747 Fälle nicht allein handelnder Asylbewerber registriert. Die überwiegende Zahl davon (2 585) sind Diebstahldelikte.

Eine detaillierte Auswertung bezüglich der Tatorte und Tatzeiten bedürfte einer aufwendigen manuellen Recherche. Eine entsprechende Erhebung war in der gegebenen Zeit nicht leistbar.

3. Wie möchte die Landesregierung solche Vorfälle, wie sie vom Jahreswechsel aus verschiedenen Städten Deutschlands berichtet werden, in Niedersachsen verhindern?

Die Polizei des Landes Niedersachsen ist professionell ausgebildet und gut ausgestattet. Zur Grundphilosophie gehört es, eine bürgernahe Polizei zu sein. Es gehört aber auch zu den Aufgaben der Polizei, konsequent und entschlossen gegen Straftäter vorzugehen und dabei auch vorhandene Ressourcen zu nutzen, die sich einzelfallbezogen von einem starken Personalansatz bis hin zur bedarfsgerechten Nutzung vorhandener Führungs- und Einsatzmittel erstrecken können. Die Vorfälle zum Jahreswechsel, wie sie beispielsweise in Köln stattgefunden haben, führten allein schon durch die enorme Medienpräsenz zur Sensibilisierung der niedersächsischen Polizeikräfte.

Vor dem Hintergrund bevorstehender Einsatzlagen im Zusammenhang mit Großveranstaltungen wurden die Polizeibehörden entsprechend sensibilisiert. Darüber hinaus wird dieses Phänomen sowohl in der Ausbildung, als auch im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen thematisiert werden. Des Weiteren werden die bisher in den anderen Bundesländern gewonnen Erkenntnisse zu diesem Phänomen nach einsatztaktischen Gesichtspunkten bewertet und gegebenenfalls in die Einsatzvorbereitung/-planung der Polizeibehörden einbezogen.

Zudem haben sich die Bundesländer darauf verständigt, einen bundesweiten Lagebericht zu erstellen. Darauf aufbauend werden eine qualifizierte Phänomenanalyse, Handlungserfordernisse und geeignete Bekämpfungsansätze erarbeitet. Dabei werden auch Aspekte der Prävention berücksichtigt.

3. „Rockerkrieg“ von Hells Angels und Mongols in Hamburg - Auswirkungen auch auf Niedersachsen?

Abgeordneter Marco Brunotte (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Seit einigen Monaten tobt in Hamburg ein Streit um die Vorherrschaft zwischen den Rockergruppen Hells Angels und Mongols. Es gab u. a. einen Bombenanschlag auf ein Auto, Messerstechereien und Schusswechsel.

Mehr als 800 Mitglieder sollen die unterschiedlichen Rockerclubs in Niedersachsen haben. Dabei werden sie immer wieder mit schweren Straftaten wie Drogenhandel, Erpressungs- und Tötungsdelikten in Verbindung gebracht. Auch die Bereiche Prostitution und Sicherheitsgewerbe (Türsteher) scheinen zu den Geschäftsbereichen zu gehören. Die Rockergruppen werden somit zur Organisierten Kriminalität gezählt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung misst der Bekämpfung der Rockerkriminalität einen unverändert hohen Stellenwert bei.

Sie hat bereits im Zusammenhang mit einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung aus dem Jahr 2013 (Drs. 17/1425) und einer gleichlautenden Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung aus dem Jahr 2015 (Drs. 17/3413 bzw. 17/3817) sowie in einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung aus dem Jahr 2014 (Drs. 17/1940 Nr. 1) umfassend zu Strukturen, Mitgliederentwicklung und Aktivitäten von Rockerbanden, die auch als „Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs)“ bezeichnet werden, sowie zu der Bekämpfung der Rockerkriminalität in Niedersachsen unterrichtet.

Die nachfolgenden Antworten erfolgen auf Basis von Berichterstattungen des Landeskriminalamts Niedersachsen und sind als Ergänzung bzw. Fortschreibung o. a. Beantwortungen zu betrachten.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über eine Beteiligung von Niedersächsischen Rockergruppen an den Auseinandersetzungen in Hamburg?

In den vergangenen Wochen kam es in Hamburg vermehrt zu Auseinandersetzungen zwischen den Angehörigen des dortigen Mongols MC (MMC) Ortsgruppe Hamburg und den örtlichen Mitgliedern des Hells Angels MC (HAMC).

Zurzeit liegen weder in Niedersachsen noch in Hamburg Informationen über eine Beteiligung niedersächsischer Rockergruppierungen oder von einzelnen Angehörigen einer niedersächsischen Rockergruppierung an den gewalttätigen Auseinandersetzungen in Hamburg vor.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich der HAMC Southport (Hamburg) am 04.01.2016 offiziell aufgelöst hat.

In Niedersachsen ist der Mongols MC seit der Auflösung der Ortsgruppe Stade zum 31.03.2015 nicht mehr vertreten.

2. Wie haben sich die Aktivitäten und Strukturen der unterschiedlichen Rockergruppen in Niedersachsen in den letzten Jahren entwickelt?

Anknüpfend an die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Meta Janssen-Kucz und Belit Onay (GRÜNE) zur gleichen Thematik am 29.06.2015, Drs. 17/3817 (Nr. 1), werden an dieser Stelle die Entwicklungen der niedersächsischen Rockergruppen seit dem 01.06.2015 dargestellt:

Hells Angels MC:

Bei dem HAMC hat es keine strukturellen Veränderungen in Niedersachsen gegeben. Der HAMC verzeichnet auch weiterhin neun Ortsgruppen - dabei handelt es sich um die in der Drs. 17/3817 aufgeführten Ortsvereine. Im Einzelnen:

HAMC Wolfsburg - gegründet im Januar 2013,
HAMC South Heath im Bereich Celle - gegründet im Januar 2013 -,
HAMC North Region im Bereich Walsrode - gegründet im März 2013 -,
HAMC Jade Bay in Wilhelmshaven - gegründet im Dezember 2012 -,
HAMC West Side im Bereich Delmenhorst - gegründet Januar 2013 -,
HAMC North County im Bereich Stuhr/Bassum - gegründet im Juli 2013 -,
HAMC West County in Nordhorn - gegründet im August 2011 -,
HAMC Oldenburg (ehemals HAMC Downtown, gegründet Juli/August 2013) - gegründet 01.10.2014 -,
HAMC North Line im Raum Oldenburg/Bremen - gegründet Juli/August 2013 -.

Der Hells Angels MC verfügt auch weiterhin in Niedersachsen über folgende Unterstützer-(Supporter-)Gruppierungen:

Red Devils MC, verschiedene Gruppierungen, welche sich als „Street Crews“ bezeichnen, Oldiers Germany, Kartell MC und weitere Gruppierungen, welche sich als typische Motorradclubs strukturieren oder aber auch als sogenannte rockerähnliche Gruppierungen (Streetgangs) organisiert sind.

Bandidos MC:

Aktuell existieren in Niedersachsen drei Ortsgruppen des Bandidos MC (BMC). Dabei handelt es sich um:

Bandidos MC Aurich - gegründet im Juni 2011 -,
Bandidos MC Osnabrück - gegründet im Oktober/November 2001 -,
Bandidos MC Oldenburg - gegründet November 2007 -.

Der Bandidos MC Oldenburg City (zuvor County) - gegründet Januar 2015 - hat sich am 17.06.2015 aufgelöst.

Zum Bandidos MC in Niedersachsen werden die Unterstützergruppierungen X-Team, Contras MC und Chicanos MC gerechnet.

Gremium MC:

Der Gremium MC (GMC) verfügt in Niedersachsen nunmehr über zehn Ortsgruppen.

Im Juni 2015 wurde die Auflösung des GMC Stade bekannt. Die zunächst im Zusammenhang mit dem Insignienverbot im September 2014 selbstaufgelösten Ortsgruppen des

Gremium MC Aurich - gegründet im Oktober 2004 - sowie des
Gremium MC Diepholz - gegründet im August 2004 -

wurden am 07.08. bzw. 14.08.2015 wiedereröffnet („reopened“).

Auch konnte im Sommer 2015 festgestellt werden, dass der sich im Mai 2015 zunächst selbstaufgelöste

Gremium MC Cloppenburg - gegründet 2001 -
seine Clubaktivitäten wieder aufnahm.

Bei den weiteren Ortsgruppen handelt es sich um:

Gremium MC Black Port in Wilhelmshaven - gegründet im April 2006 -,
Gremium MC Brake North District - gegründet im September 2006 -,

Gremium MC Cuxhaven - gegründet im August 2001 -,
Gremium MC Jever - gegründet im Oktober 2010 -,
Gremium MC Oldenburg - gegründet im Oktober 2011 -,
Gremium MC Nomads North-West in Schüttorf - gegründet im April 2001-,
Gremium MC Osnabrück - gegründet im Januar 2012 -, Clubhaus in Osnabrück.

Dem Gremium MC werden in Niedersachsen folgende Unterstützergroupierungen zugerechnet:

Bad Seven MC, die Explosion 7 Support Crew, die Black Hardness Crew, das Schwarze Rudel und Section Seven.

Outlaws MC:

Weiterhin existiert in Niedersachsen nur eine Ortsgruppe des Outlaws MC (OMC); eine Unterstützergroupierung des OMC ist nicht bekannt.

No Surrender MC:

Der No Surrender MC (NSMC) ist mittlerweile mit drei Ortsgruppen in Niedersachsen vertreten. Dabei handelt es sich neben den schon bekannten

No Surrender MC Death Country im Bereich Leer/Emden - gegründet im Februar 2014 -,

No Surrender MC North Country - gegründet im November 2014 -,

und um die am 16.08.2015 gegründete

No Surrender MC Ortsgruppe in Cloppenburg.

Es sind weiterhin keine Unterstützergroupierungen des No Surrender MC in Niedersachsen bekannt.

Aktivitätsfelder

Die Hauptaktivitäten der polizeilich bedeutsamen OMCGs und ihrer Unterstützer in Niedersachsen finden weiterhin in den Deliktsfeldern des Rauschgift- und Waffenhandels und des Rotlichtmilieus statt. Daneben begehen sie aber auch weitere Straftaten aus anderen Deliktsfeldern.

Im vergangenen Jahr wurden in Niedersachsen insbesondere wegen Betäubungsmittelschmuggels und -handels gegen Mitglieder verschiedener HAMC-Ortsgruppen und ihrer Unterstützergroupierungen Ermittlungsverfahren geführt.

Ferner waren verschiedene Gewalt- und Erpressungsdelikte zu verzeichnen, wie beispielsweise der massive Angriff von Mitgliedern des am 13.10.2015 aufgelösten Conquistadors MC Cuxhaven (Unterstützer des Bandidos MC) auf den Anführer des Gremium MC in Cuxhaven oder verschiedene Erpressungsdelikte durch die rockerähnliche Groupierung United Tribuns in Osnabrück.

3. Am 27. Juni 2012 hat sich das Charter Hannover der Hells Angels aufgelöst, und am 23. Juli 2013 wurde der Anführer des Charters, Frank Hanebuth, auf Mallorca verhaftet. Wer ist nach Erkenntnissen der Landesregierung in die vermeintlich entstandene Lücke in seinen Betätigungsfeldern in Hannover getreten?

Im Bereich des hannoverschen Steintors sind keine Aktivitäten anderer Rocker- oder sonstiger Groupierungen festgestellt worden. Mitglieder der ehemaligen Ortsgruppen sind teilweise als Türsteher an Diskotheken im Stadtgebiet Hannover tätig, ohne dabei als Mitglieder des Hells Angels MC erkennbar zu sein. Andere ehemalige Mitglieder gehen den Berufen nach, die sie bereits vor Auflösung der Ortsgruppen ausgeübt haben.

Die ehemals von Herrn Hanebuth geleiteten zwei Bordellbetriebe sind mittlerweile auf eine ihm persönlich bekannte und nahestehende Person umgemeldet worden.

4. „Pegida“ in Duderstadt? Organisationsstruktur und Personen des „Freundeskreises Niedersachsen/Thüringen“ (Teil 1)

Abgeordnete Julia Willie Hamburg, Helge Limburg, Filiz Polat und Belit Onay (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit dem 29. November 2015 veranstaltet eine Gruppe, die öffentlich unter dem Namen „Freundeskreis Niedersachsen/Thüringen“ auftritt, in Duderstadt (Landkreis Göttingen) jeden Sonntag regelmäßig eine Kundgebung, die als „Freiheitlicher Bürgertreff“ angekündigt wird. Aufgrund der Stimmungsmache gegen Geflüchtete und des Schürens der „Angst vor Masseneinwanderung“ hat sich sehr frühzeitig bereits ein Duderstädter Bündnis gegen Rechts gegründet, um gegen diesen „Freundeskreis“ und dessen Hetze gegen Geflüchtete zu demonstrieren. Die „Freundeskreis“-Kundgebungen standen in Duderstadt unter dem Motto „Ein Licht für die Freiheit unserer Kinder“, unter einem ähnlichen Motto fanden einige Wochen lang gleichzeitig sonntags Kundgebungen im nicht weit entfernten thüringischen Heiligenstadt statt (Motto hier: „Ein Licht für Deutschland“). Diese Kundgebungen wurden von der NPD-Eichsfeld angemeldet und durchgeführt. In Redebeiträgen sollen die Organisatorinnen und Organisatoren in Duderstadt wiederholt auf die Kundgebungen in Heiligenstadt Bezug genommen und zur späteren Teilnahme dort aufgerufen haben. Angemeldet hat diese Veranstaltungen ein Mitglied der Jungen Alternative, der Jugendorganisation der AfD. Diverse Medienberichte weisen darauf hin, dass an den wöchentlichen Kundgebungen in Duderstadt unter den ca. 60 bis 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch ein wesentlicher Anteil aus der einschlägigen regionalen Neonazi-Szene in Südniedersachsen und aus dem benachbarten thüringischen Eichsfeld stammt (*Göttinger Tageblatt* vom 30.12.2015). Auf seiner Facebookseite tritt der „Freundeskreis“ anonym und ohne Impressum auf. Hier wird die Kampagne „ein.prozent“ unterstützt, eine neu-rechte Initiative. Angelehnt an diesen neu-rechten Duktus ist in Werbevideos des „Freundeskreises“ u. a. von einem „Europa der Vaterländer“ die Rede. In Beiträgen auf der Facebookseite bedient sich der „Freundeskreis“ wiederholt einer (neu-)rechten Rhetorik.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der niedersächsische Verfassungsschutz beobachtet im Rahmen der ihm nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG) zugewiesenen Aufgaben Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Die Eingriffsschwelle für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist gesetzlich klar festgelegt und damit verbindlich für die Arbeit des Verfassungsschutzes. Demnach müssen tatsächliche Anhaltspunkte (§ 5 Abs. 1 NVerfSchG) für eine extremistische Bestrebung vorliegen. Dabei ist für eine entsprechende Zuordnung einer Organisation das Gesamtbild der Organisation maßgebend, d. h. das Zusammenspiel personeller, institutioneller und programmatischer Faktoren, die für ihre Ausrichtung und ihr Auftreten in der Öffentlichkeit prägend sind. Es reicht infolgedessen nicht aus, die Beobachtung einer Organisation nur auf bedenkliche Verlautbarungen eines einzelnen (führenden) Funktionsträgers zu stützen. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind nach § 4 Abs. 1 Satz 3 NVerfSchG nur dann Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut des NVerfSchG erheblich zu beschädigen.

Aus diesem Grunde ist der „Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen“ kein Beobachtungsobjekt des niedersächsischen Verfassungsschutzes.

Gleichwohl ist dem Verfassungsschutz bekannt, dass der „Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen“ auf seiner Facebook-Seite sowohl thematisch als auch stilistisch Ähnlichkeiten und Parallelen zu rechtspopulistischen und neurechten Gruppierungen wie der „Identitären Bewegung“ oder der „Initiative EinProzent“ sowie der „PEGIDA-Bewegung“ aufweist. Mit ihrer Agitation gegen Flüchtlinge und Asylbewerberunterkünfte unter dem Deckmantel einer angeblichen Bürgerbewegung und darüber hinaus mit der starken Betonung nationalistischer, tendenziell völkisch geprägter Slogans und Forderungen finden sich Parallelen zu den oben genannten Gruppierungen. Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass thematische wie auch organisatorische Überschneidungen im Graubereich

zwischen Rechtskonservatismus, Rechtspopulismus und Rechtsextremismus keine Seltenheit sind. In einem ähnlichen Graubereich bewegt sich nach erster Einschätzung auch der „Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen“. Der Verfassungsschutz wird auch künftig prüfen, ob die Aktivitäten des „Freundeskreis“ die Grenzen zum Rechtsextremismus überschreiten und somit eine Beobachtung rechtfertigen.

Erstmalig wurde am 24.11.2015 durch den Vorsitzenden der AfD-Jugendorganisation „Junge Alternative“ eine Mahnwache zum Thema „Für den Frieden, ein sicheres Europa und die Zukunft unserer Kinder“ für den 29.11.2015 in Duderstadt angezeigt. Am 28.11.2015 konnte im Zusammenhang mit der für den 29.11.2016 angezeigten Mahnwache auf der Facebook-Seite des „Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen“ eine Einladung zum ersten „Freiheitlichen Bürgertreff“ in Duderstadt festgestellt werden. Am 29.11.2015 veröffentlichte der „Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen“ auf seiner Facebook-Seite unter der Überschrift „Wir sagen Danke“ einen Beitrag zur o. a. Veranstaltung. Auszugsweise wird ausgeführt: „Wir riefen nach euch aufgewachten, kritischen Menschen und ihr kamt zahlreich!“ sowie „Bei Kerzen- und Fackelschein lauscht ihr den Worten des Freundeskreises und unseres heutigen Gastes Lars S. von den JUNGEN ALTERNATIVEN ...“. Aus diesen Ausführungen wird ersichtlich, dass der Freundeskreis die Veranstaltung als seine darstellt. In der Folge fanden jeden Sonntag vom o. a. Vorsitzenden der AfD-Jugendorganisation angezeigte und bestätigte Versammlungen dieser Gruppierung in Duderstadt statt. Bis einschließlich Sonntag, dem 10.01.2016, wurden diese Versammlungen mit aufwachsenden Teilnehmerzahlen (bis ca. 100 Personen) durchgeführt, ohne dass aus diesen Versammlungen heraus strafrechtlich relevantes Verhalten polizeilich festgestellt wurde.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Verbindungen des sogenannten „Freundeskreis Niedersachsen/Thüringen“ zur Neonaziszene in Südniedersachsen, im thüringischen Eichsfeld oder nach Hessen?

Die Neonaziszene Südniedersachsen umfasst die nur teilweise voneinander abgrenzbaren rechtsextremistischen Szenen in den Landkreisen Göttingen, Northeim und Osterode. Gewachsene Verbindungen bestehen darüber hinaus zu den Neonaziszenen in Nordhessen und im westlichen Thüringen. Die gelegentliche Verwendung der Bezeichnung Kameradschaft Dreiländereck unterstreicht die länderübergreifende Zusammenarbeit. Es ist bekannt, dass Angehörige dieser Szene an Veranstaltungen des „Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen“ teilgenommen haben.

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Verbindungen des sogenannten „Freundeskreis Niedersachsen/Thüringen“ zu Strukturen der sogenannten „Neuen Rechten“ wie etwa der Identitären Bewegung oder der Kampagne ein.prozent? (Bitte aufschlüsseln nach Organisationen/Zusammenhängen/Wirkungskreisen)

Siehe Vorbemerkung. Den Sicherheitsbehörden liegen jedoch keine Erkenntnisse über tatsächliche Verbindungen des „Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen“ beispielsweise zur „Identitären Bewegung“ oder zu ähnlichen Gruppierungen vor. Der Verweis bei Facebook auf die „Initiative Ein-Prozent“, die nach eigenem Bekunden zum Umfeld der „Identitären Bewegung“ zu zählen ist, lässt jedoch auf eine gewisse Nähe schließen. Dieses Projekt wurde erst kürzlich unter maßgeblicher Beteiligung des verantwortlichen Redakteurs der Zeitschrift „Sezession“ und zugleich eines der führenden ideologischen Vordenkers der „Neuen Rechten“, Götz Kubitschek, ins Leben gerufen. Kubitschek selbst hat in der Vergangenheit wiederholt sowohl publizistisch als auch auf öffentlichen Veranstaltungen für die Ziele der „Identitären Bewegung“ geworben.

3. Sind Rechtsextreme in die Organisation der Kundgebungen oder anderer Aktionen des „Freundeskreises“ involviert?

Am 07.01.2016 wurde bei der Stadt Northeim eine Mahnwache unter dem Motto „Ein Licht für Deutschland“ für den 10.01.2016 angezeigt. Diese Veranstaltungen sollen laut Anzeige in einem wöchentlichen Turnus bis zum 18.12.2016 fortgeführt werden. Sowohl der Anzeigende, der zugleich auch als Versammlungsleiter tätig geworden ist, als auch der stellvertretende Versamm-

lungsleiter sind der rechtsextremistischen Szene zuzurechnen. Während der Veranstaltung wurde ein Transparent mit der Aufschrift „Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen“ entfaltet, wodurch die Verbindung zum Freundeskreis hergestellt werden kann. Gleichlautende Veranstaltungen unter dem Motto „Ein Licht für Deutschland“ wurden ab November 2015 u. a. in Heiligenstadt und Leinefelde, Landkreis Eichsfeld (TH) durchgeführt.

Über einen stellvertretenden Leiter dieser Versammlungen liegen der Polizei Erkenntnisse über Verbindungen in die rechtsextremistische Szene und dessen Mitgliedschaft in der NPD-Niedersachsen vor.

5. Wie steht die Landesregierung zur Residenzpflicht?

Abgeordnete Christian Dürr, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Sylvia Bruns, Hillgriet Eilers, Björn Försterling, Dr. Marco Genthe, Christian Grascha, Hermann Grupe, Dr. Gero Hocker, Gabriela König, Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ministerpräsident Weil hat sich in der Presse vom 6. Januar dahin gehend geäußert, dass er die Wiedereinführung der Residenzpflicht erwäge, die Niedersachsen 2011 abgeschafft hat (*Hannoversche Allgemeine Zeitung* vom 6. Januar 2016).

Auch auf Bundesebene wurde dieser Vorschlag bereits von Regierungsvertretern geäußert. Laut dpa-Meldung vom 11. Januar 2016 sagte Kanzleramtschef Peter Altmaier, er sei zuversichtlich, dass die Große Koalition eine Einschränkung der freien Wahl des Wohnsitzes für Asylbewerber vereinbaren werde. „Wir müssen verhindern, dass diejenigen, die Arbeit finden, in die Städte gehen, und dass diejenigen, die keine finden, auch in die Städte gehen“, sagte Altmaier im „ARD-Morgenmagazin“ vom 11. Januar 2016. Auch Kanzlerin Angela Merkel (CDU) und Vizekanzler Sigmar Gabriel (SPD) hatten sich zuvor für eine Wohnsitzauflage ausgesprochen.

Die Wohnsitzpflicht, also die Verpflichtung, seinen Wohnsitz an einem bestimmten Wohnort zu nehmen, existiert jedoch bereits.

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine Residenzpflicht im rechtlichen Sinne gibt es nicht. Das Asyl- und Aufenthaltsrecht unterscheidet zwischen - erstens - der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts und - zweitens - der Verpflichtung, seinen Wohnsitz in einem bestimmten örtlichen Bereich zu nehmen, also der sogenannten Wohnsitzauflage. Zum ersten Punkt: Die räumliche Aufenthaltsbeschränkung verbietet es Asylbewerberinnen und -bewerbern, einen bestimmten räumlichen Bereich wie eine Stadt, einen Landkreis oder ein Bundesland auch nur vorübergehend zu verlassen. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit, im Wiederholungsfall sogar eine Straftat dar. Die Koalition hat sich in ihrer Koalitionsvereinbarung dafür ausgesprochen, sich auf Bundesebene für die Aufhebung dieser Regelung einzusetzen. Dabei sind wir mit dem bundesweiten Asylkompromiss von 2014 ein großes Stück vorangekommen. Mit dem sogenannten „Rechtsstellungsverbesserungsgesetz“ wurde die räumliche Aufenthaltsbeschränkung nach dreimonatigem Aufenthalt weitgehend faktisch abgeschafft. Dies war schon damals eine wichtige Forderung der Landesregierung, und dazu steht die Landesregierung auch heute. Der zweite Punkt, also die Wohnsitzauflage, ist davon zu unterscheiden. Danach sind Asylsuchende verpflichtet, ihren Wohnsitz nach Entlassung aus der Erstaufnahmeeinrichtung in der ihnen zugewiesenen Kommune zu nehmen. Nach geltendem Recht unterliegen Asylsuchende dieser Wohnsitzverpflichtung, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen. Grundsätzlich kann es auch sinnvoll sein, Flüchtlinge nicht nur während ihres Asylverfahrens, sondern auch nach dessen erfolgreichem Abschluss Vorgaben hinsichtlich ihres Wohnortes zu machen. Grund dafür könnte vor allem auch die folgende vom Ministerpräsidenten angesprochene Problematik sein: Ballungsräume haben für viele Flüchtlinge erkennbar eine hohe Attraktivität. Diese Ballungsräume weisen heute schon in vielen Fällen einen angespannten Wohnungs-

markt auf, auch die Aufnahmesysteme dort stehen erkennbar unter besonderem Druck. Die weitere Entwicklung ist unübersehbar.

Die Diskussion über die konkrete Ausgestaltung einer möglichen Wohnsitzauflage steht innerhalb der Landesregierung noch am Anfang. Die Landesregierung ist selbstverständlich bereit, ihre Position zu gegebener Zeit dem Landtag darzulegen. Im Übrigen hat auch die Bundesregierung angekündigt, sich mit dem Thema Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge näher zu befassen. Auch diese Entwicklungen werden bei der weiteren Diskussion berücksichtigt.

1. Wie weit sind die Pläne der Landesregierung, bezogen auf eine Wiedereinführung der Residenzpflicht?

Entfällt, siehe Vorbemerkung.

2. Hält die Landesregierung die Einführung einer Wohnsitzauflage für Personen, die subsidiären Schutz genießen, oder anerkannte Asylbewerber für rechtlich zulässig?

Die Landesregierung wartet insoweit zunächst die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ab, der in einem Vorabentscheidungsverfahren (verbundene Rechtssachen C-443/14 und C-444/14) vom Bundesverwaltungsgericht angerufen worden ist.

3. Befürwortet die Landesregierung die Einführung von Wohnsitzauflagen für eine dieser Gruppen?

Siehe Vorbemerkung.

6. Flüchtlingszustrom - keine Kapazitätsgrenze, aber doch Kontingente - Wie ist die Haltung der Landesregierung?

Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ministerpräsident Weil spricht sich in einem Interview mit der *Nordwest-Zeitung* vom 30. November 2015 für den Vorschlag aus, auf den Zustrom von Flüchtlingen mit Kontingenten zu reagieren. In dem Interview zitiert er Bundespräsident Gauck, wonach die Möglichkeiten bei der Aufnahme von Flüchtlingen begrenzt seien. Weiterhin spricht er konkret davon, dass die Aufnahme von 500 000 bis 700 000 Flüchtlingen pro Jahr für Deutschland zu bewältigen sei.

In der *Nordwest-Zeitung* vom 4. Januar 2016 sagt die Leiterin der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Frau Graf, hingegen, dass es keine Kapazitätsgrenze für die Aufnahmen von Flüchtlingen gebe, weil es diese nicht geben dürfe. Weiterhin sagt sie der *Nordwest-Zeitung* auf die Frage, was 2016 besser werden solle, dass 2015 ja nicht schlecht gewesen sei, im Gegenteil habe man es erreicht, dass trotz der historisch hohen Zusatzzahlen kein Flüchtling auf der Straße oder unter freiem Himmel habe schlafen müssen

Im Koalitionsvertrag, den die Landesverbände von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu Anfang der 17. Wahlperiode des Landtages vereinbarten, wird die Sicherstellung von sozialen Standards bei der Flüchtlingsunterbringung versprochen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung steht für eine humanitäre Flüchtlingspolitik, zum im Grundgesetz verankerten Recht auf Asyl und zur sich aus völkerrechtlichen und europäischen Verträgen ergebenden Ver-

pflichtung zum Schutz von Menschen auf der Flucht. Das Grundgesetz gibt keine Grenzen für die Aufnahme vor. Die Menschen flüchten vor Krieg, Hunger und Terror zu uns nach Europa. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Deutschland ein „europäisches Problem allein“ löst. Deshalb sind europäische Kontingente, die eine faire Verteilung der Flüchtlinge innerhalb der Europäischen Union ermöglichen, der „richtige Ansatz“ und können nur in „einem gemeinsamen europäischen Konzept, mit einer solidarischen Aufnahmebereitschaft erarbeitet werden (Ministerpräsident Stephan Weil in dem in der Vorbemerkung zitierten Interview in der *Nordwest-Zeitung* vom 28.11.2015).

1. Sind die Möglichkeiten zur Aufnahme von Flüchtlingen in Niedersachsen begrenzt, wie es der Ministerpräsident sagte, oder gibt es keine Grenze für die Aufnahme von Flüchtlingen, wie die Leiterin der Landesaufnahmebehörde sagt, wie ist die Haltung der Landesregierung?

Bekanntlich sind die Aufnahmeeinrichtungen des Landes äußerst beansprucht. Gleichwohl ist es nicht möglich, eine Obergrenze zu benennen. Das Grundrecht auf Asyl bei individueller Verfolgung ist nicht disponibel. Dieser Schutz vor individueller Verfolgung steht Kontingentlösungen für die überwiegende Mehrzahl von Bürgerkriegsflüchtlingen jedoch nicht entgegen.

2. Welche Form der Kontingentierung der Flüchtlingsaufnahme, mit beispielsweise 750 000 Flüchtlingen pro Jahr, sieht die Landesregierung als realistisch durchführbar an?

Siehe Vorbemerkung.

3. Ist es für die Sicherstellung sozialer Standards bei der Flüchtlingsunterbringung für die Landesregierung ausreichend, dass diese nicht auf der Straße oder unter freiem Himmel schlafen müssen?

Bei der Bewältigung des Flüchtlingsstroms der letzten Jahre, insbesondere seit dem Sommer 2015, hat die Landesregierung mit Unterstützung des Landtags ein Vielfaches des bei Abschluss der Koalitionsvereinbarung im Januar 2013 Vorstellbaren leisten müssen. Auch die Perspektive ist eine andere. Es geht inzwischen um die Bewältigung sehr hoher und zu Beginn des Jahres 2013 nicht vorhersehbarer Flüchtlingszahlen sowie die Planung und Gestaltung einer vor uns liegenden, sehr komplexen Integrationsaufgabe.

In dieser historischen Flüchtlingssituation stehen die Länder und die Kommunen vor einer großen Herausforderung. Oberstes Ziel bleibt zunächst, den bei uns Zuflucht suchenden Menschen Schutz, Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Dank des hervorragenden Engagements der Hilfsorganisationen, der vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und der Verantwortlichen in den Kommunen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamten Landesregierung wird diese Herausforderung täglich gemeistert und es gelingt, die täglich in Niedersachsen eintreffenden Flüchtlinge zu versorgen. Darüber hinaus wird an allen Standorten der LAB NI im Rahmen der Möglichkeiten nach einem Betreuungsansatz gearbeitet, der rechtliche, soziale, medizinische und pädagogische Aspekte gleichermaßen berücksichtigt und die wesentlichen Bereiche der sozialen Betreuung (allgemeiner Sozialdienst, Gesundheitsdienst und Kinderbetreuung) eng miteinander verknüpft. Hinsichtlich der besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge wird auf die Beantwortung der kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 60 aus dem Dezember-Plenum (Drs. 17/4865, S. 60) verwiesen.

7. „Identitäre Bewegung“ in Niedersachsen - Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung?

Abgeordneter Markus Bosse (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In den vergangenen Wochen wurden im Landkreis Wolfenbüttel in unmittelbarer Nähe zu Flüchtlingserstaufnahmeeinrichtungen vermehrt Flugblätter der „Identitären Bewegung“ verteilt. Die Inhalte, die auf den Flugblättern abgedruckt wurden, lassen einen klar rechtsnationalen Hintergrund erkennen. Die Bevölkerung vor Ort reagierte mit großem Unverständnis, dass solch klare rechte Botschaften unbehelligt verteilt werden konnten. Die Verteiler richteten sich vor allem an Jugendliche und junge Erwachsene.

Über 21 000 „Follower“ folgen dem Facebook-Auftritt der „Identitären Bewegung Deutschland“ bereits, auf dem offen Hetze gegen den Islam und Fremdenfeindlichkeit betrieben werden. Die Wurzeln dieser Bewegung liegen in Frankreich. Seit 2012 gibt es sie in Deutschland. In Sachsen-Anhalt wurden Anhängern der „Identitären Bewegung“ bereits Verbindungen in die rechtsextreme Szene nachgewiesen.

1. Ist die „Identitäre Bewegung“ als rechtsextremistische Vereinigung bekannt?**2. Steht die „Identitäre Bewegung“ unter Beobachtung des Verfassungsschutzes?**

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet:

Die als rechtsextremistisch bewertete Identitäre Bewegung Deutschland (IBD) wird seit Anfang 2014 vom niedersächsischen Verfassungsschutz beobachtet. Die Positionen der IBD sind vor allem von einer zum antimuslimischen Rassismus tendierenden Islamfeindlichkeit geprägt. Die IBD behauptet eine Unvereinbarkeit und Feindschaft der Muslime mit der einheimischen Bevölkerung und schreibt ihnen unabänderliche Wesensmerkmale (frauenfeindlich, unehrlich, machtbesessen usw.) pauschal zu. Ethnische Zugehörigkeiten werden auf diese Weise kulturalisiert und religiös überhöht, auch um an bestehende fremden- und islamfeindliche Ressentiments in der Bevölkerung anknüpfen zu können.

Im Fokus der IBD und ihrer aktuellen Kampagne „Der Große Austausch“ stehen daher insbesondere muslimische Migrantinnen und Migranten, aber auch die etablierten demokratischen Parteien bzw. Politikerinnen und Politiker, die von der IBD als Verantwortliche für die angebliche Islamisierung der Gesellschaft und die sogenannte Masseneinwanderung nach Deutschland und Europa gesehen werden. Hauptursache sei hier eine (links-)liberale Ideologie im Geiste der 68er-Bewegung, die seit geraumer Zeit in Politik und Gesellschaft vorherrsche und die eine Bedrohung für die eigene „ethnokulturelle Identität“ darstelle. In ihren Veröffentlichungen spricht die Identitäre Bewegung dabei vom „Großen Austausch“, der thematisch wie inhaltlich der „Volkstod-Kampagne“ neonazistischer Gruppierungen ähnelt. Dieser Sichtweise entsprechend befürchten die IBD den Untergang von „Heimat, Freiheit, Tradition“ sowie von „Religion, Kultur, Staat und Volk“.

Seit September 2014 ist mit der Ausweitung der Kampagnenfelder auf Asylsuchende eine weitere Radikalisierung der IBD festzustellen, auch wenn die Organisation bemüht ist, sich nach außen hin als eine gemäßigte, islamkritische, lediglich um das Wohlergehen des deutschen Volkes und dessen Fortbestand besorgte Bewegung zu inszenieren. Ziel ist die Anschlussfähigkeit der IBD an breite gesellschaftliche Kreise. Dass es hierfür durchaus ein Potenzial in der Bevölkerung gibt, haben nicht zuletzt sowohl die Teilnehmerzahlen bei den Pegida-Demonstrationen als auch die wiederholten Proteste gegen Flüchtlingsunterkünfte gezeigt.

In Niedersachsen verfügt die IBD über etwa 50 Aktivisten, die in unterschiedlicher Zusammensetzung an Aktivitäten teilnehmen. Lokale Strukturen bestehen vor allem im Raum Lüneburg sowie im Raum Hannover. Bundesweit liegt das Mitgliederpotenzial der IBD bei ungefähr 300 Personen, hauptsächlich im Alter zwischen 16 und 30 Jahren. Zu einzelnen Aktivisten gibt es außerdem Er-

kenntnisse über Kontakte oder frühere Mitgliedschaften in anderen rechtsextremistischen Organisationen, vor allem NPD/JN und Nationaler Widerstand.

3. Sieht die Landesregierung eine Häufung von staatsfeindlichen Organisationen in Niedersachsen?

Aus dem Kontext der Fragestellung erfolgt die Beantwortung aus dem Blickwinkel des Rechtsextremismus. In Niedersachsen hat das rechtsextremistische Potenzial in den letzten Jahren leicht abgenommen. Die seit längerem zu beobachtenden strukturellen Veränderungen des Rechtsextremismus setzen sich weiter fort. An die Stelle von festen Organisationsstrukturen treten mehr und mehr aktions- und kampagnenorientierte Zusammenschlüsse von zumeist nur temporärer Bedeutung.

8. „Pegida“ in Duderstadt? Organisationsstruktur und Personen des „Freundeskreises Niedersachsen/Thüringen“ (Teil 2)

Abgeordnete Julia Willie Hamburg, Helge Limburg, Filiz Polat und Belit Onay (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit dem 29. November 2015 veranstaltet eine Gruppe, die öffentlich unter dem Namen „Freundeskreis Niedersachsen/Thüringen“ auftritt, in Duderstadt (Landkreis Göttingen) jeden Sonntag regelmäßig eine Kundgebung, die als „Freiheitlicher Bürgertreff“ angekündigt wird. Aufgrund der Stimmungsmache gegen Geflüchtete und des Schürens der „Angst vor Masseneinwanderung“ hat sich sehr frühzeitig bereits ein Duderstädter Bündnis gegen Rechts gegründet, um gegen diesen „Freundeskreis“ und dessen Hetze gegen Geflüchtete zu demonstrieren. Die „Freundeskreis“-Kundgebungen standen in Duderstadt unter dem Motto „Ein Licht für die Freiheit unserer Kinder“, unter einem ähnlichen Motto fanden einige Wochen lang gleichzeitig sonntags Kundgebungen im nicht weit entfernten thüringischen Heiligenstadt statt (Motto hier: „Ein Licht für Deutschland“). Diese Kundgebungen wurden von der NPD-Eichsfeld angemeldet und durchgeführt. In Redebeiträgen sollen die Organisatorinnen und Organisatoren in Duderstadt wiederholt auf die Kundgebungen in Heiligenstadt Bezug genommen und zur späteren Teilnahme dort aufgerufen haben. Angemeldet hat diese Veranstaltungen ein Mitglied der Jungen Alternative, der Jugendorganisation der AfD. Diverse Medienberichte weisen darauf hin, dass an den wöchentlichen Kundgebungen in Duderstadt unter den ca. 60 bis 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch ein wesentlicher Anteil aus der einschlägigen regionalen Neonazi-Szene in Südniedersachsen und aus dem benachbarten thüringischen Eichsfeld stammt (*Göttinger Tageblatt* vom 30.12.2015). Auf ihrer Facebookseite tritt der „Freundeskreis“ anonym und ohne Impressum auf. Hier wird die Kampagne „ein.prozent“ unterstützt, eine neu-rechte Initiative. Angelehnt an diesen neu-rechten Duktus ist in Werbevideos des „Freundeskreises“ u. a. von einem „Europa der Vaterländer“ die Rede. In Beiträgen auf der Facebookseite bedient sich der „Freundeskreis“ wiederholt einer (neu-)rechten Rhetorik.

1. Arbeiten die Organisatorinnen und Organisatoren dieses Freundeskreises mit den Organisatorinnen und Organisatoren anderer Freundeskreisveranstaltungen (wie in Northeim oder Heiligenstadt) zusammen bzw. sind sie personalidentisch?

Über die personelle Zusammensetzung des Freundeskreises Thüringen/Niedersachsen sowie über eine mögliche Zusammenarbeit mit den Organisatorinnen und Organisatoren anderer Freundeskreisveranstaltungen liegen den Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse vor. Festzustellen ist allerdings, dass laut Facebook-Veröffentlichungen die Teilnehmer der Veranstaltungen in Northeim, Duderstadt und Heilbad Heiligenstadt (TH) zumindest teilweise identisch sein dürften. So wurde durch den Anzeigenden der Versammlungen in Duderstadt und Vorsitzenden der Junge Alternative-Hochschulgruppe Göttingen am 08.01.2016 bei der Gemeinde Katlenburg-Lindau eine Mahn-

wache für den 23.01.2016 auf dem Marktplatz Lindau unter dem Motto „Freiheitlicher Bürgertreff - Für die Zukunft unseres Landes“ angezeigt. Zudem war am 10.01.2016 in Duderstadt für die Veranstaltung in Lindau geworben worden. Darüber hinaus sind Kontakte des stellvertretenden Leiters der Mahnwachen in Leinefede (TH) zur rechtsextremistischen Szene Südniedersachsens bekannt.

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über das Gewaltpotenzial des „Freundeskreises“?

Anlässlich einer Personenkontrolle wurden am 03.01.2016 bei zwei Personen, die sich auf dem Weg zu einer Versammlung in Duderstadt befanden, Reizgas, ein Teleskop-Schlagstock sowie Schlagschutzhandschuhe festgestellt. Eine dieser Personen ist als „Straftäter rechtsmotiviert“ in den polizeilichen Auskunftssystemen erfasst.

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Teilnahme von Personen aus der Hooligan- und Rocker-Szene an den Veranstaltungen auch und gerade vor dem Hintergrund, dass die Rednerinnen und Redner auf den Freundeskreis-Veranstaltungen über ihre Kampfsporterfahrungen und die Notwendigkeit zur Wehrhaftigkeit sprechen?

Hierzu liegen den Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. Werden Asylbewerber aus Staaten des Westbalkans an die Kommunen weitergeleitet?

Abgeordneter Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

1. Wie viele Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten nach der Anlage 2 des Asylgesetzes kamen im Dezember 2015 nach Niedersachsen (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?

Der nachstehenden Auflistung ist zu entnehmen, wie viele Personen aus sicheren Herkunftsstaaten im Dezember 2015 nach Niedersachsen gekommen sind:

Albanien	33
Bosnien und Herzegowina	35
Kosovo	29
Mazedonien	8
Montenegro	33
Serbien	52
Senegal	0
Ghana	0
Gesamt	190

2. Wie viele Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten nach der Anlage 2 des Asylgesetzes wurden im Dezember 2015 auf Kommunen verteilt (aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?

Der nachstehenden Auflistung ist zu entnehmen, wie viele Personen aus sicheren Herkunftsstaaten im Dezember 2015 auf die Kommunen verteilt wurden:

Albanien	187
Bosnien und Herzegowina	19
Kosovo	23
Mazedonien	66

Montenegro	24
Serbien	74
Senegal	0
Ghana	0
Gesamt	393

3. Wie viele Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten nach der Anlage 2 des Asylgesetzes wurden im Jahr 2015 abgeschoben, und wie viele sind freiwillig ausgereist?

Der nachstehenden Auflistung ist zu entnehmen, wie viele Personen im Jahr 2015 in den jeweiligen sicheren Herkunftsstaat abgeschoben wurden:

Albanien	139
Bosnien und Herzegowina	30
Kosovo	219
Mazedonien	78
Montenegro	92
Serbien	202
Senegal	0
Ghana	0
Gesamt	760

Mit Unterstützung aus dem REAG/GARP-Programm sind nach der vorläufigen IOM-Statistik im Jahr 2015 insgesamt 3 795 Personen aus Niedersachsen freiwillig ausgereist. In die sicheren Herkunftsstaaten erfolgten freiwillige Ausreisen in folgender Höhe:

Staatsangehörigkeit	Ausreisen Niedersachsen
Albanien	837
Bosnien und Herzegowina	208
Ghana	2
Kosovo	655
Mazedonien	288
Montenegro	677
Senegal	0
Serbien	728
Gesamt	3 395

10. Wie viele Asylsuchende sind im Dezember 2015 nach Niedersachsen gekommen?

Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

1. Wie viele Asylsuchende sind im Dezember 2015 nach Niedersachsen gekommen (einschließlich Schätzung der nicht registrierten Personen)?

Im Dezember 2015 sind in Niedersachsen 14 081 Asylsuchende nach Niedersachsen gekommen.

2. Wie viele Asylanträge wurden in Niedersachsen im Dezember 2015 gestellt?

Im Dezember 2015 wurden in Niedersachsen insgesamt 3 015 Asylanträge gestellt, hiervon 2 877 Erstanträge und 138 Folgeanträge.

3. Wie viele Asylanträge von in Niedersachsen untergebrachten Asylbewerbern wurden im Dezember 2015 wie entschieden?

Im Dezember 2015 wurde über 4 022 Asylanträge von in Niedersachsen untergebrachten Asylbewerbern entschieden.

Entscheidungen über Erstanträge	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16 a und Familienasyl)	22
	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG	2102
	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylG	32
	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 V/VIII AufenthG	12
	Ablehnungen	1 300
	formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)	325
Entscheidungen über Folgeanträge	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16 a und Familienasyl)	0
	Anerkennung als Flüchtling gemäß § 3 I AsylG	81
	Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 I AsylG	0
	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 V/VIII AufenthG	14
	Ablehnungen	29
	kein weiteres Verfahren	82
	formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)	23

11. Woher kommen die Asylsuchenden?

Abgeordneter Ansgar Focke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

1. Aus welchen Staaten stammen die im Dezember 2015 in Niedersachsen angekommenen Asylsuchenden (bitte nach den zehn häufigsten Ländern, jeweilige Anzahl und Anteil aufschlüsseln)?

Insgesamt sind im Dezember 2015 14 081 Asylsuchende nach Niedersachsen gekommen. Die zehn häufigsten Herkunftsländer der im EASY-System erfassten Asylsuchenden sowie deren Anteil an der Gesamtzahl der im EASY-System erfassten Asylsuchenden sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Herkunftsland	Personenzahl	Anteil
Irak	4 056	34,97 %
Syrien	3 476	29,97 %
Afghanistan	2 037	17,56 %
Iran	560	4,83 %
Libanon	221	1,90 %
Marokko	117	1,00 %
Sudan	116	1,00 %

Herkunftsland	Personenzahl	Anteil
Pakistan	95	0,81 %
Algerien	79	0,68 %
Somalia	53	0,45 %

2. Wie hoch sind die Zahl und der Anteil von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen an der Gesamtzahl?

Hinzuweisen ist darauf, dass nicht für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ein Asylantrag gestellt wird.

Zahlen nur für den Monat Dezember können nicht mitgeteilt werden, da die statistische Erfassung der von den Jugendämtern gemeldeten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Wochenrhythmus erfolgt. Für die Woche zwischen dem 28. und 30.12.2015 wurde vom Bundesverwaltungsamt keine aktualisierte Wochenmeldung übersandt.

Am 26.11.2015 waren 2 593 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge für Niedersachsen gemeldet, am 03.12.2015 3 643, am 22.12.2015 4 330 und am 07.01.2016 4 503.

3. Wie hoch ist die Gesamtzahl der im Jahr 2015 nach Niedersachsen eingereisten Asylsuchenden?

Im Jahr 2015 sind insgesamt 102 231 Asylsuchende nach Niedersachsen gekommen.

12. Was kosteten die gescheiterten Abschiebungen im Jahre 2015?

Abgeordneter Martin Bäumer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Landesregierung führte in einer Antwort auf eine schriftliche Anfrage (Drs. 17/3033) aus, dass dem Land Niedersachsen in der Zeit vom 14. März 2013 bis zum 31. Oktober 2014 Kosten in Höhe von insgesamt rund 236 750 Euro für nicht durchgeführte Abschiebungen entstanden seien.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hatte im sogenannten Rückführungserlass vom 23.09.2014 unter Ziffer 4.2 den Ausländerbehörden Vorgaben zur Ankündigung des Abschiebungstermins gemacht, wonach entsprechend der Familiensituation (Einzelpersonen/Familien mit minderjährigen Kindern), der Uhrzeit (Tag-/Nachtzeit) sowie der Anzahl der vorhergehenden gescheiterten Abschiebungsversuche zu differenzieren war. Eine Verpflichtung, den Termin in jedem Fall zu benennen, bestand bereits nach dieser Erlasslage nicht. Diese Vorgaben wurden mit Erlass vom 29.09.2015 dahin gehend modifiziert, dass auch bei vollziehbar ausreisepflichtigen Einzelpersonen mit einem maximalen Inlandsaufenthalt von 18 Monaten von der Bekanntgabe des Abschiebungstermins abgesehen werden konnte. Bei der Bewertung der Antworten zu den Fragen 2 und 3 ist überdies zu beachten, dass Änderungen in der Ankündigungspraxis sich in der Regel frühestens 14 Tage nach Kenntnisnahme durch die niedersächsischen Ausländerbehörden auswirken, da die Ankündigung des Abschiebungstermins mit einer entsprechenden Vorlaufzeit gegenüber den Betroffenen erfolgt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung vom 24.10.2015 die neue bundesgesetzliche Regelung mit dem Verbot, den Termin einer Abschiebung dem Ausländer bekannt zu geben, in Kraft getreten ist.

1. Wie hoch waren die Kosten des Landes und der Kommunen für gescheiterte Abschiebungen im Jahr 2015 (z. B. Stornokosten und Personalkosten)?

Die reinen Stornokosten für Flugabschiebungen betragen im Jahr 2015 insgesamt 161 816,42 Euro.

Die darüber hinaus beim Land unmittelbar durch die Stornierung entstandenen Kosten können derzeit nicht beziffert werden.

Bei den niedersächsischen Ausländerbehörden, bei denen zu dieser Fragestellung eine gesonderte Abfrage durchgeführt worden ist, sind die Kosten, die den Kommunen durch nicht durchgeführte Abschiebungen entstanden sind, nicht ermittelbar.

2. Wie viele Abschiebungen sind gescheitert, bevor und seitdem die Landesregierung die Ankündigung der Abschiebung nicht mehr für alle Fälle vorschreibt (Aufstellung nach Monaten seit 1. Oktober 2014)?

Die Landesregierung hat zu keiner Zeit vorgegeben, jeden Abschiebungstermin bekannt zu geben.

Insoweit wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Jahr	Anzahl der Abschiebungersuchen	Anzahl der gescheiterten Abschiebungen	
2010	1 661	1 129	67,97%
2011	1 556	967	62,14%
2012	1 501	938	62,49%
2013	1 862	1 213	65,14%
2014	2 929	2 074	70,80%
2015	3 705	2 572	69,41%

2014	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Anzahl der gescheiterten Abschiebungen	101	111	217	178	153	209	223	191	156	200	189	146

2015	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Anzahl der gescheiterten Abschiebungen	168	387	221	214	146	292	239	173	245	184	240	230

3. Wie viele Abschiebungen sind durch Dritte verhindert worden, bevor und seitdem die Landesregierung die Ankündigung der Abschiebung nicht mehr für alle Fälle vorschreibt (Aufstellung nach Monaten seit 1. Oktober 2014)?

Die Landesregierung hat zu keiner Zeit vorgegeben, jeden Abschiebungstermin bekannt zu geben.

Insoweit wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Die nachfolgende Aufstellung umfasst ausschließlich die durch Dritte während der laufenden Maßnahme verhinderten Abschiebungen.

Monat	Anzahl der durch Dritte verhinderten Abschiebungen
Oktober 2014	11
November 2014	3
Dezember 2014	4
Januar 2015	1
Februar 2015	3

Monat	Anzahl der durch Dritte verhinderten Abschiebungen
März 2015	2
April 2015	1
Mai 2015	2
Juni 2015	2
Juli 2015	5
August 2015	1
September 2015	0
Oktober 2015	2
November 2015	0
Dezember 2015	0

13. Welche Sonderrechte im Straßenverkehr haben freiwillige Feuerwehrleute?

Abgeordnete Heidemarie Mundlos, Rainer Fredermann und Gabriele Kohlenberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Gemäß § 35 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Feuerwehr von den Straßenverkehrsregeln befreit, soweit es zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben dringend geboten ist. Dies gilt auch für die Fahrzeuge des Rettungsdienstes.

Soweit dabei Einsatzfahrzeuge mit entsprechenden Signalmitteln und Kennzeichnungen verwendet werden, gibt es grundsätzlich keine rechtlichen Probleme. Unklarheiten gibt es jedoch, inwieweit Angehörige der freiwilligen Feuerwehren auf dem Weg zum Einsatz in Privatfahrzeugen Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch nehmen dürfen.

Gerade für freiwillige Feuerwehren ist die Frage, wie die Mitglieder möglichst schnell zunächst zu ihren Einsatzfahrzeugen gelangen, von erheblicher Bedeutung. Freiwillige Feuerwehrleute beklagen, dass insbesondere durch den stetigen Ausbau von Tempo-30-Zonen und Einbahnstraßen die Reaktionszeit der freiwilligen Feuerwehren verlängert werde. Dies gefährde letztlich Leben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Bund-/Länderfachausschuss für den Straßenverkehr (BLFA-StVO) hat sich bereits im Jahr 1993 dafür ausgesprochen, dass Angehörigen freiwilliger Feuerwehren im Alarmfall auf der Fahrt zum Einsatzort bzw. zum Feuerwehrhaus die Sonderrechte des § 35 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Straßenverkehr zustehen. Diese Auffassung wurde letztmalig auf der Sitzung des BLFA-StVO am 30.11./01.12.2004 in Bonn bestätigt. Danach hat sich der BLFA-StVO mehrfach mit dieser Problematik, bezogen auf Fahrten von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, befasst mit dem Ergebnis, dass den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Alarmfall auf der Fahrt von der Wohnung oder Arbeitsstätte zum Einsatzort bzw. zum Feuerwehrstützpunkt Sonderrechte des § 35 Abs. 1 StVO im Straßenverkehr zustehen.

Ein „Wegerecht“ im Sinne des § 38 Abs. 1 StVO (andere Verkehrsteilnehmer müssen sofort freie Bahn schaffen) steht Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren auf diesen Fahrten allerdings nicht zu; dieses setzt Blaulicht und Einsatzhorn voraus, welches auf den Privatfahrzeugen im Regelfall nicht zur Verfügung steht.

In der Rechtsprechung werden allerdings zum Teil unterschiedliche und gegensätzliche Auffassungen vertreten, ob die Inanspruchnahme von Sonderrechten bei Benutzung von Privatfahrzeugen zulässig ist. Daraus resultieren insbesondere Auswirkungen auf die zivilrechtlichen Haftungsfragen.

Überwiegend wird von den Gerichten ein Sonderrecht bejaht. Dies wird dann aber mit sehr hohen Sorgfaltspflichten verbunden. Es wird dabei ausdrücklich auf § 35 Abs. 8 StVO verwiesen, wonach Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen. Eine Gefährdung anderer muss ausgeschlossen sein, sonst würde der „Sonderrechtsfahrer“ strafrechtlich und zivilrechtlich in vollem Umfang haften.

Es gibt auch Urteile, in denen die Auffassung vertreten wird, dass die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erst ab dem Feuerwehrhaus beginne. Nur der Feuerwehreinsatz im engeren Sinne gelte als hoheitliche Tätigkeit, und die Fahrt zum Feuerwehrhaus sei nur als eine vorbereitende Tätigkeit anzusehen. Sonderrechte im Privatfahrzeug auf dem Weg zum Feuerwehrhaus würden damit gänzlich abgelehnt.

Niedersachsen schließt sich im Ergebnis der bereits vom BLFA-StVO beschlossenen Auffassung an. Eine konkrete Regelung hinsichtlich der Nutzung der Sonderrechte von Angehörigen freiwilliger Feuerwehren mit privaten Fahrzeugen gibt es für Niedersachsen aufgrund der angesprochenen unterschiedlichen Rechtsprechung nicht. Eine solche Regelung könnte auch nur vom Bund getroffen werden (Gesetzgebungskompetenz des Bundes).

Nicht abschließend beurteilt werden kann die Frage, wie im Schadensfall zivilrechtlich über eine etwaige Haftung entschieden würde. Daher ist nach Abwägung der Sach- und Rechtslage die Inanspruchnahme der Sonderrechte durch Fahrzeuge ohne Blaulicht und Einsatzhorn nicht zu empfehlen, da das hohe persönliche Risiko (gegebenenfalls zivil- und strafrechtliche Haftung, Ausschluss der Versicherungsleistungen bei grob verkehrswidrigen Verhalten) den Zeitgewinn vermutlich nicht rechtfertigen kann.

1. Wie stellt sich die aktuelle Rechtslage für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren oder Rettungsdienste bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 StVO dar?

Siehe Vorbemerkung.

2. Gibt es Pläne der Landesregierung, sich unter Berücksichtigung der zahlreichen Tempo-30-Zonen und Einbahnstraßen für neue Regelungen einzusetzen?

Sonderrechtsfahrten sind grundsätzlich immer Fahrten, von denen eine deutlich erhöhte Gefährdung der Sicherheit einerseits für die anderen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer und andererseits für die Sonderrechtsfahrer/innen/Sonderrechtsfahrer selbst ausgeht. Dies gilt selbst dann, wenn diese Fahrzeuge mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgestattet sind. Es wird daher nicht angestrebt, den Kreis derer, die zu Sonderrechtsfahrten berechtigt sind, stärker auszuweiten. Um insbesondere für eine Personengruppe, die mit den Privatfahrzeugen häufig sogar direkt zum Einsatzort fährt, eine höhere (Rechts-)Sicherheit zu gewährleisten, ist zum 01.09.2015 der neue Gemeinsame Runderlass des MI und des MW vom 05.08.2015 über „Akustische Warneinrichtungen (Einsatzhorn) und Kennleuchten für blaues Blinklicht an Privatfahrzeugen von Führungskräften der Feuerwehr und des Rettungsdienstes“ in Kraft getreten (Nds. MBl. 2015, S. 1238). Dieser Erlass regelt, dass für besondere Führungskräfte der Feuerwehren und des Rettungsdienstes im Einzelfall auf Antrag ein privates Kraftfahrzeug als Einsatz- und Kommandokraftfahrzeug anerkannt und entsprechend mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgestattet werden kann. Damit würden für Einsatzfahrten mit diesen Fahrzeugen nicht nur Sonderrechte (s. Frage 1), sondern auch Wegerechte nach § 38 StVO gelten. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich.

3. Welche Unterschiede gibt es bei der Rechtslage zwischen den Bundesländern?

Die StVO ist eine Bundesverordnung, die von den Bundesländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Grundsätzlich hat zwischen den Ländern eine Verständigung über die Auslegung des § 35 StVO stattgefunden (s. Vorbemerkung). Ob es in den einzelnen Ländern abweichende Regelungen gibt, ist nicht bekannt.

14. Was sind der Landesregierung die zusätzlichen Gleichstellungsbeauftragten wert?

Abgeordnete Bernd-Carsten Hiebing und Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung kündigte in einer Pressemitteilung vom 5. Januar 2016 an, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in die Verbandsanhörung zu geben.

Unter anderem soll laut der Pressemitteilung für Kommunen mit über 20 000 Einwohnern die Bestellung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten verpflichtend werden. Die Zahl der Gleichstellungsbeauftragten soll sich damit von 50 auf 130 erhöhen. Das Land möchte die damit verbundenen Konnexitätskosten übernehmen und den Kommunen pro Jahr einen Betrag in Höhe von 1,6 Millionen Euro für die Personalkosten erstatten.

Dies bedeutete, dass das Land pro Gleichstellungsbeauftragter Personalkosten in Höhe von 12 308 Euro übernimmt, wenn der Betrag auf alle Gleichstellungsbeauftragte umgelegt werden soll, und 20 000 Euro, wenn nur die Kosten der zusätzlichen Gleichstellungsbeauftragten übernommen werden sollen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung verfolgt mit der Novelle des NKomVG u. a. das Ziel, die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu stärken. Hierzu zählt richtigerweise auch die Verpflichtung von Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern, eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen und somit die Anzahl kommunaler Gleichstellungsbeauftragte signifikant zu erhöhen. Die damit einhergehenden konnexitätsrelevanten Kosten werden den neu verpflichteten Kommunen dabei erstattet.

1. Mit welcher Besoldungs- oder Entgeltgruppe ist die hauptamtliche Tätigkeit einer Gleichstellungsbeauftragten in einer Kommune mit beispielsweise 21 000 Einwohnern typischerweise zu bewerten?

Erfahrungen aus der kommunalen Praxis zeigen, dass die hauptberufliche Tätigkeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in der Regel mit der Entgeltgruppe 10 TVöD bewertet ist.

2. Wie hoch sind die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten im Jahr für eine hauptamtliche Beschäftigte in der angemessenen Besoldungs- oder Entgeltgruppe einer Gleichstellungsbeauftragten nach Antwort auf Frage 1 oder hilfsweise A 10 oder E 10 in Niedersachsen?

Entsprechend der Tabelle der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Finanzministeriums vom 08.06.2015 ergeben sich für eine EG 10 TVöD-Stelle jährliche Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten in Höhe von 81 007 Euro.

3. Wie hat die Landesregierung den Betrag zur Erstattung der Konnexitätskosten der Kommunen für die geplante Änderung des NKomVG kalkuliert?

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 NV handelt es sich bei der Verwirklichung der Gleichstellung zwar um eine kommunale Aufgabe. Durch Festlegung von zusätzlichen Standards oder Vorgaben für die Erfüllung einer bestehenden Aufgabe hat das Land mit Blick auf das Konnexitätsprinzip des Artikel 57 Abs. 4 NV die erheblichen und notwendigen Kosten auszugleichen.

Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung wird nunmehr durch die vorgesehene Verpflichtung, hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, verbindlich näher bestimmt. Aus einer freiwilligen Option für die Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung wird für die Gemeinden und Samtgemeinden ab einer Einwohnerzahl von 20 000 zukünftig voraussichtlich ein pflichtiger Aufgabenstandard geschaffen. Die Tatsache, dass das Land durch diese Verpflichtung eine unmittelbar bindende neue Vorgabe für die Art und Weise der Aufgabenerfüllung der Kommunen begründet, löst daher Konnexitätsfolgen aus.

Voraussetzung für einen Kostenausgleich ist jedoch, dass die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte nicht nur allgemeine interne Verwaltungstätigkeit der Kommunen wahrnimmt, sondern darüber hinaus im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung nach außen wirksam gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern oder für diese tätig wird, sodass sich eine Ausgleichspflicht mit Blick auf den Aufgabenbegriff des Artikel 57 Abs. 4 NV lediglich auf diesen Bereich erstreckt. Daher können konnexitätsbedingte Kosten nur für diesen Teil der Tätigkeit anerkannt werden, welcher mit dem Faktor 0,5 angesetzt wird.

Die Höhe der Ausgleichsleistung errechnet sich daher wie folgt:

$0,25 * EG 10 * 80 \text{ Kommunen} = 0,25 * 81\,007 \text{ Euro} * 80 = 1\,620\,140,00 \text{ Euro}.$

Der Wert 0,25 resultiert aus der Multiplikation des gesetzlich festgeschriebenen Mindestbeschäftigungsvolumens von 0,5 mit dem angesetzten Faktor in Höhe von 0,5 für die nach außen gerichtete Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten. Multipliziert man diesen Wert 0,25 nun mit dem der EG 10 TVöD zugehörigen Betrag der standardisierten Personalkostensätze (81 007 Euro) sowie der Anzahl der neu verpflichteten Kommunen (80) ergibt sich der entsprechende Ausgleichsbetrag.

Kommunen, die bereits nach der bisherigen Rechtslage verpflichtet sind, eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte zu beschäftigen, erhalten gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 4 NV keinen finanziellen Ausgleich und werden demnach auch nicht in die Berechnung des Ausgleichsbetrages mit einbezogen.

15. Können Mitglieder der gleichen Partei in kommunalen Vertretungen in unterschiedlichen Fraktionen Mitglieder sein?

Abgeordneter Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach § 57 NKomVG können sich Abgeordnete in kommunalen Vertretungen zu einer Gruppe zusammenschließen. In der Regel sind damit zusätzliche Zuwendungen verbunden.

Vereinzelt wird berichtet, dass infolge von Parteiwechseln Mitglieder der gleichen Partei in unterschiedlichen Fraktionen der gleichen Kommunalvertretung sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung (BVerfGE 70, 382) festgehalten, dass Fraktionen parlamentarische Aktionseinheiten jeweiliger Gruppen von Abgeordneten sind, die durch gleiche politische Zielvorstellungen und - in aller Regel - Parteizugehörigkeit verbunden sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zwei oder mehr Abgeordnete können sich in einer kommunalen Vertretung zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen (§ 57 Abs. 1 NKomVG). Diese Regelung soll alle in der kommunalen Praxis denkbaren Zusammenschlüsse von kommunalen Abgeordneten ermöglichen: Fraktion mit Fraktion, Fraktion mit einzelnen Abgeordneten, einzelne Abgeordnete untereinander. Dabei können auch Abgeordnete, die aufgrund unterschiedlicher Wahlvorschläge gewählt wurden, eine Zusammenarbeit vereinbaren, immer vorausgesetzt, dass der Zusammenschluss der dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele dient (Nds. OVG, Beschluss vom 4. Februar 2005 - 10 ME

104/04 -). Erforderlich ist eine „übereinstimmende politische Grundvorstellung“ (Nds.OVG, a.a.O.) keine vollkommene Übereinstimmung in allen zu entscheidenden Fragen.

1. Wie definiert die Landesregierung Fraktionen in kommunalen Hauptvertretungen?

Der Begriff „Fraktion“ wird im NKomVG nicht definiert. In Anlehnung an das Parlamentsrecht wird unter einer Fraktion im Allgemeinen ein Zusammenschluss von Abgeordneten verstanden, die ihre Sitze in der Vertretung aufgrund des gleichen Wahlvorschlags erworben haben. Diesem grundsätzlichen Verständnis schließt sich die Landesregierung an.

2. Welche Probleme sieht die Landesregierung, wenn Mitglieder der gleichen Partei in unterschiedlichen Fraktionen der gleichen kommunalen Vertretung Mitglieder sind?

Abgeordnete können aufgrund ihres freien Mandats eine Fraktion verlassen und eine neue Gruppierung bilden oder sich einer anderen Gruppierung anschließen. Sie sind insoweit weder gegenüber ihren Wählern - im Sinne eines imperativen Mandats - noch gegenüber ihrer Partei oder Fraktion gebunden. Die Landesregierung sieht es aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht nicht als problematisch an, wenn Abgeordnete im Laufe einer Wahlperiode zu der Überzeugung kommen, sie könnten ihre politischen Zielsetzungen in einer anderen Gruppierung effektiver umsetzen. Behält eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter beim Wechsel der Fraktion oder Gruppe aber ihre oder seine bisherige Parteizugehörigkeit bei, kann dies Zweifel daran wecken, ob er oder sie - so wie kommunalverfassungsrechtlich erforderlich, s. hierzu die Vorbemerkung - politisch mit der neuen Gruppierung im Wesentlichen übereinstimmt.

Inwieweit ein solches Verhalten von Abgeordneten parteirechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, richtet sich nach der Satzung der jeweiligen Partei (vgl. § 10 des Gesetzes über die Parteien).

Sollte die Fragestellung auch beinhalten, ob Abgeordnete zugleich Mitglied von mehreren Fraktionen sein dürfen, so ist dies zu verneinen; derartige Doppelmitgliedschaften sind unzulässig. Dies zeigt bereits die Vorschrift des § 71 Abs. 2 NKomVG über die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen der Vertretung. Die Regelung setzt voraus, dass die Mitgliederzahl aller Fraktionen in einer Vertretung nicht größer als die Zahl der Abgeordneten der Vertretung ist.

3. Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn eine Fraktion aus Mitgliedern der Parteien X und Y gebildet wird und es zugleich eine Fraktion nur mit Mitglieder der Partei X gibt? Sind dann noch die gleichen politischen Zielvorstellungen zur Bildung einer Fraktion anzunehmen?

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung ausgeführt, müssen die Mitglieder von Fraktionen und Gruppen in der Vertretung grundsätzlich politisch übereinstimmen. Gehören sie unterschiedlichen Parteien an, kann dies hieran Zweifel wecken (s. auch Antwort zu Frage 2).

16. Wird die Landesregierung Anfang Februar 2016 die neue Vereinbarung mit der freien Wohlfahrtspflege veröffentlichen?

Abgeordnete Gudrun Pieper, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Plenarsitzung am 18. September 2015 äußerte Frau Sozialministerin Rundt zum Sachstand der Verhandlungen mit der freien Wohlfahrtspflege über eine neue Vereinbarung, die den Anforde-

rungen des § 3 Abs. 2 NWohlfFöG entspricht, dass die Landesregierung nun einen Vertragsabschluss bis Ende 2015 anstrebe: „Es gibt eine gemeinsame Basis. Insofern gehe ich davon aus, dass es leistbar ist, das bis zum Jahresende hinzukriegen“ (Plenarprotokoll S. 7276 und 7293).

Da die Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 NWohlfFöG innerhalb von vier Wochen nach ihrer Unterzeichnung im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet zu veröffentlichen ist, müsste die Veröffentlichung somit spätestens in der ersten Februarwoche 2016 erfolgen, sollte der Vertrag - wie von der Ministerin erwartet - bis Ende 2015 abgeschlossen worden sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen zusammengeschlossenen Spitzenverbände haben sich am 22. Dezember 2015 einvernehmlich über den Inhalt einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) verständigt. Es ist beabsichtigt, diese Vereinbarung am 8. Februar 2016 anlässlich des nächsten gemeinsamen Besprechungstermins im MS zu unterzeichnen.

1. Wird die neue Vereinbarung mit der freien Wohlfahrtspflege bis spätestens Anfang Februar 2016 veröffentlicht, oder gibt es konkrete Hinderungsgründe, die den Inhalt der Vereinbarung betreffen?

Die Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 NWohlfFöG wird der Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 2 NWohlfFöG folgend innerhalb von vier Wochen nach ihrer Unterzeichnung im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet veröffentlicht werden.

2. Falls es konkrete Hinderungsgründe gibt, die den Inhalt der Vereinbarung betreffen, welche sind das im Einzelnen?

Wie der Vorbemerkung zu entnehmen ist, sind Hinderungsgründe bezüglich des Inhalts der Vereinbarung nicht ersichtlich.

3. Falls es entgegen der Erwartung der Ministerin nicht leistbar war, „das bis zum Jahresende hinzukriegen“ und eine Vereinbarung somit nicht zustande gekommen ist: Wann (genaues Datum) wird das Sozialministerium von seiner Verordnungsermächtigung nach § 3 Abs. 3 NWohlfFöG Gebrauch machen, um nun die auch vom Landesrechnungshof für notwendig erachtete Rechtssicherheit bei der Förderung der freien Wohlfahrtspflege herzustellen?

Da der Abschluss der Vereinbarung unmittelbar bevorsteht, wird keine Veranlassung gesehen, von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen.

17. Hat sich die Situation bei der Versorgung mit Impfstoffen für Kinder inzwischen entspannt?

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Wird die Landesregierung sicherstellen, dass alle Kinder rechtzeitig geimpft werden können?“ (Drs. 17/4595, Frage 36) hat die Landesregierung u. a. geantwortet, dass mit einer Entspannung der Situation innerhalb der nächsten Wochen gerechnet werde. Die *Nordwest-Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 31. Dezember 2015 dagegen, dass Impfstoffe immer noch Mangelware seien.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle Situation bei der Versorgung mit Impfstoffen?

Wie im November 2015 ausführlich dargestellt, stützt sich die Beurteilung auf die Angaben des Paul-Ehrlich-Institutes (PEI), die seit Oktober 2015 im Internet veröffentlicht werden. Im Vergleich zum November sind zwar inzwischen einige Impfstoffe wieder lieferbar, aber nach wie vor werden Lieferengpässe für einzelne Impfstoffpräparate aufgeführt. In der Spalte „Verfügbarkeit“ waren bereits im November die Zeiträume entsprechend ausgewiesen. Die Situation war daher zu erwarten.

Vor dem Hintergrund vermutlich verschobener Impfungen, die nun nachgeholt werden, ist mit einem zeitweise höheren Bedarf zu rechnen. Dies kann dazu führen, dass Ärztinnen und Ärzte weiterhin noch nicht nach gewünschtem Impfschema Kinder impfen können. In der Liste des PEI werden aber Alternativen und Handlungsempfehlungen für jeden Impfstoff aufgeführt.

2. Was sind neben der Strategieänderung zum Erreichen der globalen Eradikation der Poliomyelitis die Ursachen für die Engpässe?

In Bezug auf Kinderimpfstoffe sind der Landesregierung darüber hinaus keine Ursachen bekannt, die auf konkreten und belastbaren Hinweisen beruhen.

Wie bereits in der Antwort aus November 2015 dargestellt, unterliegt die Herstellung von Impfstoffen einem aufwendigen und langwierigen Prozess. Produktionserhöhungen sind nicht kurzfristig umsetzbar. Produktionsausfälle können verschiedene Ursachen haben und sind zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit und Qualität des Impfstoffs im Einzelfall auch erforderlich. Das bedeutet, dass im Einzelfall Chargen aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht in den Vertrieb gegeben werden dürfen oder eine Rücknahme von Chargen erforderlich ist. In der aktuellen Liste des PEI betrifft dies z. B. Typhim Vi.

Auch im Rahmen größerer Ausbrüche steigt kurzfristig die Impfbereitschaft bzw. der Bedarf, sodass es in der Vergangenheit aufgrund der oben genannten, nicht zu steigernden Produktionskapazitäten zwischenzeitlich zu Lieferengpässen kommen kann.

3. Sieht sich die Landesregierung in der Verantwortung, Maßnahmen für mehr Transparenz zu initiieren, damit beispielsweise auf den Internetseiten des Robert Koch und Paul-Ehrlich-Instituts auch die Ursachen von Engpässen dargestellt werden und die Kinderärzte somit in die Lage versetzt werden, besorgte Eltern ausreichend zu informieren?

Es liegt zunächst in der Verantwortung der pharmazeutischen Unternehmen, entsprechend transparent zu Lieferfähigkeit und, soweit durch sie zu erklären, auch zu den Gründen Stellung zu nehmen. Mit der Vereinbarung, die nun aktuell zur o. g. Liste des PEI geführt hat, wurde hier ein guter Beitrag geleistet. Insbesondere mit der Angabe zur voraussichtlichen Verfügbarkeit, aber auch mit den dargestellten Alternativen haben die Ärztinnen und Ärzte mehr Planungssicherheit als vor Oktober 2015. Der Grund für einen Lieferengpass hilft der Ärzteschaft oder den zu impfenden Personen zunächst nicht weiter.

Die Landesregierung wird das Thema Verfügbarkeit von Impfstoffen innerhalb der Gesundheitsministerkonferenz und deren Fachgremien mit den Bundesbehörden erörtern. Eventuell könnten sich durch eine Analyse der Ursachen Hinweise für Verbesserungsbedarf ergeben und falschen Spekulationen könnte entgegengetreten werden. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung dies in den Erörterungen einbringen und sich für die Darstellung der Gründe eines Lieferengpasses einsetzen.

18. Wie viele Personen sind in Niedersachsen ausreisepflichtig?

Abgeordneter Ansgar Bernhard Focke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Jahr 2015 sind über 100 000 Asylsuchende nach Niedersachsen gekommen. Ein wichtiges Mittel zum Aufrechterhalten der Funktionsfähigkeit des Asylsystems ist nach Aussage des Innenministers die konsequente Rückführung von ausreisepflichtigen Asylbewerbern.

1. Wie viele ausreisepflichtige Personen halten sich in Niedersachsen aktuell auf (bitte aufschlüsseln nach abgelehnten Asylbewerbern und gegebenenfalls anderen Gruppen)?

Der Aufenthaltsstatus einer Ausländerin oder eines Ausländers wird im Ausländerzentralregister (AZR) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gespeichert. Das BAMF übernimmt auch die statistische Aufbereitung der Daten aus dem AZR und stellt den Ländern Auswertungen zur Verfügung. Zum Stichtag 30.11.2015 (die Zahlen zum Stichtag 31.12.2015 wurden noch nicht veröffentlicht) lebten in Niedersachsen insgesamt 18 641 ausreisepflichtige Personen, dabei war allerdings bei 14 924 Personen der Vollzug der Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vorübergehend ausgesetzt (Duldung). Der Anteil der Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, wird in der Statistik nicht abgebildet.

2. Wie viele abgelehnte Asylbewerber wurden im Dezember 2015 in ihre Herkunftsländer bzw. in Umsetzung der Dublin-III-VO in einen anderen EU-Staat zurückgeführt?

Im Monat Dezember 2015 wurden in Niedersachsen 181 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in ihre Herkunftsländer abgeschoben. Zwölf weitere Personen wurden in Umsetzung der Dublin-III-VO in einen anderen EU-Staat zurückgeführt.

3. Wie viele Personen wurden insgesamt im Jahre 2015 aus Niedersachsen abgeschoben?

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 1 133 Personen aus Niedersachsen abgeschoben. Davon wurden 262 Personen in Umsetzung der Dublin-III-VO in einen anderen EU-Staat zurückgeführt. Im Zeitraum 01.01.2015 bis 30.11.2015 (die Zahlen für den Monat Dezember 2015 liegen noch nicht vor) sind darüber hinaus 3 327 Personen mithilfe des REAG/GARP-Programms freiwillig ausgereist.

19. Aktueller Ermittlungsstand zum Gammelfleischskandal

Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 17. Dezember 2015 war dem Landtag die fünfte Tranche der Akten zu den Vorwürfen gegen einen Fleisch verarbeitenden Betrieb im Landkreis Graftschaft Bentheim vorgelegt worden. Daraus geht hervor, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch immer nicht abgeschlossen sind.

1. Welcher Ermittlungsaufwand wurde mit welchem Stundeneinsatz bisher betrieben?

Die Landwirtschaftszentralstelle bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg erfasst den Verfahrensaufwand erst seit dem 01.08.2014. Die letzte Erfassung des Arbeitsaufwandes datiert bislang vom 02.11.2015. Zahlenmaterial liegt daher nur für den Zeitraum vom 01.08.2014 bis zum 02.11.2015 vor. Danach wandte der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft Oldenburg für das Verfahren 1100 Js 29505/13, das am 11.05.2015 durch Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer abgeschlossen wurde, 12 660 Minuten auf.

In einem weiteren, am 13.04.2015 durch Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO erledigten Verfahren (1100 Js 53666/14) benötigte der genannte Dezernent der Staatsanwaltschaft Oldenburg 35 Minuten. In einem dritten Verfahren (1100 Js 18259/14), das noch nicht abgeschlossen werden konnte, wurden von ihm bisher 270 Minuten aufgewandt.

2. Welcher Ermittlungsaufwand muss absehbar mit welchem Stundeneinsatz noch betrieben werden?

In dem noch offenen Verfahren (1100 Js 18259/14) wurde im Rahmen einer Durchsuchung eine Festplatte beschlagnahmt, die durch das Landeskriminalamt ausgewertet werden muss. Erst nach Auswertung kann eingeschätzt werden, welche weiteren Ermittlungen mit welchem zeitlichen Aufwand noch erforderlich sind.

3. Wann ist mit einem Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu rechnen?

Der Zeitpunkt des Abschlusses kann aus den zu Frage 2 dargelegten Gründen nicht vorausgesagt werden.

20. Was tut die Landesregierung, um in diesem Quartal mehr abgelehnte Asylbewerber ab-schieben zu können?

Abgeordnete Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ministerpräsident Weil und Innenminister Pistorius bekennen sich öffentlich zur Beendigung des unerlaubten Aufenthaltes von Ausländern in Deutschland, dies gelte auch für abgelehnte Asylbewerber. In der Plenardebatte vom 16. Dezember 2015 urteilte Innenminister Pistorius über eine am gleichen Tage durchgeführte Sammelabschiebung von 125 Personen mittels eines Charterflugzeuges, dass dies ein ganz normaler Vorgang sei. In den letzten Monaten ist die Zahl der ausreisepflichtigen Personen deutlich gestiegen. Bundes- und Landespolitiker nahezu aller Parteien fordern die konsequentere Beendigung des Aufenthaltes, im Zweifel im Wege der Abschiebung.

Die Zahl der Abschiebungen ist im letzten Jahr in Niedersachsen im Vergleich mit anderen Bundesländern unterdurchschnittlich stark angestiegen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Rückführungspolitik der Landesregierung folgt weiterhin dem humanitären Grundgedanken und priorisiert auch zukünftig die Förderung der freiwilligen Ausreise. Wenn der gesetzlichen Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen wird, sind die Ausländerbehörden jedoch gesetzlich verpflichtet, den Aufenthalt zwangsweise durch Abschiebung zu beenden. Die Abschiebung ist also die zwingende Rechtsfolge, die in Niedersachsen auch konsequent umgesetzt wird.

Der zu erwartende Anstieg der Anzahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen hängt insbesondere von der Anzahl der Asylentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

ab. Aufgrund der weiteren personellen Aufstockung des Bundesamtes - vor allem in den Entscheidungszentren - ist mit einer Zunahme der Asylentscheidungen, insbesondere auch ablehnender, zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass darüber hinaus die seit November 2015 bestehende Möglichkeit von Rückführungen mittels EU-Laissez Passer in die Westbalkan-Staaten zu einem weiteren Anstieg der Abschiebungszahlen führen wird, da die grundsätzlich erforderliche Passersatzpapierbeschaffung in diesen Fällen entfällt.

1. Wie viele Abschiebungen erwartet die Landesregierung für das erste Quartal 2016?

Im ersten Quartal 2015 wurden insgesamt 145 Personen abgeschoben und 83 Personen im Rahmen des Verfahrens nach der Dublin-III-Verordnung in den EU-Staat überstellt, der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Insgesamt ist also der Aufenthalt von 228 Personen zwangsweise beendet worden. Darüber hinaus sind 560 Personen mit Hilfe des REAG/GARP-Programms freiwillig ausgereist.

Die Landesregierung geht von einer Steigerung der Zahlen im Vergleich zum Vorjahr sowohl bei der freiwilligen Ausreise als auch bei Abschiebungen im ersten Quartal aus. Valide konkretere Prognosen darüber, wie viele Abschiebungersuchen die Ausländerbehörden an das Land richten werden, sind nicht möglich. Wie viele Abschiebungen durchgeführt werden können, hängt auch entscheidend von den Asylentscheidungen des BAMF ab.

2. Welche zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel hat die Landesregierung bereitgestellt und/oder Absprachen mit den kommunalen Ausländerämtern getroffen, um vermehrt Abschiebungen im ersten Quartal 2016 durchführen zu können?

Gleichzeitig werden vonseiten der Landesregierung verschiedene Maßnahmen getroffen, um landesseitig einen konsequenten Rückführungsvollzug gewährleisten zu können.

So wird das Personal in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen deutlich aufgestockt. Bisher waren hier 92 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Aufenthaltsbeendigung (einschließlich Identitätsklärung, Passersatzpapierbeschaffung, etc.) eingesetzt, davon 41 Verwaltungsvollzugsbeamte. Mit dem Haushalt 2016 werden weitere 46 VZE bewilligt, sodass das Personal in diesem Aufgabenbereich um 50 % verstärkt wird.

Die Landesregierung wird den Rückführungsvollzug eng mit den zuständigen Ausländerbehörden abstimmen. So wurden u. a. die Kommunen zu diesem Zweck gebeten, Daten über ausreisepflichtige Personen aus den sicheren Herkunftsländern quartalsweise zu übermitteln. Gleichzeitig werden die Kommunen gebeten, gegebenenfalls bestehende Problemstellungen aus dem Rückführungsbereich zu melden. Es ist beabsichtigt, auf Basis der Rückmeldungen regelmäßige zusätzliche Dienstbesprechungen durchzuführen, um - auch bei steigenden Rückführungszahlen - reibungslose Abläufe zu gewährleisten.

3. Wie viele Sammelabschiebungen mittels selbst gecharterter Flugzeuge oder anderer Verkehrsmittel wird die Landesregierung wahrscheinlich im ersten Quartal 2016 organisieren?

Das Land wird, wie voraussichtlich die anderen Bundesländer auch, weiterhin bedarfsorientiert Chartermaßnahmen in enger Abstimmung mit den kommunalen Ausländerbehörden initiieren. Für die Planung solcher Maßnahmen ist eine enge Abstimmung mit der Bundespolizei notwendig. Dabei wird künftig die Kooperation mit anderen Bundesländern - Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern - angestrebt.

Niedersachsen wird sich daneben auch weiterhin je nach Bedarf - wie es seit Jahren gängige Praxis im niedersächsischen Rückführungsvollzug ist - an von anderen Bundesländern bzw. der europäischen Grenzschutzagentur Frontex initiierten Chartermaßnahmen beteiligen.

Mit Blick auf die nicht valide prognostizierbare Anzahl der Abschiebungersuchen und die erforderliche Abstimmung mit der Bundespolizei kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht hinreichend sicher eingeschätzt werden, wie viele Sammelabschiebungen mittels selbst gecharterter Flugzeuge wahrscheinlich im ersten Quartal 2016 organisiert werden.

21. Welches Ausmaß hat das Phänomen der „Antänzer“ in Niedersachsen?

Abgeordnete Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* berichtet in ihrer Ausgabe vom 7. Januar 2016, dass es auch in Hannover Taschendiebe gebe, die angetrunkenen Gäste von Diskotheken oder Kneipen sehr nahe kämen, um diesen dann Geldbeutel oder Handy zu stehlen. Auch in der letzten Silvesternacht habe es 25 Anzeigen wegen solcher Diebstähle in Hannover gegeben. Der Großteil sei laut dem Polizeisprecher durch „Antänzer“ verübt worden. Laut *HAZ* in diesem Artikel seien die meisten dieser Täter Nordafrikaner.

Weiterhin zitiert der Artikel Polizeikreise, wonach kaum noch Kräfte für den Kampf gegen Straßensriminalität zur Verfügung stünden, weil die Beamten u. a. Demonstrationen begleiten oder Flüchtlingsheime bewachen müssten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Phänomen des sogenannten Antanzens ist eine Form des Taschendiebstahls und seit einigen Jahren in Niedersachsen bekannt. Bei den Tätern handelt es sich vorwiegend um männliche Personen, die weit überwiegend nordafrikanischer Herkunft sind. Die allein handelnden oder in Kleingruppen organisierten Täter „tanzen“ hierbei vorwiegend nachts und am Wochenende überwiegend alkoholisierte männliche oder weibliche Geschädigte an, um diesen beispielsweise Geldbörsen oder Mobiltelefone zu entwenden. Die Täter geben zum Teil selber vor, alkoholisiert zu sein und umarmen oder rempeln die Geschädigten an. Der entstehende Körperkontakt dient dabei der Ablenkung von der eigentlichen Entwendungshandlung.

1. Welches Ausmaß hat die Kriminalität der sogenannten Antänzer in Niedersachsen?

Valide, über Jahre miteinander vergleichbare Fallzahlverläufe des „Antanzens“ können mithilfe der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht abgebildet werden und liegen insoweit nicht vor.

Durch das Landeskriminalamt Niedersachsen wurden mittels manueller NIVADIS-Auswertung für das Jahr 2015 insgesamt 375 Antanzdelikte mit Tatort Niedersachsen recherchiert. Diese Fallzahl wurde auf der Grundlage der Eingangsmeldungen und im Rahmen noch laufender polizeilicher Ermittlungsverfahren generiert, insoweit können sich die Daten in Abhängigkeit späterer Ermittlungsergebnisse noch geringfügig ändern. Für die Taten sind 388 Geschädigte identifiziert, die Mehrzahl (240) ist männlichen Geschlechts.

Im Jahr 2014 wurden in Niedersachsen 7 436 Taschendiebstähle polizeilich registriert. Im Vergleich dazu wird offensichtlich, dass die 375 für das Jahr 2015 recherchierten Antanzdelikte einen vergleichsweise kleinen Anteil am Phänomenbereich des Taschendiebstahls haben.

2. Stimmt die Behauptung im Artikel der HAZ, dass es sich hierbei zumeist um Personen aus Nordafrika handelt?

Zu den im Rahmen einer manuellen NIVADIS-Auswertung für das Jahr 2015 recherchierten 375 Antanzdelikten wurden insgesamt 501 Tatverdächtige ermittelt. Im Rahmen der polizeilichen Erst-

eingabe wurde bisher erst bei 160 Tatverdächtigen eine Nationalität erfasst. Am häufigsten wurden folgende Nationalitäten erfasst:

Algerien	76
Marokko	35
Deutschland	13
Tunesien	9
Syrien	6

Zu den 160 Tatverdächtigen war bei 101 Personen der Status „Asylbewerber“ erfasst.

3. Wie viele Personen, die zu den sogenannten Antänzern gehören, wurden im letzten Jahr aus Niedersachsen abgeschoben?

Nach den vorliegenden Rückmeldungen der kommunalen Ausländerbehörden ist nicht bekannt, dass im Jahr 2015 Personen abgeschoben wurden, die zu dem Personenkreis der sogenannten Antänzer gehörten. In der Kürze der Zeit konnten keine belastbaren Zahlen genannt werden. Die Ermittlung der Zahlen würde erfordern, dass in jedem Abschiebefall aufgrund Straffälligkeit das jeweilige Gerichtsurteil hätte einzeln überprüft werden müssen.

22. Weshalb möchte die Landesregierung das Bestattungsgesetz ändern?

Abgeordnete Annette Schwarz, Burkhard Jasper, Dr. Max Matthiesen, Petra Joumaah, Volker Meyer und Gudrun Pieper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der am 17. Dezember 2015 veröffentlichten Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP „Welche Gesetze plant die Landesregierung?“ (Drs. 17/4865, Frage 53) ist eine Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen als derzeit in Vorbereitung befindliches Gesetz aufgeführt. Es werde derzeit der Referentenentwurf erarbeitet.

Anlässlich der Liberalisierung des Bremer Bestattungsrechts, das inzwischen erlaubt, Urnen auf privatem Grund zu bewahren oder Totenasche auf privatem Grund zu verstreuen, wurde in der HAZ vom 12. November 2014 über die in Niedersachsen geltende Friedhofs-, Sarg- und Urnenpflicht berichtet, von der aus traditionellen oder religiösen Gründen aber auch abgewichen werden dürfe. In dem Bericht wird der SPD-Abgeordnete Uwe Schwarz MdL mit den Worten zitiert: „Von der Vorstellung, dass eine Debatte um eine neue Bestattungsordnung eine schlanke, kurze Veranstaltung werden würde, kann ich nur warnen.“ Und weiter: „Wenn wir die großen Themen wie Haushalt, Schule, Inklusion hinter uns haben, kann man gewiss darüber reden.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen ist in der Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung als eine derjenigen Gesetzesinitiativen genannt, die „nach derzeitigem Stand bereits soweit vorstrukturiert sind, dass sie - vorbehaltlich einer Entscheidung der Landesregierung - als Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht werden könnten“.

Diese Nennung steht im Zusammenhang mit der Antwort der Landesregierung vom 15.07.2015 im Rahmen der Unterrichtung über den Beschluss des Landtages zum Thema „Konsequenzen aus den Krankenhausmorden ziehen - Sonderausschuss zur Stärkung der Patientensicherheit einsetzen“ (Drs. 17/2964 vom 18.02.2015). In dieser Antwort hat die Landesregierung Folgendes ausgeführt: „Die Umsetzung der Vorschläge 3 und 4, zu der es einer Änderung der gesetzlichen Regelungen bedarf, ist eingeleitet worden“ (Drs. 17/3943 vom 15.07.2015, S. 7). Bei diesen Vorschlägen

handelt es sich um die „Einführung ärztlicher Meldepflichten bei bestimmten Auffindesituationen der Leiche“ (3.) und die „Einführung einer Leichennachschau durch die rechtsmedizinischen Institute in noch zu definierenden Fällen“ (4.), deren Umsetzung eine Änderung der gesetzlichen Regelungen im Bestattungsgesetz erfordern würde.

1. Weshalb möchte die Landesregierung das Bestattungsgesetz ändern?

Die Änderung des Bestattungsgesetzes soll als eine Konsequenz aus den in der Drs. 17/2964 angesprochenen Krankenhausmorden der Stärkung der Patientensicherheit dienen, insbesondere im Krankenhaus.

2. Welche Änderungen sind im Einzelnen geplant?

Geplant sind die in der Vorbemerkung der Landesregierung angesprochenen Meldepflichten bei der Leichenschau und eine Leichennachschau in Form einer erweiterten Leichenschau. Das beinhaltet die Einführung ärztlicher Meldepflichten bei bestimmten Auffindesituationen der Leiche und die Einführung einer Leichennachschau durch die rechtsmedizinischen Institute in noch zu definierenden Fällen.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die im Bremer Bestattungsrecht bereits umgesetzten Änderungen?

Im Bundesland Bremen besteht seit dem 1. Januar 2015 gemäß § 4 Abs. 1 a des dortigen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen die Möglichkeit, als Ausnahme von der Friedhofspflicht auch ein Ausbringen der Asche auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen außerhalb von Friedhöfen durch Ortsgesetz zuzulassen. Voraussetzung ist, dass die verstorbene Person ihren letzten Hauptwohnsitz im Lande Bremen hatte, in einer schriftlichen Verfügung einen Verstreungsort zur Ausbringung bestimmt und für diese Beisetzungsform eine Person für die Totenfürsorge bestimmt und damit beauftragt hat und dass der Ausbringungsort den im Gesetz näher beschriebenen Anforderungen entspricht.

Soweit der Landesregierung bekannt ist, hat die Stadtgemeinde Bremerhaven von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Inwieweit in der Stadtgemeinde Bremen bereits Erfahrungswerte über die neuen Möglichkeiten im Umgang mit der Asche Verstorbener vorliegen, ist der Landesregierung nicht bekannt.

23. Was tut die Landesregierung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Motorradstrecken?

Abgeordneter Rudolf Götz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat im Juni 2013 die obersten Straßenbaubehörden der Länder auf das „Merkblatt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Motorradstrecken“ und auf die Notwendigkeit des Einsatzes von Fahrzeug-Rückhaltesystemen mit Unterfahrschutz unter bestimmten Voraussetzungen hingewiesen.

Den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen hat der Bund in den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)“ geregelt. Die RPS 2009 ist bei Neu-, Um- und Ausbauprojekten an Bundesfernstraßen verbindlich anzuwenden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Vorausgeschickt werden muss, dass sich Niedersachsen bei den Motorradunfällen im mittleren Bereich der Bundesländer befindet. Das heißt, dass die Bemühungen der Landesregierung mit ihren Partnern Früchte tragen.

In der Anfrage wird auf das Schreiben des Bundes vom 03.06.2013, Verkehrssicherheit auf Bundesfernstraßen - Motorradsicherheit verwiesen. Darin ist die Bedeutung des sogenannten Unterfahrschutzes für die Sicherheit der Motorradfahrer hervorgehoben, um im Falle eines Sturzes das Durchrutschen und den Anprall an scharfkantige Stahlteile der Rückhaltesysteme zu verhindern. Empfohlen ist die Nachrüstung vorhandener Schutzeinrichtungen auf Strecken mit einer überdurchschnittlich hohen Belastung von Motorrädern und/oder einem auffälligen Unfallgeschehen. Insofern sind die Unfalldaten die unverzichtbare Grundlage für eine sachgerechte Beurteilung der Verkehrs- und Unfalllage. Auf dieser Grundlage werden in Niedersachsen Entscheidungen über die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz von Motorradfahrern im Rahmen der Unfallkommissionen getroffen.

1. Welchen Stellenwert hat das Thema Motorradsicherheit für die Landesregierung (bitte gegebenenfalls die seit 2013 eingeleiteten Maßnahmen auflisten)?

Das Thema Motorradsicherheit hat für die Landesregierung einen hohen Stellenwert. Aufgrund des bauartbedingt eingeschränkten Schutzraumes und ihres mitunter gezeigten erhöhten Risikoverhaltens im Straßenverkehr werden motorisierte Zweiradfahrerinnen und -fahrer grundsätzlich einer Risikogruppe zugeordnet, bei der im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit ein besonderer Fokus liegt. Dazu sind ebenso die Maßnahmen der Unfallkommissionen in Niedersachsen zu zählen, die stets die für Motorradfahrer verkehrsunfallträchtigen Straßen (Regionen) identifizieren und geeignete Gegenmaßnahmen einleiten.

2. Wurden in Niedersachsen entsprechend den Empfehlungen des Bundes Regelungen zur Anwendung der RPS 2009 auf Landes- oder kommunalen Straßen getroffen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Die RPS 2009 wurde in Niedersachsen auch für Landesstraßen entsprechend den Regelungen des Bundes, Allgemeines Rundschreiben Nr. 28/2010, eingeführt und werden seitdem auf dieser Grundlage angewendet. Für Kreisstraßen entscheiden die kommunalen Baulastträger in eigener Zuständigkeit. Soll ein kommunales Vorhaben auf Grundlage des NGVFG gefördert werden, ist der aktuelle Stand der Technik als Fördervoraussetzung zugrunde zu legen.

3. Gibt es spezifische Maßnahmen zur Identifizierung und Beseitigung von Unfallschwerpunkten an bekannten Motorradstrecken in Niedersachsen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Ja. Im Rahmen der zwischen den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Thüringen und Niedersachsen vereinbarten Kooperation „Sicher durch den Harz“ werden seit 2008 die Probleme des ständig steigenden Motorradverkehrs im Harz gemeinsam angegangen. Hauptzielrichtung ist dabei die Senkung der Unfallzahlen unter Beteiligung von Motorradfahrern.

Seit der ersten Veranstaltung am 26. April 2009 auf dem Großparkplatz Torfhaus, als die Polizei Niedersachsen erster Gastgeber unter der Federführung der Polizeiinspektion Goslar war, fand die jeweilige Jahresauftaktveranstaltung abwechselnd in den drei für die Regionen Harz und Kyffhäuser zuständigen Länderpolizeien Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen statt. In diesem Projekt arbeitet die Polizei der Bundesländer Thüringen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen gemeinsam mit den zuständigen Landes- und Ortsverkehrswachen sowie zahlreichen Netzwerkpartnern an dem Ziel, die Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Motorradfahrern und deren oft dramatische Folgen im Harz und Kyffhäuser zu senken. Diese Aktion stellt sich dabei als ein eng verzahntes Projekt mit einem präventiven und repressiven Anteil dar, welche in enger Abstimmung zwischen

den Kooperationspartnern in der Motorradsaison im Harz kontinuierlich durchgeführt wird. Zu Beginn der Motorradsaison wird als deutlich erkennbarer Start der Kradaktion von einem der Kooperationspartnern eine gemeinsame Auftaktveranstaltung geplant und durchgeführt.

Die regionalen Verkehrswachten unterstützen die Auftaktveranstaltungen mit Präventionsaktionen, Infoständen und Vorführungen. Die Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. finanziert die mit dem MW und MI abgestimmte Plakataktion. An 16 Standorten - gewählt wurden die am stärksten frequentierten Zubringer in den Harz - stehen 32 großflächige Plakate. Die Plakatmotive sollen neben vielfältigen anderen präventiven und repressiven Aktionen rund um das Motorradfahren dazu beitragen, dass die Motorradfahrer immer wieder an eine verantwortungsvolle Fahrweise erinnert werden.

Weitere Partner sind die jeweiligen Landkreise.

Als weiteres Beispiel dienen die Maßnahmen an einigen Strecken im Gebiet des Sollings: Plakataktionen, Geschwindigkeitsreduzierungen und Verkehrssicherheitstage.

Nachstehend sind beispielhaft einige Strecken genannt, wo Schutzplankensysteme mit Unterfahrschutz ausgerüstet sind; zusätzlich wurden teilweise auch verkehrsrechtliche Maßnahmen ergriffen. Schwerpunkte liegen im Harz und im Solling:

Im Bereich Harz:

- B 4 unterhalb Torfhaus, ein Bereich, ca. 300 m,
- B 4 von der Einmündung der B 242 - Hohegeiß (Kesselberg), vier Bereiche, ca. 1 800 m und Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h für Motorräder, Geschwindigkeitsüberwachung,
- B 241 Goslar - Kreuzeck CLZ, vier Bereiche, ca. 1 600 m,
- B 241 Goslar Kreuzeck - CLZ, zwei Bereiche, ca. 128 m,
- B 242 CLZ - K 37, drei Bereiche, ca. 320 m,
- B 242 CLZ K 37 - Bad Grund, ein Bereich, ca. 160 m,
- B 498 Oker - Altenau, vier Bereiche, ca. 240 m,
- B 498 Altenau - B 242, drei Bereiche, ca. 124 m, Geschwindigkeit generell auf 60 km/h begrenzt, Geschwindigkeitsüberwachung,
- L 504 v. B 4 - Altenau, fünf Bereiche, ca. 1 400 m,
- L 600 Braunlage - Zorge, zwei Bereiche, ca. 200 m,
- L 519 v. B 242 - Sankt Andreasberg, vier Bereiche, ca. 600 m,
- L 519 Sankt Andreasberg - B 27, zwei Bereiche, ca. 400 m,
- L 521 Sankt Andreasberg - Herzberg, ein Bereich, ca. 60 m,
- K 35 Lautenthal - Wolfshagen, zwei Bereiche, ca. 220 m; des Weiteren wurden in diesen Bereichen die Kurven mit VZ 625 verdeutlicht.

Im Bereich Weserbergland (L 426, L 30) und Solling (L 484, L 549, B 241):

- B 241, insgesamt ca. 900 m,
- L 426, ca. 200 m,
- L 430, ca. 200 m,
- L 484, ca. 500 m,
- L 549, ca. 1 300 m,
- L 580 zwischen Bodenwerder und Golmbach, ca. 600 m,
- K 61 (Deister), ca. 200 m.

Eine weitere, pilothafte Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Motorradfahrer gibt es im Raum Osnabrück. Dort wurde eine Strecke mit Rüttelstreifen ausgestattet.

24. Zeitplan für die Umsetzung des Generalplans Wesermarsch

Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Kampf gegen die Versalzung der Marschgräben und für die Versorgung der nördlichen Wesermarsch mit weniger salzhaltigem Tränkewasser hat die Landesregierung im Dezember 2015 durch die Staatssekretärin im Umweltministerium Almut Kottwitz (u. a. *NWZ* vom 2. Dezember 2015 „Neuer Generalplan für Wesermarsch“) bekannt gegeben, dass der Generalplan Wesermarsch umgesetzt werden soll. Die Landwirte leiden seit Jahren unter der schlechten Qualität des Tränkewassers in den Zuwässerungsgräben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse an einer zukunftssicheren Zu- und Entwässerung der Wesermarsch. Allerdings müssen - so die Sicht der Landesregierung - die mit dem abschließenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu erwartenden Maßstäbe einer relevanten Verschlechterung des Gewässerzustandes abgewartet werden, bevor Planungen zur Verbesserung der Zuwässerungssysteme umgesetzt werden können. Die bislang mit den Haushaltsansätzen bis 2015 vorgesehene weitere Umsetzung eines Generalplans wurde aus den vorgenannten Gründen ausgesetzt.

Die Zeit bis zu einem Urteil sollte jedoch genutzt werden, um die von den Deichverbänden neu vorgeschlagene „kleine Lösung“ abschließend auf Machbarkeit zu prüfen. Eine solche Lösung unterscheidet sich erheblich von dem bisherigen „Generalplan“ und ist auch in der Umsetzung als wesentlich realistischer zu bewerten.

Zu diesem Plan hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in enger Abstimmung mit dem Planungsverband Wesermarsch ein alternatives Konzept mit einer konkreten Trassenführung für die Zuwässerung ausgearbeitet unter weitestgehender Nutzung des vorhandenen Gewässersystems.

Die derart entwickelte Zuwässerungslösung wurde mit einer instationären hydraulischen Berechnung überprüft. Die Machbarkeit der ausgearbeiteten Vorzugsvariante wurde bestätigt. Zusätzlich wurde eine grobe Kostenschätzung erstellt. Danach belaufen sich die Kosten der Gesamtmaßnahme auf rund 30 Millionen Euro.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie wurden dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz am 01.12.2015 in Gegenwart von Frau MdL Logemann vorgestellt. Zum weiteren Vorgehen wurde mit der Geschäftsführung des Planungsverbandes vereinbart, dass zunächst am 14.12.2015 der Vorstand des Planungsverbands informiert werden sollte. Die Information der Öffentlichkeit über die Machbarkeitsstudie ist für den 11.02.2016 vorgesehen.

Nach dieser Veranstaltung sollen in einem weiteren Schritt auch potenzielle Mitfinanzierer wie der Bund und das Land Bremen informiert werden.

1. **Wann wird das Land Niedersachsen Mittel freigeben, damit die weitere Planung des Generalplans Wesermarsch vorangetrieben wird und der Bau noch in dieser Legislaturperiode beginnen kann?**

Siehe Vorbemerkung.

2. **Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die bisherigen Weservertiefungen und -korrekturen seit dem Jahr 1887 dazu geführt haben, dass der Salzgehalt des Weserwassers zu hoch ist und der Generalplan Wesermarsch deshalb unabhängig von weite-**

ren Weservertiefungen dringlichst umgesetzt werden muss, um die bereits entstanden Mängel zu beseitigen?

Es dürfte unstrittig sein, dass die kontinuierliche Vertiefung der Weser über viele Jahrzehnte zu einem Zustand geführt hat, der die Tränkefunktion nicht mehr ausreichend sicherstellt. Eine zukunftssichere kleine Lösung des Zuwässerungsproblems in der Wesermarsch soll bis zu einem Urteil des BVerwG weiter konkretisiert werden.

3. Welchen Zeitplan sieht die Landesregierung für die Planung und Umsetzung des Generalplans Wesermarsch vor?

Die bisherige auch gegenüber dem Planungsverband vertretene Position der Landesregierung ist, dass die Umsetzung eines „Wasserwirtschaftsplanes Wesermarsch“ - abweichend von der Position der Vorgängerregierung - vom weiteren Fortgang der Verhandlungen über die aktuelle Weseranpassung abhängt. Diese Verhandlungen können sicherlich erst nach dem Urteil des BVerwG abgeschlossen werden und werden sich voraussichtlich noch bis 2017 hinziehen.

25. Welche Pläne hat die Landesregierung mit den NLöffVZG?

Abgeordnete Burkhard Jasper, Dr. Max Matthiesen, Petra Joumaah, Volker Meyer, Gudrun Pieper, Annette Schwarz und Karl-Heinz-Bley (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der am 17. Dezember 2015 veröffentlichten Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP „Welche Gesetze plant die Landesregierung?“ (Drs. 17/4865, Frage 53) ist eine Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) weder als „Gesetz in Vorbereitung“ noch als „geplantes Vorhaben“ aufgeführt. Unter der Überschrift „Rot-Grün will strengere Regeln für verkaufsoffene Sonntage“ berichtete die HAZ am 30. Dezember 2015 allerdings über konkrete Pläne der Landesregierung zur Änderung des NLöffVZG, das nach Auffassung der Landesregierung aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Hannover vom 15. Oktober 2015 überarbeitet werden müsse.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) aus dem Jahr 2007 wurde aufgrund der intensiven Diskussion im Gesetzgebungsverfahren nicht wie damals üblich nach fünf Jahren, sondern bereits nach drei Jahren einer Überprüfung unterzogen. Als Ergebnis wurde festgestellt (veröffentlicht als Drs. 16/2550), dass mit dem Gesetz ein gelungener Kompromiss zwischen allen Interessenten und Interessenlagen geschaffen wurde. So stand der Sonn- und Feiertagsschutz und die damit verbundene Arbeitsruhe an diesen Tagen im Vordergrund, gleichwohl wurde den Interessen des Einzelhandels, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie den veränderten Lebens- und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen. Aktuell kommt das Thema „Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen“ verstärkt in die öffentliche Diskussion. Die Landesregierung hat sich der Thematik angenommen, allerdings sind die Überlegungen für eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben aufgrund der Vielzahl und Vielfältigkeit der Interessenlagen noch nicht abgeschlossen.

Insoweit ist es korrekt, dass in der Beantwortung der o. g. Kleinen Anfrage auch noch keine Aussage zu einer Gesetzesänderung des NLöffVZG enthalten ist (Drs. 17/4865, Frage 53).

1. **Wie beurteilt die Landesregierung die in dem HAZ-Bericht geäußerten Überlegungen der Abgeordneten Uwe Schwarz und Thomas Schremmer, die bisherige Liste der kirchlichen Feiertage, an denen keine Ladenöffnung zugelassen werden darf, um nichtkirchliche Feiertage wie den 1. Mai oder den 3. Oktober zu erweitern oder mit dem 27. Dezember, sofern dieser auf einen Sonntag falle, sogar einen Tag, der überhaupt kein Feiertag ist, in die bisherige Liste der besonders geschützten kirchlichen Feiertage aufzunehmen?**

Die Landesregierung steht den Überlegungen, den Ausschluss von sogenannten verkaufsoffenen Sonntagen zu erweitern, aufgeschlossen gegenüber.

2. **Möchte die Landesregierung etwas daran ändern, dass derzeit eine Sonntagsöffnung für einen Ortsbereich den „Verbrauch“ der Öffnungsmöglichkeiten für den gesamten Ort nach sich zieht?**

Bisher wurde § 5 Abs. 1 NLöffVZG allgemein so verstanden und praktiziert, dass sich die Höchstzahl von zulässigen Öffnungen auf die einzelne Verkaufsstelle bezieht. Das Verwaltungsgericht Hannover hat mit Urteil vom 15.10.2015 Az.: 11 A 2676/15 entschieden, dass die Anzahl auf die politische Gemeinde zu beziehen ist. Eine Klarstellung des Gesetzes an dieser Stelle wird zurzeit geprüft.

3. **Soll mit der Änderung des NLöffVZG insgesamt ein stärkerer oder eher ein schwächerer Sonntagsschutz erreicht werden?**

Die Frage kann erst abschließend beantwortet werden, wenn nach Abschluss der aktuellen Diskussion entschieden wurde, ob und gegebenenfalls wie Gesetzesänderungen erfolgen sollen. Die Landesregierung beabsichtigt insgesamt keine Schwächung des Sonn- und Feiertagsschutzes.

26. **Wie hoch ist die Zahl gewaltbereiter Islamisten in Niedersachsen?**

Abgeordnete Angelika Jahns (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort der Landesregierung vom 17. Dezember 2015 auf meine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung zu islamistischen Syrien-Rückkehrern und gewaltbereiten Islamisten hieß es: „Eine einheitliche definierte Zahl der gewaltbereiten Islamisten wird weder im Verfassungsschutzverbund noch durch das Landeskriminalamt Niedersachsen erhoben, zumal eine konkrete Trennung insbesondere zwischen dem politischen und dem gewaltbereiten Salafismus nicht trennscharf möglich ist.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Islamismus ist eine politische Ideologie, deren Anhänger sich auf religiöse Normen des Islams berufen und diese politisch ausdeuten. Auch wenn der Begriff des Islamismus auf den Islam hindeutet, so ist doch diese politische Ideologie deutlich von der durch das Grundgesetz geschützten Religion des Islams zu trennen. Islamisten sehen in der Religion des Islams nämlich nicht nur eine Religion, sondern auch ein rechtliches Rahmenprogramm für die Gestaltung aller Lebensbereiche: von der Staatsorganisation über die Beziehungen zwischen den Menschen bis ins Privatleben des Einzelnen. Islamismus beginnt dort, wo religiöse islamische Normen als für alle verbindliche Handlungsanweisungen gedeutet und - bisweilen unter Zuhilfenahme von Gewalt - durchgesetzt werden sollen.

Der Salafismus ist eine besonders radikale und die derzeit dynamischste islamistische Bewegung in Deutschland, aber auch auf internationaler Ebene. Salafisten weltweit glorifizieren einen ideali-

sierten Ur-Islam des 7./8. Jahrhunderts und orientieren sich, um diesem möglichst nahe zu kommen, an der Lebensweise der ersten Muslime in der islamischen Frühzeit. Sie versuchen ihre religiöse Praxis und Lebensführung ausschließlich an den von ihnen wörtlich verstandenen Prinzipien des Korans und dem Vorbild des Propheten Muhammad und der frühen Muslime, der rechtschaffenen Altvorderen (arab. al-salaf al-salih, daher der Begriff Salafismus), auszurichten.

Der Salafismus lässt sich in eine politische, der die überwiegende Mehrheit der Salafisten in Deutschland zuzurechnen sind, und eine jihadistisch-terroristische Ausprägung aufschlüsseln. Alle Salafisten streben die gleichen Ziele an, doch unterscheiden sich politische und jihadistische Salafisten in der Wahl ihrer Mittel, um diese Ziele zu erreichen. Vertreter des politischen Salafismus stützen sich auf intensive Propagandatätigkeit, die sie als Dawa-Arbeit bezeichnen, um für ihre Vision einer gottgewollten Staats- und Gesellschaftsform zu werben und gesellschaftlichen Einfluss zu gewinnen. Jihadistische Salafisten setzen darüber hinaus und vor allem auf das Mittel der Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen. Die Übergänge zwischen beiden Salafismusformen sind fließend.

Wie bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung vom 17.12.2015 (Drs. 17/4775) dargelegt, wird die Anzahl des gewaltbereiten Personenpotenzials im Islamismus nicht erfasst. Die entscheidende Grundlage für eine verlässliche Erhebung der Zahl der gewaltbereiten Islamisten wäre eine einheitliche Definition des Begriffs der Gewaltbereitschaft. Dabei besteht insbesondere die Schwierigkeit einer trennscharfen Unterscheidung zwischen der politischen und der jihadistischen Ausprägung des Salafismus, der aktuell bedeutendsten Strömung innerhalb des Islamismus. Deshalb werden nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit im Verfassungsschutzverbund sowie bei der niedersächsischen Polizei keine Zahlen zu dem gewaltbereiten Personenpotenzial im Islamismus erhoben.

Den Erkenntnissen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zur Folge ist davon auszugehen, dass die jihadistische Ideologie durch ein Personenpotenzial im hohen zweistelligen Bereich in Niedersachsen vertreten wird.

- 1. Warum ist die Differenzierung nach gewaltbereiten Personen im Bereich des Links- und des Rechtsextremismus möglich (vgl. Seiten 39 und 116 des niedersächsischen Landesverfassungsschutzberichts 2014), nicht jedoch beim Islamismus?**

Siehe Vorbemerkung.

- 2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung derzeit die Zahl gewaltbereiter Islamisten in Niedersachsen (bitte nach Alter, Gruppen, und Regionen aufschlüsseln)?**

Siehe Vorbemerkung.

- 3. Wird der Begriff des Salafismus von der Landesregierung als Synonym für den Islamismus genutzt, oder handelt es sich beim Salafismus vielmehr um eine Strömung innerhalb des Islamismus?**

Siehe Vorbemerkung.

- 27. Wird in Delmenhorst Antisemitismus auf Großplakaten an städtischen Gebäuden beworben?**

Abgeordnete Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am Gebäude des Bürgerbüros der Stadt Delmenhorst hängt seit Kurzem laut *Delmenhorster Kreisblatt* vom 5. Januar 2016 („Staatsschutz lässt Iran-Plakat hängen“) ein Großplakat mit dem Bild des

politischen und religiösen Führers des Iran, des schiitischen Großajatollahs Ali Chamenei. Mit diesem Plakat wird für das Delmenhorster Internetportal www.offenkundiges.de im Allgemeinen und einen zweiten Brief des Ajatollahs Chamenei an die Jugend in Europa und Nordamerika im Besonderen geworben.

In diesem Brief befasst sich Chamenei zunächst mit den Terroranschlägen von Paris und drückt sein Bedauern aus. Später im Text schreibt er jedoch über den Staat Israel: „Diese Widersprüchlichkeit zeigt sich auch in der Unterstützung für den Staatsterrorismus Israels. Das unterdrückte palästinensische Volk erlebt seit mehr als 60 Jahren die schlimmste Art von Terrorismus. Die Bürger in Europa suchen nun für einige Tage in ihren Häusern Schutz und meiden Versammlungen und überfüllte Plätze, wohingegen eine palästinensische Familie seit Jahrzehnten nicht einmal im eigenen Haus vor der Tötungs- und Zerstörungsmaschinerie des zionistischen Regimes sicher ist. Gibt es heute eine Gewalttat, die sich hinsichtlich ihrer Kaltblütigkeit mit dem Siedlungsbau des zionistischen Regimes vergleichen ließe?“

„Ist es kein Terrorismus, wenn eine Frau mitten auf der Straße von einem bis zu den Zähnen bewaffneten Soldaten erschossen wird, nur weil sie protestiert? Wenn es kein Terrorismus ist, was ist es dann? Ist diese Barbarei etwa nicht als Extremismus zu bezeichnen, nur weil sie von militärischen Kräften eines Besatzerregimes begangen wird? Oder sollen wir beim Anblick dieser Bilder etwa kein schlechtes Gewissen mehr bekommen, nur weil sie über 60 Jahre lang fortlaufend auf den Fernsehbildschirmen zu sehen waren?“

Laut *Delmenhorster Kreisblatt* sei der Inhalt des Plakates nach Auskunft der Polizei strafrechtlich nicht relevant und polizeiliches Handeln somit nicht erforderlich.

1. Was ist über die Umstände der Plakatierung und den Auftraggeber bekannt, und warum hält die Polizei ein Eingreifen nicht für erforderlich?

Der in der Vorbemerkung erwähnte Brief wurde am 23.12.2015 in der Fußgängerzone Delmenhorst an einem bei der Stadt Delmenhorst angemeldeten und genehmigten Infostand verteilt. Der Anmelder für den Infostand ist den Sicherheitsbehörden namentlich bekannt. Dieser hatte bei der Standanmeldung den zu verteilenden Brief beigelegt. Der Infostand wurde in der Zeit von 09.30 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben. Besondere Vorkommnisse wurden nicht festgestellt. Der Brief wurde noch vor der Verteilung am Infostand der Staatsanwaltschaft Oldenburg zur Bewertung vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft Oldenburg sah keine zureichenden Anhaltspunkte für eine Straftat gegeben. Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Am 05.01.2016 wurde durch die Berichterstattung in der örtlichen Presse bekannt, dass eine Reklamefläche an einem von der Stadt Delmenhorst genutzten Bürogebäude mit dem Bild des iranischen schiitischen Religionsführers Chamenei und einem Zitat beklebt worden war. Die Werbefläche wird nicht von der Stadt Delmenhorst vermietet. Das Bild und Zitat auf dem Plakat stammten aus dem oben erwähnten, von der Staatsanwaltschaft Oldenburg zuvor bereits geprüften Brief. Am 06.01.2016 wurde festgestellt, dass die Plakatfläche mit einer neuen Werbung überklebt worden war. Welche Umstände zum vorzeitigen Wechsel des Werbeinhaltes geführt haben, ist nicht bekannt.

2. Stimmt die Landesregierung zu, dass die Äußerungen des Ajatollah antisemitisch sind? Wenn nein, warum nicht?

Die Aussage „Das Leid jedes einzelnen Menschen, wo immer auf der Welt, stimmt von Natur aus die Mitmenschen traurig.“, die auf dem zur Rede stehenden Plakat publiziert wird, beinhaltet nach Ansicht der Landesregierung keinen politischen Extremismus. Diese Aussage ist ein Zitat aus dem sogenannten „Zweiten Brief Imam Chameneis an die Jugend im Westen“. In diesem „Zweiten Brief“ finden sich jedoch Formulierungen, die von der Landesregierung als antiisraelisch und antizionistisch angesehen werden. Die Übergänge vom Antizionismus zum Antisemitismus sind fließend. Nach Bewertung des niedersächsischen Verfassungsschutzes richten sich die zitierten antiisraelischen Aussagen des „Zweiten Briefes“ nicht explizit gegen Menschen jüdischer Religionszugehörigkeit und sind somit auch noch nicht als antisemitisch zu bewerten.

3. Scheidet nach Ansicht der Landesregierung hier ein Anfangsverdacht des Straftatbestandes der Volksverhetzung nach § 130 StGB insbesondere in Hinblick des „Bewerbens“ aus? Wenn nein, warum nicht?

Die Staatsanwaltschaft Oldenburg hat den Inhalt des Plakates und des darauf in Bezug genommenen sogenannten Zweiten Briefes des Imad Sayyid Ali Chamenei rechtlich geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der jeweilige Inhalt keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten bietet. Diese rechtliche Würdigung ist nicht zu beanstanden.

Nach § 130 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs ist strafbar, wer Schriften verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder bestimmte andere Vorbereitungshandlungen zur Verbreitung unternimmt, die zum Hass gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu dieser Gruppe aufstacheln, zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder ihre Menschenwürde durch Beschimpfung, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdung angreifen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für entsprechende Tathandlungen ergeben sich bereits aus dem Inhalt des Briefes nicht. Die Darstellungen in dem genannten Brief sind polemisch und möglicherweise im Einzelfall auch herabwürdigend, sie überschreiten jedoch noch nicht die Grenze des straflosen, von der Meinungsfreiheit des Artikels 5 GG gedeckten Verhaltens. Die Äußerungen über den „Staatsterrorismus Israels“ sowie die Darstellung des israelischen Staates als terroristisches und nicht rechtsstaatliches System greifen den Staat Israel in seiner Gesamtheit an, betreffen in der Art ihrer Darstellung jedoch keine der o. g. Gruppen, Bevölkerungsteile oder Personen. Hierdurch wird der Tatbestand der Volksverhetzung nicht erfüllt. Auch ein Angriff auf die Menschenwürde im Sinne des § 130 Abs. 2 Strafgesetzbuch liegt noch nicht vor. Die weiteren Teile des Briefes lassen zwar die Herkunft und Intention des Verfassers klar erkennen, strafrechtlich relevantes Verhalten ist ihnen jedoch nicht zu entnehmen. Da bereits der Inhalt des Briefes strafrechtlich nicht relevant ist, gilt dies auch für ein etwaiges „Bewerben“ des Briefes durch das Plakat.

28. Wie lange müssen Unternehmen Daten für Statistiken liefern?

Abgeordneter Björn Thümler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Erhebung von Statistiken ist nach allgemeiner Ansicht eine wichtige Voraussetzung zur Wirtschaftssteuerung. Darum gibt es zahlreiche unions- und bundesrechtliche Vorschriften, die Personen und Unternehmen zu Auskünften zur Erhebung von Statistiken verpflichten. Es werden dabei jedoch nicht alle Betriebe und Unternehmen zu Informationsmitteilungen verpflichtet. Stattdessen werden grundsätzlich nur Stichproben erhoben. So sieht das Gesetz über die Statistik im produzierenden Gewerbe beispielsweise vor, dass höchstens 20 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes Daten an die Statistikbehörden senden.

Unternehmen beklagen, dass sie zwar grundsätzlich bereit wären, für einen begrenzten Zeitraum Informationen zu liefern, sie dies jedoch inzwischen über Jahre hinweg tun müssten. Sie empfinden das als erhebliche Belastung und wünschen sich, nach einer gewissen Zeit von der Informationspflicht entbunden zu werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist nur rund 1 % der Bürokratiekosten der deutschen Unternehmen auf das Ausfüllen einer amtlichen Statistik zurückzuführen. Festzustellen ist zudem, dass es keine statistischen Berichtspflichten für Unternehmen mehr gibt, die auf Landesgesetzgebung beruhen. Sie werden vielmehr durch Bundes- oder europäische Gesetzgebung bestimmt. Die Landesregierung ist weiterhin bestrebt, den statistischen Aufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten, z. B. in Bundesratsverfahren, auf

das Notwendige zu beschränken. Allerdings muss auch das öffentliche Informationsbedürfnis gegen den Aufwand der Erhebung abgewogen werden. Qualitativ hochwertige statistische Daten sind eine wertvolle Informationsquelle für politische Entscheidungen. Eine aussagekräftige Erhebung von wirtschaftsstatistischen Daten ermöglicht, volkswirtschaftliche Vorgänge transparent zu machen, den Ist-Zustand des Wirtschaftsstandortes zu beschreiben und hieraus wirtschaftspolitische Maßnahmen abzuleiten.

1. Welche Statistikpflichten bestehen in Niedersachsen für Unternehmen und Betriebe?

Unternehmen (und ihre Betriebe) werden nach Angaben des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) in rund 90 Erhebungen befragt. Die Erhebungen werden mit unterschiedlicher Periodizität (monatlich bis mehrjährig) vom LSN oder vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Enthalten sind sowohl repräsentative Stichprobenerhebungen als auch Vollerhebungen bzw. Erhebungen mit „Abschneidegrenze“, bei der nur größere Unternehmen bzw. Betriebe befragt werden.

2. Wie viele Betriebe werden in Niedersachsen von der Erhebung von Informationen für statistische Zwecke erfasst?

In Niedersachsen wurden 2014 insgesamt rund 20 800 Betriebe in Betriebserhebungen bzw. 29 300 Unternehmen in Unternehmenserhebungen einbezogen, die im Unternehmensregister abgebildet sind.

3. Welche Möglichkeiten bestehen für Unternehmen und Betriebe, nach einer gewissen Zeit von der Erhebung von Daten befreit zu werden, damit keine übermäßige Belastung entsteht?

Bei Vollerhebungen gibt es - mit Ausnahme der Einstellung oder wesentlichen Änderung der Unternehmenstätigkeit - keine Möglichkeiten, aus der Erhebung auszuschneiden. Bei Erhebungen mit „Abschneidegrenze“ entfällt die Berichtspflicht, wenn Unternehmen unter die „Abschneidegrenze“ fallen. Bei Stichprobenerhebungen gibt es regelmäßige Neuauswahlen und, zwischen den Neuauswahlen, in vielen Fällen Rotationen. Dies heißt, dass ein Unternehmen, das in der Stichprobe mit seinen Daten auch andere „gleichartige“ Unternehmen repräsentiert, regelmäßig gegen ein anderes „gleichartiges“ Unternehmen in der Erhebung ausgetauscht wird. Große und für ihren Wirtschaftsbereich oder ihre Region wichtige Unternehmen werden nahezu immer in die Erhebungen einbezogen, da ohne ihre Daten die Ergebnisse der Statistik nicht aussagekräftig wären.

29. Wie verteilt das Land Asylsuchende bei der Amtshilfe auf die Kommunen?

Abgeordneter Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Landesregierung verpflichtet seit Mitte Oktober die Kommunen zur Amtshilfe bei der Erstaufnahme von Asylsuchenden. Wie lange dies andauern soll, ist gegenwärtig noch offen. Zunächst war von lediglich vier Wochen seitens des Landes die Rede. Innenminister Pistorius teilte in der Plenarsitzung vom 12. November 2015 mit, dass etwas über 8 000 Personen im Wege der Amtshilfe untergebracht seien.

Vorbemerkung der Landesregierung

Angesichts der historischen Flüchtlingssituation und der damit verbundenen hohen Zugangszahlen nimmt das Land Niedersachsen seit dem 16. Oktober 2015 die Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover) im Wege der Amtshilfe zur Unterbringung von Flüchtlingen und

Asylbegehrenden in Anspruch. Die Kommunen sind mit den Amtshilfeersuchen gebeten worden, derzeit insgesamt 13 600 Plätze zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden bereitzustellen (Soll-Kapazität; Stand: 15. Januar 2015). Die Amtshilfeersuchen wurden zuletzt im Dezember 2015 bis zum 15. Februar 2016 verlängert.

Das Land Niedersachsen ist sich dabei der angespannten Situation vor Ort in den Kommunen bewusst. Ziel ist es daher, diese Amtshilfeplätze so schnell wie möglich abzubauen, idealerweise im Laufe des ersten Halbjahres 2016. Bis zum 31. März 2016 soll die Hälfte aller Amtshilfeplätze reduziert werden. Darüber hinaus ist den Kommunen angeboten worden, die Amtshilfe durch eine Verwaltungsvereinbarung zu ersetzen.

1. Wie viele Asylsuchende sind im Wege der Amtshilfe welchen Kommunen zugewiesen?

Das Land Niedersachsen hat die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover um Amtshilfe zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden ersucht. Im Einzelnen sind dies:

Kommune	Soll-Kapazität
LK Ammerland	500
LK Aurich	400
LK Cloppenburg	500
LK Cuxhaven	300
Stadt Delmenhorst	300
LK Diepholz	150
Stadt Emden	300
LK Emsland	1 000
LK Friesland	650
LK Gifhorn	100
LK Göttingen	100
Stadt Göttingen	200
Grafschaft Bentheim	500
Region Hannover	400
Stadt Hannover	400
LK Harburg	600
LK Helmstedt	300
LK Holzminden	200
LK Leer	500
LK Lüneburg	100
LK Nienburg (Weser)	200
LK Northeim	200
LK Oldenburg	500
Stadt Oldenburg	100
Stadt Osnabrück	100
LK Osterholz	150
LK Osterode am Harz	200
LK Peine	500
LK Rotenburg (Wümme)	500
Stadt Salzgitter	400
LK Schaumburg	100
LK Stade	750
LK Vechta	500
LK Verden	450
LK Wesermarsch	300
Stadt Wilhelmshaven	200
LK Wittmund	100
LK Wolfenbüttel	350
Stadt Wolfsburg	500

2. Welche Kosten der Kommunen für die Durchführung der Amtshilfe werden vom Land erstattet?

Die Amtshilfe ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes grundsätzlich unentgeltlich zu leisten. Das bedeutet, dass die durch die Amtshilfe bei der ersuchten Kommune entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten von dieser selbst zu tragen sind. Darunter fallen die eigenen Personal- und Sachkosten (z. B. Einsatz des Bauhofs).

Die um Amtshilfe ersuchende Behörde hat der ersuchten Kommune nach § 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG auf Anforderung die Auslagen zu erstatten, wenn diese 35 Euro übersteigen. Der Begriff der Auslagen in § 8 VwVfG umfasst die im Einzelnen nachweisbaren Baraufwendungen im Rahmen einer Verwaltungsleistung, die über den allgemeinen Verwaltungsaufwand hinausgehen und den Rechtsträger der handelnden Behörde haushaltsmäßig besonders belasten. Hierzu zählen auch Ausgaben für das Personal von Dritten (z. B. Hilfsorganisationen, Sicherheitsdienst, Catering), die von der Kommune zur Wahrnehmung der Aufgabe beauftragt werden, und notwendige Kosten der Unterbringung für die Dauer der Amtshilfe (z. B. Anmietung von Unterkünften).

Selbstverständlich ersetzt das Land Niedersachsen den Kommunen alle notwendigen Auslagen.

Darüber hinaus haben die Kommunen die Möglichkeit, rückwirkend eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen abzuschließen.

3. Bis wann soll die Amtshilfe noch andauern?

Siehe Vorbemerkung.

30. Was hat die Landesregierung getan, um die datenschutzrechtlichen Mängel bei TKÜ-Maßnahmen abzustellen? (Teil 1)

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP-Fraktion (Nr. 56 des Dezember-Plenums) ist ersichtlich, dass die Telekommunikationsüberwachungsanlage, die das LKA Niedersachsen betreibt, erhebliche datenschutzrechtliche Mängel aufweist, die sich nach Einschätzung der Landesregierung teilweise auch nicht abstellen lassen. Über die Anlage werden auch Fälle der Telekommunikationsüberwachung des Nachbarlandes Bremen abgewickelt.

Dies sind ausweislich der Statistik des Bundesamtes der Justiz, Übersicht Telekommunikationsüberwachung für 2014, 27 Maßnahmen nach § 100 a StPO, 250 Erstanordnungen und 60 Erstanordnungen gewesen. Die datenschutzrechtlichen Mängel betreffen damit nicht nur niedersächsische TKÜ-Maßnahmen, sondern auch solche des Nachbarlandes Bremen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es besteht weiterhin das dringende Erfordernis, die Instrumente für die Erkenntnisgewinnung der Sicherheitsbehörden den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Dabei sind auch zukünftig die Aspekte des Datenschutzes mit hoher Priorität zu berücksichtigen. Dies gilt unverändert auch für die Telekommunikationsüberwachung.

Das Landeskriminalamt Niedersachsen betrachtet und bearbeitet weiterhin priorisiert und in einem kontinuierlichen Dialog zur Landesbeauftragten für den Datenschutz die von dort beschriebenen Mängelpunkte.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung (Drs. 17/4865, Nr. 56) „Datenschutz in der Praxis der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung“ der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP) verwiesen.

1. In welcher Form ist die Freie Hansestadt Bremen eingebunden bzw. beteiligt worden, um die datenschutzrechtlichen Mängel abzustellen?

Die Freie Hansestadt Bremen wurde bereits zu Beginn der eigentlichen Projektierungsphase personell bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse, Vergabeunterlagen und Konzepte eingebunden.

Auch nach Zuschlagserteilung erfolgte die weitere Einbindung der Polizei Bremen auf Basis durchgeführter Arbeits- und Expertentreffen durch Fachexperten aus den Bereichen Polizei, IT-Sicherheit und Datenschutz.

2. Welche Maßnahmen hat der Innenminister ergriffen, um die datenschutzrechtlichen Mängel abzustellen, nachdem er ausweislich des 22. Tätigkeitsberichts der LfD (Seite 29) persönlich am 17. September 2013 vom damaligen Landesbeauftragten für den Datenschutz über die Mängelliste informiert wurde?

Mit Schreiben vom 15.08.2013 informiert der Landesbeauftragte für den Datenschutz Herrn Minister Pistorius über dortige datenschutzrechtliche Bedenken bzw. mögliche Rechtsverstöße im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Echtbetrieb des IT-Verfahrens des Landes Niedersachsen mit der Freien Hansestadt Bremen. In der Folge und auf Grundlage dieser Informationen fand, auf Einladung von Herrn Minister Pistorius, am 17.09.2013 ein persönliches Gespräch mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz statt. Dieses Gespräch diente überwiegend dem Informationsaustausch und der Vorbereitung weiterer, fachspezifischer Gespräche zwischen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen. Im Anschluss an dieses Gespräch wurde das Landeskriminalamt Niedersachsen beauftragt, auf Fachebene zeitnah erneut Kontakt mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz aufzunehmen, um die datenschutzrechtlichen Fragen dezidiert zu erörtern und möglichst einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung zuzuführen.

3. Welche Rechtsgrundlage gibt es für die Kooperation des Landes Niedersachsen mit dem Land Bremen, damit das LKA Niedersachsen TKÜ-Maßnahmen für das Land Bremen durchführen kann?

Grundlage für die Kooperation des Landes Niedersachsen mit der Freien und Hansestadt Bremen ist ein am 01.01.2008 in Kraft getretenes bilaterales Verwaltungsabkommen.

31. Was hat die Landesregierung getan, um die datenschutzrechtlichen Mängel bei TKÜ-Maßnahmen abzustellen? (Teil 2)

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP-Fraktion (Nr. 56 des Dezember-Plenums) wird ausgeführt, dass zahlreiche datenschutzrechtlichen Mängel noch immer nicht behoben sind, obwohl der beauftragte Dienstleister darauf hingewiesen und mit der Mängelbeseitigung beauftragt wurde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei dem vom Landeskriminalamt Niedersachsen beschafften TKÜ-System handelt sich um eine VS(Verschlusssache)-Auftragserteilung für einen sicherheitsempfindlichen Bereich nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes.

Sowohl die Systemtechnik zur Telekommunikationsüberwachung als auch die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen bzw. die vergabe- und vertragsrechtliche Ausgestaltung sind gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 als „VS-Vertraulich“ eingestuft.

Aus diesen Gründen ist eine in die Tiefe gehende Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen nicht möglich.

Gleichwohl könnte die Beantwortung, soweit gewünscht, in vertraulicher Sitzung erfolgen.

1. Was hat das LKA Niedersachsen konkret gegenüber dem Dienstleistungsunternehmen unternommen, damit die Mängel abgestellt werden?

Mit Ausnahme der Vertragsaufkündigung wurden sämtliche vertragsrechtlich zugestandenen Einwirkungsmöglichkeiten ausgeschöpft.

2. Welche Konsequenzen hatte die Schlecht- bzw. Nichtleistung für das Dienstleistungsunternehmen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die im Zusammenhang mit den in Anspruch genommenen Einwirkungsmöglichkeiten stehenden unternehmerischen Folgen für das beauftragte Dienstleistungsunternehmen sind nicht bekannt.

3. Wurden Zahlungen an das Dienstleistungsunternehmen einbehalten? Wurde Schadensersatz gefordert? Wenn ja, in welchem Umfang?

Es wurden Zahlungen einbehalten und es wurde Schadensersatz gefordert.

Eine weitere Beantwortung der Fragestellung ist aufgrund der Gesamteinstufung als „VS - vertraulich“ (siehe Vorbemerkung) nicht möglich.

Gleichwohl könnte die Beantwortung, soweit gewünscht, in vertraulicher Sitzung erfolgen.

32. Wie wurden die Mittel zur Förderung und dem Erwerb von KatS-Fahrzeugen verteilt?

Abgeordnete Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen organisieren sich viele Bürgerinnen und Bürger im Ehrenamt, darunter viele Niedersächsinnen und Niedersachsen in verschiedenen Hilfsorganisationen im Bereich des Katastrophenschutzes (KatS). Ohne die vielen Ehrenamtlichen in diesem Bereich wäre die Bewältigung von Katastrophen, beispielsweise Hochwasserlagen, nicht möglich. Viele KatS-Einheiten sind auch in die Medical-Task-Forces des Bundes eingebunden. Hier kritisiert die Landesregierung die unzureichende Ausstattung mit den vorgesehenen Fahrzeugen durch den Bund. Das Land selbst hat in den vergangenen Jahren die Zuschüsse zur Fahrzeugbeschaffung erhöht.

1. Wie hoch war die Förderung der Hilfsorganisationen im Bereich des KatS im Jahr 2015?

Die Förderung im KatS zum Erwerb von Fahrzeugen hatte 2015 die Höhe von 2 687 161 Euro.

2. Wie wurden die Mittel auf die einzelnen Hilfsorganisationen verteilt (bitte aufschlüsseln nach Organisation und Polizeidirektionen)?

Die Verteilung der Mittel aufgeschlüsselt nach den Hilfsorganisationen und den Polizeidirektionen ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Hilfsorganisation/Landkreis	Betrag in Euro
Arbeiter Samariter Bund	180 300
Deutsches Rotes Kreuz	945 629
DLRG	753 212
Johanniter Unfall Hilfe	440 000
Malteser Hilfsdienst	111 020
Lk Lüchow-Dannenberg	257 000
Summe	2 687 161

Polizeidirektion	Betrag in Euro
PD Lüneburg	572 421
PD Oldenburg	314 000
PD Göttingen	398 520
PD Osnabrück	270 821
PD Braunschweig	297 800
PD Hannover	833 599
Summe	2 687 161

3. Welche mittelfristige und langfristige Strategie verfolgt die Landesregierung bei der Ausstattung der KatS-Einheiten, und ist daran gedacht, die Aufstellung der Einsatzeinheiten zu verändern?

Ziel der Landesregierung ist es, die Einheiten an die sich stetig ändernden Anforderungen des Katastrophenschutzes anzupassen. In der Nachbetrachtung von stattgefundenen Katastrophenlagen werden die Erfahrungen aus der Einsatzbewältigung zusammengestellt. Der Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Ländern zu den Hochwasserereignissen 2013 wird zurzeit in verschiedenen Arbeitsgruppen ausgewertet. Sich daraus ergebender Änderungsbedarf fließt in die Aufstellung von Einsatzeinheiten ein.

33. Wie sind die Voraussetzungen für die Errichtung von weiterführenden Schulen?

Abgeordnete Christian Dürr, Björn Försterling, Sylvia Bruns und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Schulträger beabsichtigen oftmals den Fortbetrieb von Schulstandorten trotz zurückgehender Schülerzahlen. Vor Ort werden häufig auch Lösungen mit Außenstellen an bisher eigenständigen Schulstandorten vorgeschlagen. Zu diesen Lösungen zählen u. a. der Betrieb von Oberschulen oder Gesamtschulen mit je zwei Schulzügen an einem Standort, bzw. in den Konstellationen dreizügig (zweizügig und einzügig Außenstelle) oder fünfzügig (dreizügig und zweizügig). Häufig wird vor Ort auch diskutiert, an einem Standort die Jahrgänge 5 bis 7 und am Standort der Außenstelle die Jahrgänge 8 bis 10 oder umgekehrt beschulen zu lassen, um dann an dem jeweiligen Standort für die dortigen Jahrgänge mindestens eine Zweizügigkeit (Oberschule) oder mindestens eine Dreizügigkeit (Gesamtschule) vorweisen zu können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Niedersachsens Schullandschaft steht mit den Auswirkungen des allgemeinen Geburtenrückgangs einerseits und dem Zuzug von Flüchtlingskindern andererseits vor großen Herausforderungen. Die Entwicklung wird voraussichtlich in Niedersachsen regional unterschiedlich verlaufen, d. h., in einigen Regionen wird es weiterhin einen Rückgang der Schülerzahlen geben, der deutlich stärker ausfallen wird als in anderen Landesteilen, in anderen Gebieten hingegen sind sogar Zuwächse bei der Schülerzahl denkbar.

Bereits heute bestehen zwischen den einzelnen Landesteilen Niedersachsens zum Teil erhebliche strukturelle Disparitäten, die sehr unterschiedliche Handlungsansätze erfordern. Daher ist die Anpassung der Bildungsinfrastruktur eine stetige und ständige Aufgabe der Schulträger. Die kommunalen Schulträger sind infolge der demografischen Entwicklung veranlasst, ihre örtliche Schullandschaft auf den Prüfstand zu stellen, um auch in Zukunft ein regional abgestimmtes, sachgerechtes Bildungsangebot vorzuhalten. Jede Schulregion braucht ihre spezifische Lösung, jede Schulregion muss ausloten, was notwendig und zweckmäßig ist, jede Schulregion muss ihre eigene Antwort auf ihre konkrete schulische Problemlage entwickeln. Nur dann kann das Schulangebot passgenau und nachhaltig sein.

Ziel der Landesregierung ist es, Chancengleichheit zu sichern. Es gilt, ein qualitativ hochwertiges, regional ausgeglichenes und vielfältiges, aber dennoch möglichst wohnortnahes Bildungsangebot vorzuhalten.

Nach § 106 NSchG sind die kommunalen Schulträger einerseits verpflichtet (Absatz 1) und andererseits berechtigt (Absätze 2 und 3), Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert bzw. rechtfertigt. Ob die Entwicklung der Schülerzahlen ein bestimmtes Schulangebot erfordert oder rechtfertigt, ist an bestimmten Steuerungskriterien (Zügigkeit, Klassenstärke, Nachhaltigkeit usw.) festzumachen. Die wesentlichen Steuerungskriterien legt die Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) fest. Die in § 106 NSchG aufgeführten schulorganisatorischen Maßnahmen machen deutlich, dass die Landesregierung für den schulischen Bereich bereits eine Vielzahl von Steuerungsinstrumenten konzipiert und zur Verfügung gestellt hat. Diese Instrumente ermöglichen es, frühzeitig auf verschiedenste Problemlagen für die Schulträger reagieren zu können, Verwerfungen zu verhindern oder auszugleichen.

Sofern der kommunale Schulträger eine der o. a. schulorganisatorischen Maßnahmen für erforderlich hält, hat er vor deren Umsetzung eine Genehmigung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde einzuholen. Die Landesschulbehörde prüft sodann, ob gegen die Maßnahme schulfachliche und schulrechtliche Bedenken bestehen.

Die Landesregierung kommt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem Wunsch vieler Schulträger entgegen, Standorte zu erhalten. Vielfach soll auch durch eine Genehmigung von Außenstellen ein entsprechendes wohnortnahes Schulangebot gesichert werden.

Nach § 3 SchOrgVO kann mit Genehmigung der Landesschulbehörde eine Schule eine Außenstelle führen; fußläufig zu erreichende Nebengebäude einer Schule gelten nicht als Außenstelle. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Schulleitung, der Schulvorstand und die Konferenzen trotz der räumlichen Trennung ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können, ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot gewährleistet ist, ausreichend große Klassen und Lerngruppen gewährleistet bleiben und die Außenstelle für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist. Das NSchG geht aber nach wie vor von dem Grundsatz als Regelfall aus, dass Schulen als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Schulstandort errichtet und fortgeführt werden. Eine Außenstelle wird daher im Regelfall als befristete „Interimslösung“ genehmigt, um z. B. einen Übergang in die Stammschule zu ermöglichen, wenn Schulstandorte aufgrund von Schüllerrückgängen auslaufend aufgehoben werden. In Ausnahmefällen werden auf Antrag des Schulträgers aber auch ohne Befristung Außenstellen genehmigt, z. B. im Primarbereich, wenn dadurch das wohnortnahe Schulangebot gesichert werden soll.

§ 106 Abs. 6 Satz 1 NSchG ermöglicht den Schulträgern darüber hinaus u. a. die organisatorische Zusammenfassung von Grundschulen mit Oberschulen und seit dem 01.08.2015 auch von Grundschulen mit Gesamtschulen, sodass bei diesen Möglichkeiten auch Konstellationen denkbar sind,

bei denen der Grundschulzweig in einer Außenstelle einer Oberschule oder Gesamtschule geführt wird. Ebenso sind vergleichbare Konstellationen im Zuge der organisatorischen Zusammenfassung mit Förderschulen denkbar.

Schulträger von Gesamtschulen diskutieren in Einzelfällen auch, die Oberstufe der Gesamtschule in einer Außenstelle unterzubringen oder die jahrgangweise Beschulung der Schülerinnen und Schüler auf Stammschule und Außenstelle aufzuteilen. Eine Genehmigung wird erteilt, wenn an beiden Standorten jeweils jahrgangsbezogen ein ausreichendes Unterrichtsangebot gewährleistet (vierzünftig bzw. dreizünftig als Ausnahmefall) ist.

1. Sind die o. g. Konstellationen genehmigungsfähig (bitte die einzelnen Konstellationen bewerten), und welche Schulen arbeiten bereits nach einem solchen Modell?

Zur Beantwortung der Frage wird zwischen den Schulformen Oberschule und Gesamtschule unterschieden, weil für die jeweiligen Schulformen auch unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen gelten.

Nach § 4 der SchOrgVO ist für Oberschulen ohne gymnasiales Angebot die Zweizügigkeit als Mindestvoraussetzung vorgeschrieben, mit der Möglichkeit der Unterschreitung aus § 4 Abs. 2 SchOrgVO. Bis zum 31.07.2015 bestand auch die Möglichkeit der Unterschreitung der Mindestschülerzahl, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule aufgehoben wurde. Von diesen Möglichkeiten wurde vielfach Gebrauch gemacht.

Für die Schulform Oberschule bedeutet das, dass zweizügige Oberschulen in Niedersachsen der Regelfall sind. Da Oberschulen seit dem 01.08.2011 im Gegensatz zur Errichtung von Gesamtschulen durch den besonderen Fall in Form einer „Umwandlung“ entstehen können, wenn bestehende Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen sowie Gesamtschulen nicht aufsteigend, sondern alle Schuljahrgänge umfassend „umgewandelt“ werden, ist damals in vielen Fällen keine explizite Genehmigung von Außenstellen erfolgt. Die bestehenden Schulen wurden unter den damals tatsächlich vor Ort vorhandenen Verhältnissen „umgewandelt“. In den Hinweisen für die kommunalen Schulträger zur Errichtung von Oberschulen im Land Niedersachsen wird aber darauf verwiesen, dass die Errichtung einer Außenstelle zu einer Stammschule insbesondere nur dann zulässig ist, wenn ein vorhandener Gebäudebestand genutzt werden kann und sich an den jeweiligen Standorten die Mindestzügigkeit jahrgangweise - auch in der Mindestschülerzahl - widerspiegelt. Dabei ist anzustreben, geeignete Doppeljahrgänge (z. B. Jahrgänge 5 und 6 in der Außenstelle und Jahrgänge 7 bis 10 in der Hauptstelle) an den jeweiligen Standorten zu führen. Eine Auflistung von Oberschulen mit Außenstellen in der Vielzahl möglicher Konstellationen (siehe auch Vorbemerkung der Landesregierung) ist daher in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellbar, weil in vielen Fällen erst eine Nachfrage bei den einzelnen Schulträgern Aufschluss über die derzeit tatsächlichen Verhältnisse bringen kann.

Bei Gesamtschulen stellt die Vierzügigkeit auf den Jahrgang bezogen den auf pädagogischen Überlegungen und Notwendigkeiten basierenden „Normalfall“ bei der Mindestzügigkeit dar. Daher ist eine dreizügige Stammschule mit einer dreizügigen Außenstelle nicht genehmigungsfähig. Ebenfalls ist eine höchstens zweizügige Außenstelle für eine vier- oder höherzügige Stammschule nicht genehmigungsfähig. Zweizügige Gesamtschulen an einem Standort oder dreizügige Gesamtschulen mit zwei Zügen an der Stammschule und einem Zug an einer Außenstelle bzw. eine fünfzügige Gesamtschule, bestehend aus einer dreizügigen Stammschule und einer zweizügigen Außenstelle, wie in der Anfrage als Konstellation angegeben, sind dementsprechend nicht genehmigungsfähig.

Möglich wäre dagegen der Betrieb einer vierzügigen Stammschule mit einer dreizügigen Außenstelle, weil die SchOrgVO im Ausnahmefall auch eigenständige dreizügige Gesamtschulen zulässt.

Im Ausnahmefall kann auch die jahrgangweise Aufteilung von Schülerinnen und Schülern auf zwei Standorte genehmigt werden, wenn damit die Vierzügigkeit bzw. die Dreizügigkeit im Ausnahmefall

an jedem Standort und damit ein ausreichendes Unterrichtsangebot gewährleistet ist (z. B. Schuljahrgänge 5 bis 7 in der Stammschule, 8 bis 10 in der Außenstelle).

Die jahrgangsweise Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in Stammschule und Außenstelle ist bei Gesamtschulen nicht der Regelfall, eine solche organisatorische Maßnahme ist allerdings nicht gänzlich unüblich. Es sind verschiedene Konstellationen möglich, immer vorausgesetzt, Stammschule und Außenstelle erfüllen die Mindestvoraussetzungen bei den Schülerzahlen.

Beispielsweise wurde bereits zum 01.08.2012 die IGS Lilienthal (fünfstufig) genehmigt mit einer Stammschule in Lilienthal und einer Außenstelle in Grasberg. In der Außenstelle Grasberg werden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 7, in der Stammschule in Lilienthal die Jahrgänge 8 bis 10 beschult.

Der Schulträger Landkreis Northeim betreibt die KGS Moringen mit einer drei- bis vierstufigen Außenstelle in Nörten-Hardenberg.

Die KGS Hage (Schulträger Samtgemeinde Hage) hat eine vierstufige Stammschule in der Samtgemeinde Hage und eine vierstufige Außenstelle in der Stadt Norden.

Der Stadt Braunschweig wurde für die IGS Braunschweig-Querum eine Außenstelle genehmigt. Dort werden die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II beschult.

Für die IGS Lehrte wurde zum 01.08.2015 die Genehmigung für eine Oberstufe erteilt, die in der gleichzeitig genehmigten Außenstelle in Lehrte-Süd errichtet wurde. Zusätzlich hat der Schulträger die Jahrgänge 9 und 10 dorthin verlagert.

Für die IGS Krummhörn wurde zum 01.08.2015 eine Außenstelle in der Gemeinde Hinte genehmigt, in der die Schülerinnen und Schüler ab dem 9. Schuljahrgang aufwärts beschult werden sollen. Die Genehmigung für eine Oberstufe wurde zusätzlich zum 01.08.2017 erteilt.

Für die IGS Marienhafen in der Samtgemeinde Brookmerland ist ab 01.08.2016 die Erweiterung um den Sekundarbereich II genehmigt. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 8 sollen dann in einer Außenstelle in Moorhusen der Nachbargemeinde Südbrookmerland beschult werden.

2. Wurden seit 2013 Anträge auf Einrichtung solcher Schulen mit Außenstellen abgelehnt (bitte einzeln angeben)?

Nein.

3. Welche Anträge mit o. g. Konstellationen liegen derzeit vor bzw. in welchen Fällen wird bereits durch die Landesschulbehörde zu diesen Konstellationen beraten?

Da das NSchG nach wie vor von dem Grundsatz als Regelfall ausgeht, dass Schulen als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Schulstandort errichtet und fortgeführt werden, berät die Landesschulbehörde Schulträger nicht vorrangig mit dem Ziel, Oberschulen oder Gesamtschulen mit einer Außenstelle zu errichten. Allerdings wird dieser Wunsch in Einzelfällen von Schulträgern aufgrund der Verhältnisse vor Ort (Sicherheit von Standorten, Nutzung des bestehenden Gebäudebestandes) an diese Schulbehörde herangetragen. Derzeit liegt aber kein aktueller Antrag auf Genehmigung einer Oberschule mit Außenstelle oder einer Gesamtschule mit Außenstelle vor.

Eine Diskussion über ein solches Modell mit Beratung durch die Landesschulbehörde wird derzeit im Landkreis Wolfenbüttel bezüglich der Errichtung einer Gesamtschule in der Samtgemeinde Elm-Asse geführt. Zunächst will dort der Schulträger aber das Interesse der Erziehungsberechtigten ermitteln. Erst danach ist gegebenenfalls mit einem Antrag zu rechnen.

34. „Pflegekammern lösen die Probleme nicht!“

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Horst Kortlang, Gabriela König und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

„Pflegekammern lösen die Probleme nicht!“, lautet der Titel einer gemeinsamen Veröffentlichung von ver.di und DGB. Die Veröffentlichung (weitere Informationen zur Studie und zum Thema unter <https://gesundheit-soziales.verdi.de/berufe/pflegeberufe/pflegekammer>) wirft eine Reihe von Fragen auf, die sich auch uns stellen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der demografische Wandel verleiht der Sicherung der pflegerischen Versorgung eine zunehmende Dringlichkeit. Im internationalen Vergleich ist festzustellen, dass die Pflege in Deutschland nicht die Stellung im Gesundheitswesen hat, die ihr von ihrer Bedeutung für die Patientenversorgung zukommt. In vielen Staaten der Europäischen Union gibt es bereits Pflegekammern. In Deutschland steht diese Entwicklung ganz am Anfang. In Rheinland-Pfalz hat die erste Pflegekammer zum 01.01.2016 ihre Arbeit aufgenommen. In Schleswig-Holstein ist das Gesetz zur Errichtung einer Pflegekammer am 16.07.2015 vom Landtag beschlossen worden. Der Errichtungsausschuss hat dort am 09.12.2015 seine Arbeit aufgenommen.

Die Pflege erfährt durch die Gründung der Pflegekammer Niedersachsen eine deutliche Aufwertung. Diese Stärkung des Berufsstandes erfolgt auch im Interesse der Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Qualität in den Pflegefachberufen sowie mit der Überzeugung, dass eine Pflegekammer als Institution besser als bisher auf die zukünftigen Herausforderungen bezüglich der Pflegeausbildung, der Pflegepraxis und der Interessenvertretung der in der Pflege Beschäftigten reagieren kann.

Die Pflegekammer ist eine demokratisch legitimierte berufspolitische Vertretung aller Pflegefachkräfte (Majoritätsprinzip). Damit ist sie geeignet, sowohl das Selbstverständnis als auch die öffentliche Wahrnehmung des pflegerischen Berufsstandes entscheidend zu verbessern. Pflegefachkräfte werden als eigenständige Profession und wichtige Akteure im Gesundheitswesen anerkannt und können mit größerem Selbstbewusstsein agieren.

Zudem befreit sich mit einer Selbstverwaltung der Berufsstand Pflege von Bevormundung und erhält das Recht, seine Angelegenheiten innerhalb der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen selbst zu regeln. Es ist davon auszugehen, dass die Akzeptanz von Vorgaben, die von den Berufsangehörigen selbst erarbeitet werden (z. B. Berufsordnung), in der Öffentlichkeit und Berufspraxis höher ist.

Ferner kann die Pflegekammer durch die Erarbeitung von Empfehlungen und Leitlinien oder durch freiwillige Projekte wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der Pflegepraxis geben und fachliche Vorarbeiten für gesetzliche Regelungen leisten. Empfehlungen, Leitlinien und Gutachten der Pflegekammer können bei Rechtsstreitigkeiten über Pflegeverfahren oder über die Praxis der Pflege zur Feststellung des aktuellen Standes der Wissenschaft herangezogen werden.

Darüber hinaus stellt die Nachweispflicht Transparenz über Anzahl, Qualifikationen und Handlungsfelder der Pflegefachkräfte her und ermöglicht Prognosen zum zukünftigen Bedarf an Pflegefachkräften.

1. Was spricht gegen einen Pflegering nach bayrischem Modell?

Den Verlautbarungen der bayrischen Landesregierung aus dem Jahr 2015 zufolge soll in Bayern statt einer Pflegekammer nach dem Vorbild der Heilberufekammern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden, in der Pflegekräfte, Verbände und Einrichtungsträger freiwillig Mit-

glied werden können. Dieser Organisation sollten auch hoheitliche Aufgaben (z. B. Bewilligungen nach der Förderrichtlinie in der Altenpflege) übertragen werden. Ohne Pflichtmitgliedschaft mangelt es einer solchen Institution allerdings an der demokratischen Legitimation. Die geplante Körperschaft kann für sich nicht in Anspruch nehmen, die Meinung „der Pflege“ zu vertreten, da nicht alle Pflegekräfte Mitglied sind. Wenn auch Verbänden und Einrichtungsträgern eine Mitgliedschaft offensteht, ist zudem zu erwarten, dass sich ein Ungleichgewicht zwischen i. d. R. ehrenamtlich tätigen Einzelmitgliedern einerseits und von Verbänden und Einrichtungsträgern entsandten Mitgliedern andererseits bildet. Einzelmitgliedern stehen naturgemäß weniger Ressourcen zur Verfügung als den von einer Institution unterstützten Mitgliedern. Es ist zu befürchten, dass das Meinungsbild „der Pflege“ somit weiterhin maßgeblich durch die bekannten verbandlich organisierten Akteure bestimmt und die große Mehrheit der nicht verbandlich organisierten Pflegefachkräfte insoweit unterrepräsentiert bleibt. Nicht zuletzt werden fachlich unabhängige, allein dem Wohl der Pflegebedürftigen verpflichtete Entscheidungen und Stellungnahmen erschwert, wenn einige Mitglieder gleichzeitig die Interessen ihrer Institution im Blick behalten müssten. Der Pflegering ist somit keine Alternative zur Pflegekammer.

2. Wie kommt es zu Kosten von bis zu 2 500 Euro, wenn jemand nicht Mitglied werden möchte?

Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedern. Damit obliegt jedem Mitglied - wie beispielsweise bei der Ärztekammer auch - die Pflicht, sich bei der Kammer zu melden. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Meldepflicht kann der Vorstand der Kammer ein Zwangsgeld festsetzen. Aus dem Charakter des Zwangsgeldes als Beugemittel ergibt sich, dass bei der Bemessung seiner Höhe die konkreten Einkommensverhältnisse des Betroffenen und etwaige aus der Nichtbefolgung fließende Vorteile zu berücksichtigen sind. Der derzeit im Entwurf des Gesetzes über die Pflegekammer Niedersachsen gewählte Zwangsgeldrahmen von bis zu 2 500 Euro ist geeignet, um alle Sachverhalte abzubilden. Rheinland-Pfalz hat zuletzt den Zwangsgeldrahmen auf bis zu 50 000 Euro angehoben (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HeilBG).

3. Wie bewertet die Landesregierung die dort zitierte Aussage von Prof. Dr. Martini, „Weder die erhofften Verbesserungen der unmittelbaren tariflichen Arbeitsbedingungen und der Betreuungsschlüssel noch die politisch ausgelobte größere ideelle Anerkennung wird eine Pflegekammer hervorbringen“?

Die Pflegekammer ist an den Tarifverhandlungen oder an den Vereinbarungen der Kostenträger und Leistungserbringer nicht beteiligt. Auch ist die Pflegekammer keine Vertragspartei, die nach § 75 SGB XI in Rahmenverträgen landesweite Verfahren zur Ermittlung des Personalbedarfs oder landesweite Personalrichtwerte vereinbaren kann. Nach alledem kann und soll die Pflegekammer nicht die Rolle der Verhandlungspartner im Pflegesatz- und Tarifgeschehen ersetzen.

Aus Sicht der Landesregierung wird die Pflege durch die Gründung der Pflegekammer Niedersachsen eine deutliche Aufwertung erfahren. Die Pflege erhält damit eine demokratisch legitimierte berufspolitische Vertretung. Sie kann für alle rund 70 000 Pflegefachkräfte mit einer starken Stimme sprechen. Auf diese Weise wird sie dazu beitragen, das Selbstverständnis und die öffentliche Wahrnehmung des pflegerischen Berufsstandes positiv zu verändern. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

35. Studie „Kostentreiber für den Wohnungsbau“

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Christian Dürr, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Studie (http://www.impulse-fuer-den-wohnungsbau.de/w/files/meldungen/kostentreiber-fuer-den-wohnungsbau_studie.pdf) kommt zu dem Ergebnis, dass der Bau eines durchschnittlichen Einfamilienhauses heute 36 % teurer ist als noch im Jahr 2000. Dieses soll hauptsächlich an politischen Entscheidungen liegen: „Bund und Länder haben einen großen Anteil an den Kostentreibern“, sagt Timo Gniechwitz, Mitautor der Studie.

Größter Kostenfaktor sind der Studie zufolge Ausbaurkosten, größter Preistreiber bei den Ausbaurkosten sind Baukosten rund um die Energie.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die von den Fragestellerinnen und Fragestellern angesprochene Studie „Kostentreiber für den Wohnungsbau“ der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. wurde von einem breiten Verbändebündnis der Bau- und Immobilienbranche in Auftrag gegeben. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass Bauen in Deutschland stetig teurer wird.

Die Studie konstatiert, dass unterschiedliche Entscheidungsträger auf den verschiedenen Ebenen Europäische Union, Bund, Länder und Gemeinden, aber auch private Stellen wie das Deutsche Institut für Normung (Mit-)Verursacher von einzelnen Kostensteigerungen sind. Die Landesregierung nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einfluss auf die Entwicklungen, dies sowohl auf europäischer Ebene als auch auf Bundesebene. So hat Niedersachsen im Rahmen der Bauministerkonferenz am 29./30. Oktober 2015 eine strukturelle Neukonzeption von Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz befürwortet und wird sich im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft an der Erarbeitung von Lösungsansätzen beteiligen.

Kürzlich hat die im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen eingerichtete Baukostensenkungskommission ihren Endbericht vorgelegt. Der Bericht enthält zahlreiche konkrete Empfehlungen zur Kostendämpfung. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat aus den Empfehlungen der Kommission und den weiteren Arbeitsergebnissen des Bündnisses inzwischen ein Zehn-Punkte-Programm abgeleitet. Die Landesregierung wird die Umsetzung dieses Programms und der weiteren Empfehlungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ebenfalls begleiten und unterstützen.

Vorgaben des Landes ergeben sich in erster Linie aus der Bauordnung, die den ordnungsrechtlichen Rahmen darstellt und deren Anforderungen Kosten zur Folge haben können. Die Sinnhaftigkeit dieser Regelungen oder deren Schutzziele werden in der Studie allerdings nicht infrage gestellt. Vielmehr wird umweltschonendes, nachhaltiges, klimaneutrales, altersgerechtes, behindertengerechtes und sicheres Bauen begrüßt.

Ein weitaus bedeutenderer Faktor ist aktuell in der außerordentlich großen Nachfrage nach Wohnraum und den allgemein stark gestiegenen Grundstückskosten zu sehen. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Studie, die die Preisverteuerung für baureifes Land gerade in Metropolregionen als stark preistreibenden Faktor bezeichnet. Bestimmend für die Kosten und damit auch für den Preis ist daher auch immer über Angebot und Nachfrage der Markt.

1. Wie groß ist der Anteil der Politik an den Kostensteigerungen nach Kenntnis der Landesregierung?

Der Landesregierung verfügt nicht über eigene Daten und Zahlen, um den Anteil der Politik an den Kostensteigerungen beziffern zu können. Zudem sind Kostensteigerungen oder Kostensenkungen

abhängig vom Zeitraum der Betrachtung, der Entwicklung der Betriebs- und Energiekosten, der Inflation und dem Zinssatz.

2. Welche seit dem Jahr 2000 getroffenen politischen Entscheidungen auf Bundes- bzw. Landesebene haben zu Kostensteigerungen geführt?

Die Landesregierung verfügt nicht über eine umfassende Übersicht aller seit dem Jahr 2000 getroffenen politischen Entscheidungen auf Bundes- bzw. Landesebene in Bezug auf Kostensteigerungen im Wohnungsbau. Sie führt insoweit auch keine eigenen (Geschäfts-)Statistiken. Anhaltspunkte lassen sich jedoch dem kürzlich vorgelegten Endbericht der im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen eingerichteten Baukostensenkungskommission entnehmen. Darin wird zu der Fragestellung auf eine Übersicht des Bundesverbandes deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW) zu Kostensteigerungen aufgrund geänderter Vorschriften in den letzten Jahren und von in Planung befindlichen Maßnahmen verwiesen. Demnach hat sich der GdW in einer Stellungnahme vom 24. März 2015 detailliert mit den einzelnen Kosten befasst und für den Wohnungsbau in Deutschland sowie für die GdW-Unternehmen hochgerechnet. Die Tabelle wird mit den für den Wohnungsbau in Deutschland relevanten Angaben ab Seite 160 wiedergegeben. Der Bericht der Baukostensenkungskommission ist auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit abrufbar.

3. Sind der Landesregierung auch kommunale Entscheidungen bekannt, die zu Kostensteigerungen geführt haben, und wenn ja, welche?

Eine systematische Erfassung von kommunalen Entscheidungen, die zu Kostensteigerungen geführt haben, nimmt die Landesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

36. Besetzung der zusätzlichen Stellen für Schulsozialarbeiter

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Hermann Grupe, Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit dem am 13. Oktober 2015 verabschiedeten zweiten Nachtragshaushalt 2015 und dem Haushalt 2016 hat der Landtag die Einstellung von Schulsozialarbeitern im Umfang von insgesamt 267 vollen Stellen ermöglicht. In der 83. Plenarsitzung am 16. Dezember 2015 antwortete Kultusministerin Frauke Heiligenstadt, dass zu diesem Zeitpunkt noch kein Sozialarbeiter eingestellt worden sei. Sie sagte wörtlich: „Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir spätestens Anfang nächsten Jahres mit den ersten Stellenbesetzungen an den niedersächsischen Schulen im Bereich der schulischen Sozialarbeit beginnen können.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Das fachliche und öffentliche Interesse an Schulsozialarbeit bzw. sozialer Arbeit an Schulen ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Dazu beigetragen hat u. a. die Förderung von Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets bis Ende 2013. Auch die Landesregierung räumt dem Ausbau der sozialen Arbeit an Schulen einen hohen Stellenwert ein und ist in diesem Bereich bereits aktiv, z. B. im Rahmen des sogenannten Hauptschulprofilierungsprogramms, bei der Beschäftigung pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Ganztagschulen, beim Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte an berufsbildenden Schulen mit BVJ und bei der Unterstützung von Brennpunktschulen.

Vor dem Hintergrund des Ausbaus der Ganztagschulen sowie weiterer sozialer Herausforderungen (z. B. Integration von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien) sieht die Landesregie-

rung die Notwendigkeit, ein Beratungs- und Unterstützungssystem zu schaffen sowie soziale Arbeit an Schulen weiter auszubauen.

Die feste Verankerung sozialpädagogischer Kompetenz an den Schulen ist notwendig, um die vielfältigen pädagogischen Herausforderungen durch gesellschaftliche Veränderungen zu bewältigen. Die hohe Zahl von geflüchteten Kindern und Jugendlichen, die jetzt in den Schulen aufgenommen werden, macht dieses noch einmal deutlich. Deshalb wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, in einem ersten Schritt 100 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen mit hohen Flüchtlingszahlen einzurichten.

1. Wie viele der oben genannten Stellen für die Schulsozialarbeit sind bereits besetzt?

In enger Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) werden derzeit die Schulstandorte identifiziert, an denen die Stellen für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ausgeschrieben werden sollen. Dies erfolgt auf Basis der Auswertung der zweiten Web-Abfrage vom 16.11.2015 (Stichtag). Im Anschluss daran werden die Stellen zügig ausgeschrieben. Im Rahmen der dann folgenden Stellenbesetzungsverfahren sind die rechtlichen Rahmenbedingungen und Fristenregelungen für derartige Verfahren einzuhalten.

2. Nach welchem Schlüssel plant die Landesregierung, die oben genannten Stellen für Sozialarbeiter an den Schulen zu verteilen?

Auf der Grundlage der Ergebnisse der zweiten Web-Abfrage vom 16.11.2015 (Neuzugänge in den letzten acht Monaten von Schülerinnen und Schülern ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen) sollen die zur Verfügung gestellten 100 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte zunächst für eine möglichst gute regionale Abdeckung auf die Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt verteilt werden:

- bis 100 Zugänge von Schülerinnen und Schülern ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen = 1 Stelle,
- 101 bis 600 Zugänge von Schülerinnen und Schülern ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen = 2 Stellen,
- 601 bis 1 000 Zugänge von Schülerinnen und Schülern ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen = 3 Stellen,
- über 1 000 Zugänge von Schülerinnen und Schülern ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen = 5 Stellen.

Die Verteilung der so regional aufgeteilten Stellen soll dann in enger Absprache mit der NLSchB vorwiegend an Ganztagsgrundschulen mit hoher Zahl an Schülerinnen und Schülern mit Flüchtlingshintergrund erfolgen.

3. Bis wann werden alle oben genannten Stellen für Schulsozialarbeit besetzt sein, und wie plant die Landesregierung gegebenenfalls entstehende Ausgabereste zu verwenden?

Derzeit findet bezüglich der Auswahl der Schulstandorte, an denen die Stellen für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ausgeschrieben werden sollen, eine Abstimmung mit der NLSchB statt. Es ist davon auszugehen, dass die Stellen noch Anfang des Jahres ausgeschrieben werden und sodann das Stellenbesetzungsverfahren zügig durchgeführt werden kann.

Das Haushaltsrecht des Landes sieht nach § 45 LHO die Möglichkeit der Bildung von Ausgaberesten nur für übertragbare Ausgaben vor. Personalausgaben sind grundsätzlich nicht übertragbar, da Personalkosten fortlaufend ausfinanziert werden. Die Bildung von Ausgaberesten für die Stellen der Schulsozialarbeit ist aus diesem Grunde nicht erforderlich. Die Personalkosten für diese Stellen sind ab dem Haushaltsjahr 2016 vollumfänglich ausfinanziert.

37. Kann die Landesregierung Transporte nuklearer Brennstäbe nach Belgien unterbinden?

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Jörg Bode und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Umweltminister Stefan Wenzel kündigte gegenüber der Presse an, dass er prüfen wolle, ob Transporte von Brennelementen aus der Brennelementefabrik in Lingen in das Kernkraftwerk Doel (Belgien), welches aufgrund möglicher Sicherheitsmängel seit einiger Zeit in der Kritik steht, unterbunden werden könnten. Es besteht eine Transporterlaubnis des Bundesamts für Strahlenschutz bis Januar 2017. Nach Auskunft des Bundesumweltministeriums ist eine Untersagung dieser Transporte rechtlich nicht möglich. Weiterhin forderte Wenzel eine internationale Inspektion der Anlagen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bereits 2012 wurden in den belgischen Atomkraftwerken Doel-3 und Tihange-2 mehrere Tausend Prüfanzeigen an den Reaktordruckbehältern festgestellt, die auf Fertigungsfehler bei der Herstellung hinwiesen. Die hohe sicherheitstechnische Bedeutung der Befunde war Anlass für die sofortige Prüfung der Übertragbarkeit auf andere Reaktoren, auch in anderen Ländern. Es wurde festgestellt, dass der Fehler auf deutsche Reaktoren nicht übertragbar ist.

Bei den belgischen Reaktoren besteht eine signifikante Abweichung von der hohen Qualitätsanforderung, die an solche Komponenten gestellt wird und die die Frage aufgeworfen hat, ob diese Reaktoren weiter betrieben werden können.

Nach Bewertung der Befunde hat die belgische Atomaufsichtsbehörde im Mai 2013 entschieden, dem Wiederanfahren der belgischen Anlagen unter Auflagen zu weiteren Untersuchungen zuzustimmen, aber bereits im März 2014 sind die beiden Anlagen aufgrund dieser weiteren Untersuchungsergebnisse wieder vom Netz genommen worden.

Im November 2015 hat die belgische Atomaufsicht ihre erneute Entscheidung zum Wiederanfahren bekannt gegeben und sie mit dem Vorliegen neuer sicherheitstechnischer Nachweise begründet.

Das Bundesumweltministerium hat die Einladung der belgischen Aufsichtsbehörde zu einem internationalen Workshop am 11. und 12. Januar angenommen, weil aus Sicht deutscher Experten die Nachweise, dass die belgischen Reaktoren bis zum Ende ihrer Laufzeit nach 40 Jahren sicher betrieben werden können, hinterfragt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund ist es aus der Sicht der Landesregierung nachvollziehbar, dass sich die Bevölkerung in den Nachbarländern große Sorgen macht. Die Auswirkungen kerntechnischer Unfälle machen an Ländergrenzen nicht Halt.

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um Transporte aus Lingen nach Doel auf welcher Rechtsgrundlage zu unterbinden?

Die ANF wird als kerntechnische Produktionsanlage von der niedersächsischen Atomaufsicht überwacht. Ob die dort hergestellten Brennelemente spezifikationsgerecht hergestellt werden und ob sie in der bestellenden Anlage aus Sicherheitsgründen überhaupt eingesetzt werden können, wird von der für die jeweilige Anlage zuständigen Aufsichtsbehörde geprüft. Die Abgabe der Brennelemente setzt voraus, dass der Abnehmer im Besitz einer Umgangsgenehmigung ist, was hier vorausgesetzt werden kann. Prüfrechte des Landes im Hinblick auf die Ausfuhr der Brennelemente bestehen nicht. Die Ausfuhr bedarf einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (§ 3 AtG). Weiterhin ist eine Beförderungsgenehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz erforderlich (§ 4 AtG).

- 2. Gab es Gespräche der Landesregierung mit dem Bundesumweltministerium, Transporte aus Lingen nach Belgien nach 2017 nicht mehr genehmigen zu lassen? Wenn nein, folgen solche Gespräche noch? Wenn ja, welches Ergebnis hatten die Gespräche?**

Deutschland hat mit seinen Nachbarstaaten bilaterale Abkommen geschlossen, in denen der Informationsaustausch über grenznahe nukleare Einrichtungen vereinbart wurde. Umfangreiche Kontakte bestehen mit Frankreich, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und der Tschechischen Republik. Mit diesen Staaten wurden gemeinsame Kommissionen bzw. Expertengruppen eingerichtet. Die Landesregierung wird beim Bundesumweltministerium anregen, ein analoges Abkommen mit Belgien zu schließen.

- 3. Wie soll die internationale Inspektion, die Minister Wenzel forderte, konkret ausgestaltet sein, soll diese nur belgische Kernkraftwerke prüfen, und auf welcher Rechtsgrundlage soll sie was in welcher Form prüfen?**

Auswirkungen eines kerntechnischen Unfalls machen an nationalen Grenzen nicht Halt. Nach den wiederholt berichteten Mängeln an den belgischen Reaktoren der Firma Electrabel in Doel und Tihange begrüßt die Landesregierung den ersten Schritt der belgischen Aufsichtsbehörde, die zu einem internationalen Arbeitstreffen im Januar 2016 eingeladen hat. Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit haben an diesem Treffen teilgenommen und der belgischen Seite offene sicherheitstechnische Fragen übergeben. Die Landesregierung begrüßt es, dass die belgische Atomaufsicht zu weiteren bilateralen Fachgesprächen mit Bund und Ländern bereit ist, wie es sie seit vielen Jahren mit anderen Nachbarländern bereits gibt. Mit den Niederlanden gibt es beispielsweise einen regelmäßigen Austausch im Rahmen der Deutsch-Niederländischen Kommission für grenznahe Kernkraftwerke auf der Grundlage eines Staatsvertrages. Eine internationale Inspektion wird angesichts der wachsenden Sorgen in der deutschen Bevölkerung für sinnvoll gehalten. Dafür wird sich die Landesregierung bei den angekündigten bilateralen Gesprächen einsetzen.

- 38. Anstieg der Clankriminalität in Niedersachsen - Was tut die Landesregierung dagegen?**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Veröffentlichung des „gemeinsamen Lagebildes der Justiz und Polizei zu Organisierter Kriminalität in Niedersachsen 2014“ im Dezember 2015 hat ergeben, dass im vorletzten Jahr die Schwerpunkte bei russisch-eurasischer Kriminalität, Rockerkriminalität, Clankriminalität sowie Cybercrime lagen. Insbesondere sei nach dem Bericht kurz- und mittelfristig sowohl mit einer Zunahme der Tatverdächtigen ethnischer Clans als auch einem Wiederanstieg neu initiiertes OK-Verfahren zu rechnen.

Die Kriminalität und die daraus folgenden Strafverfahren gegen Mitglieder der Mhallamiye-Clans (sogenannte M-Kurden) waren in den letzten Jahren Gegenstand mehrerer parlamentarischer Initiativen der FDP-Fraktion. Diese Thematik gewinnt wieder sicherheitspolitisch an Relevanz.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung duldet weder den Versuch, Rechtsfreie Räume zu schaffen, noch Gewalteskalationen jeglicher Art. Sie geht mit ganzheitlichen und nachhaltigen Bekämpfungsansätzen unter Beteiligung aller mit diesem Phänomen befassten Behörden und Institutionen entschlossen gegen Clankriminalität vor. Bei der OK-Bekämpfung setzt die Landesregierung seit Jahren einen Schwerpunkt im Bereich der Clankriminalität.

Die nachfolgenden Fragen werden auf Basis der Berichterstattung des Landeskriminalamtes unter Bezugnahme auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP) (Drs. 17/355) vom 21.06.2013, auf die Mündliche Anfrage Nr. 7 der Abgeordneten Petra Joumaah und Otto Deppmeyer (CDU) (Drs. 17/2980) vom 20.02.2015, auf die Mündliche Anfrage Nr. 6 der Abgeordneten Angelika Jahns, Thomas Adasch, Bernd-Carsten Hiebing, Ansgar Bernhard Focke, Rudolf Götz, Mechthild Ross-Luttmann und Johann-Heinrich Ahlers (CDU) (Drs. 17/210) vom 30.05.2013 sowie den Mündlichen Anfragen Nr. 3 der Abgeordneten Angelika Jahns, Thomas Adasch, Bernd-Carsten Hiebing, Ansgar Bernhard Focke, Rudolf Götz, Mechthild Ross-Luttmann und Johann-Heinrich Ahlers (CDU) (Drs. 17/2055) vom 26.09.2014 und Nr. 5 der Abgeordneten Helge Limburg und Belit Onay (GRÜNE) (Drs. 17/2055) vom 26.09.2014 beantwortet.

1. Wie viele Strafverfahren (mit der Nennung der Personenanzahl) wurden in den Jahren 2014 und 2015 gegen Personen eingeleitet, die den M-Kurden zuzuordnen sind (bitte nach den einzelnen Jahren aufschlüsseln)?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik in Niedersachsen werden Daten zu einer ethnischen Angehörigkeit von Tatverdächtigen nicht erfasst. Dies gilt auch für polizeilich relevante Taten von Mhallamiye. Unter Anwendung bestimmter Hilfsindikatoren - wie sie bereits in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP) (Drs. 17/355) vom 21.06.2013 sowie in der Mündliche Anfrage Nr. 6 der Abgeordneten Angelika Jahns, Thomas Adasch, Bernd-Carsten Hiebing, Ansgar Bernhard Focke, Rudolf Götz, Mechthild Ross-Luttmann und Johann-Heinrich Ahlers (CDU) (Drs. 17/210) vom 30.05.2013 erörtert wurden - ist eine Zuordnung von Straftaten in begrenzten Maßen möglich.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 880 Ermittlungsverfahren gegen 539 Personen eingeleitet. Im Vergleich zum Vorjahr 2013 waren die Zahlen leicht rückläufig. In 2013 waren es 1 025 Ermittlungsverfahren gegen 550 Personen.

Die Erhebung von Zahlen für das Kalenderjahr 2015 ist aufgrund des Umfangs der notwendigen Recherchen und einer sich anschließenden detaillierten Auswertung im Rahmen des zur Beantwortung dieser mündlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraumes nicht möglich gewesen.

2. Welches sozialpolitische Konzept hat die Landesregierung, um die kriminellen Strukturen der Clankriminalität aufzubrechen?

Niedersachsen bietet allen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft die Möglichkeit gesellschaftlicher Teilhabe. Dies muss im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts jedoch im Konsens der allgemeinen Akzeptanz grundlegender Normen und Werte sowie der Rechtsordnung erfolgen.

Sozialpolitische Konzepte, die sich inhaltlich nur an besonderen ethnischen Zugehörigkeiten orientieren, sind kein Mittel niedersächsischer Integrations- oder Sozialpolitik. Darüber hinaus lassen sich mit solchen Konzepten kriminelle Strukturen schwerlich aufbrechen. Angehörige der sogenannten Mhallamiye-Kurden gehören selbstverständlich zu dem Adressatenkreis, der von den vielfältigen integrationsfördernden Angeboten niedersächsischer Bildungs- und Teilhabepolitik profitieren kann.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung vom 21.06. 2013 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP) (Drs. 17/355) sowie die Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 7 der Abgeordneten Petra Joumaah und Otto Deppmeyer (CDU) (Drs. 17/2980 vom 20.02.2015) verwiesen.

3. Welches sicherheitspolitisches Konzept hat die Landesregierung, um eine Verfestigung der Clankriminalitätsstrukturen zu vermeiden?

Die Landesregierung hat bereits in den Jahren 2003 bis 2005 die Kriminalitätslage und Problemfelder im Zusammenhang mit den Mhallamiye-Kurden in den Gremien der IMK analysiert und entsprechende Handlungsempfehlungen abgeleitet.

Der Fokus liegt auf einem ganzheitlichen und nachhaltigen Bekämpfungsansatz unter Beteiligung aller mit diesem Phänomen betroffenen Behörden und Institutionen. Entsprechend wird in Niedersachsen kriminellen Mitgliedern aus den Mhallamiye-Familien mit Maßnahmen wie niedrigschwelligem Einschreiten, einer sofortigen Einleitung von Ermittlungsverfahren, täterorientierten und deliktsübergreifenden Ermittlungen, der Absicherung von Zeugenaussagen sowie einer Sensibilisierung von Staatsanwaltschaften, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit konsequent begegnet. Auf dieser Basis sind zum Teil auch behörden-spezifische Bekämpfungskonzeptionen entwickelt worden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Antworten der Landesregierung vom 21.06. 2013 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP) (Drs. 17/355) und die Mündliche Anfrage Nr. 3 der Abgeordneten Angelika Jahns, Thomas Adasch, Bernd-Carsten Hiebing, Ansgar Bernhard Focke, Rudolf Götz, Mechthild Ross-Luttmann und Johann-Heinrich Ahlers (CDU) (Drs. 17/2055) vom 26.09.2014 verwiesen.

39. Wie entschädigt die Landesregierung den Polizisten den geleisteten „Dienst zu ungünstigen Zeiten“?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Niedersachsens Polizei leistet derzeit Arbeit, die weit über das normale Maß hinausgeht. Darunter fällt auch Arbeit, die in der Nacht oder an Wochenenden und an Feiertagen geleistet werden muss. Die Zuschläge für diese Arbeitszeiten belaufen sich in Niedersachsen zwischen 77 Cent und 2,72 Euro pro Stunde.

In den vergangenen Jahren haben sich die Rahmen- und Einsatzbedingungen verändert, es kommt zu neuen Formen der Kriminalität, die Einsatzzahlen sind gestiegen und die Anforderungen der Aus- und Fortbildung haben sich erhöht.

Die Gewerkschaft der Polizei fordert deshalb eine Anhebung der Zuschläge für DuZ um 5 Euro pro Stunde. Hierbei bezieht sie sich auf eine Anhebung der Erschwerniszulage in Hessen und bei der Bundespolizei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Leistungsstärke unserer Polizei ist für das Land Niedersachsen außerordentlich wichtig und erfordert motivierte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte und Beschäftigte. Ihre Arbeit genießt uneingeschränkte Wertschätzung, und in Anbetracht der wachsenden Herausforderungen, denen sich die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten stellen müssen und der damit verbundenen Belastungen sind die wiederkehrenden Forderungen nach Anhebung von Erschwerniszulagen verständlich.

Bei der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten handelt es sich um eine Erschwerniszulage, die nicht nur in der Polizei, sondern auch in vielen weiteren Bereichen des öffentlichen Dienstes gezahlt wird. Neben dem Polizeivollzugsdienst wird diese Zulage insbesondere im Justizvollzugsbereich, aber auch im Feuerwehrbereich gezahlt, da hier üblicherweise Dienst zu ungünstigen Zeiten abzuleisten ist.

Die derzeitige Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes gelten in Niedersachsen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften zunächst die bundesrechtlichen Besoldungsvorschriften, wozu auch die Erschwerniszulagenverordnung in der bis zum 31.08.2006 gültigen Fassung zählt, fort.

Die Gewährung von Erschwerniszulagen richtet sich in Niedersachsen insoweit derzeit nach der Erschwernisverordnung des Bundes (EZuV) in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).

Erschwerniszulagen, zu der auch die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten gehört, werden für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigter Erschwernisse gewährt.

Eine dieser Zulagen ist gemäß §§ 3 ff. EZuV die für den Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ). Beamtinnen und Beamte erhalten sie, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. Hierunter ist der Dienst an Samstagen nach 13 Uhr, an Samstagen vor Ostern und Pfingsten sowie am 24. und 31.12. nach 12 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen und an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr zu verstehen. Die Höhe der Zulage ist unterschiedlich gestaffelt und liegt zwischen 0,64 Euro und 2,72 Euro sowie insbesondere bei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten mit dem Anspruch auf Polizeizulage zwischen 0,77 Euro und 2,72 Euro je Stunde. Die Beträge wurden zuletzt zum 01.04.2004 erhöht.

1. Für wie viele Stunden wurde die DuZ-Zulage jeweils in den Jahren 2013, 2014 und 2015 gewährt?

In den niedersächsischen Polizeibehörden erfolgt keine einheitliche zentrale Erfassung der Dienste zu ungünstigen Zeiten. Die Zahl der abzurechnenden Stunden nach o. g. Voraussetzungen und Staffellungen werden i. d. R. mittels eines Forderungsnachweises durch die Personalstellen für die einzelnen Polizeibeamtinnen und -beamten beim zuständigen Bezügereferat der Oberfinanzdirektion Niedersachsen - Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle (LBV) - entweder betragsmäßig oder nach Stunden geltend gemacht und in einer Summe mit den Dienstbezügen der Beamtinnen und Beamten ausgezahlt.

Die Ermittlung valider Zahlen für die Jahre 2013, 2014 und 2015 könnte nur durch Einsichtnahme in jede einzelne Besoldungsakte der Beamtinnen und Beamten erfolgen und würde vor dem Hintergrund der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit einen nicht angemessenen Aufwand verursachen. Vor diesem Hintergrund kann das gewünschte Zahlenmaterial nicht zur Verfügung gestellt werden.

Nach einer Auswertung der Ausgaben für unständige Bezüge im Einzelplan 03 Kapitel 03 20 durch das LBV beliefen sich die Ausgaben für die Dienste zu ungünstigen Zeiten für die Berufsgruppe der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten

- im Haushaltsjahr 2013 auf rund 9.428.260 Euro,
- im Haushaltsjahr 2014 auf rund 10.054.168 Euro,
- im Haushaltsjahr 2015 auf rund 10.265.645 Euro.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen lässt sich, insbesondere, wenn die Zulage nur betragsmäßig geltend gemacht wird, anhand dieser Basisdaten jedoch keine tragfähige Aussage über die Anzahl der jeweils geleisteten Stunden ableiten.

2. Wie hoch ist die o. g. Erschwerniszulage in anderen Bundesländern und bei der Bundespolizei?

Die Beträge der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten in den einzelnen Bundesländern und bei der Bundespolizei zum Stand 01.01.2016 sind der **anliegenden Tabelle** zu entnehmen. Die

dort genannten Beträge basieren auf einer im November 2015 durchgeführten Bund-Länder-Umfrage.

3. Welche Position hat die Landesregierung zur Forderung einer Anhebung der Erschwerniszulage?

Die verschiedenen durch die Erschwerniszulagenverordnung ausgeglichenen Belastungen werden in einem ständigen Anpassungsprozess überprüft. Entscheidungen werden auf der Grundlage dieser Überprüfung unter Einbeziehung weiterer besoldungsrelevanter Aspekte getroffen. Über künftige Erhöhungen wird die Landesregierung mit Augenmaß entscheiden.

Anlage zu Frage 39

Höhe der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten in den Ländern und im Bund; Stand: 01.01.2016

DUZ Polzeibereich	Betrag pro Stunde								
	NI	Bund	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE
	DuZ	DuZ	Zulage für lageorientierten Dienst	DuZ	DuZ	DuZ	DuZ	DuZ	DuZ
Nachtarbeit	1,28 €	2,30 €	1,28 € vor Mo-, Di- oder Mi-beginnenden Nächten 3,22 € vor Do-, Fr-, S- und vor Feiertagen beginnenden Nächten	2,61 €	1,28 €	1,47 €	1,28 €	1,28 €	1,28 €
Samstag	0,77 €	1,15 €	0,77 €	0,79 €	0,77 €	0,77 €	0,77 €	0,77 €	0,77 €
Sonn-/Feiertagsarb. / 24. und 31.12. / Oster- und Pfingstsamstag	2,72 €	4,90 €	3,22 €	3,25 €	3,09 €	3,26 €	3,25 €	3,19 €	2,72 €
									ab 1.4.16: 2,61 €
									ab 1.4.16: 0,79 €
									ab 1.4.16: 3,25 €

DUZ Polzeibereich	Betrag pro Stunde							
	MV	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
	DuZ	DuZ	DuZ	DuZ	DuZ	DuZ	DuZ, aber Wegfall der Schichtzulage	DuZ
Nachtarbeit	1,28 €	1,28 €	1,65 €	1,28 €	1,60 €	1,28 €	3,50 €	1,49 €
Samstag	0,77 €	0,77 €	0,90 €	0,77 €	0,77 €	0,77 €	1,25 €	0,89 €
Sonn-/Feiertagsarb. / 24. und 31.12. / Oster- und Pfingstsamstag	3,19 €	3,15 €	3,21 €	3,15 €	3,20 €	3,25 €	3,50 €	3,22 €

40. Was tut die Landesregierung im Rahmen des Gender Budgetings?

Abgeordnete Christian Grascha, Dr. Gero Hocker, Jörg Bode, Hillgriet Eilers, Almuth von Below-Neufeldt, Hermann Grupe, Gabriela König und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Koalitionsvertrag von SPD und Grünen in Niedersachsen bekennt sich zum sogenannten Gender Budgeting: „Gender Budgeting als Strategie, Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen, wird in der Landespolitik eingeführt.“ (Seite 22) Der Europarat definiert Gender Budgeting wie folgt: „Gender Budgeting ist eine Anwendung des Gender Mainstreaming im Haushaltsprozess. Es bedeutet eine geschlechterbezogene Bewertung von Haushalten und integriert eine Geschlechterperspektive in alle Ebenen des Haushaltsprozesses. Durch Gender Budgeting werden Einnahmen und Ausgaben mit dem Ziel restrukturiert, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.“ (EG-S-GB 2004, RAP FIN prov 2, Seite 10).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die bereits in der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 41 der Drs. 17/835 bzw. 17/881 identisch formulierten Frage zitiert erneut den Satz aus dem Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Niedersachsen, und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Niedersachsen, für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags (2013 bis 2018) aus dem Abschnitt „Haushaltspolitik modernisieren“, in dem neben dem angesprochenen Teilaspekt „Gender Budgeting“ weitere Maßnahmen verabredet worden sind.

Wie bereits zu der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung mitgeteilt, geht es in den Festlegungen des Koalitionsvertrags um sorgfältig vorzubereitende und systematisch umzusetzende Reformschritte.

In Reaktion auf die Staatsschuldenkrise strebt die EU-Kommission die Schaffung einheitlicher Buchführungs- und Bilanzierungsstandards an (European Public Sector Accounting Standards - EPSAS), die für alle staatlichen Ebenen in den Mitgliedstaaten der EU gelten sollen. Der von der EU-Kommission ursprünglich vorgesehene Zeitplan zu Entscheidungsfindung, Rechtsetzung und Einführung ist mittlerweile deutlich verzögert, auch weil das Vorhaben zwischen Kommission und Mitgliedstaaten kontrovers diskutiert wird. Der weitere Fortgang des Vorhabens ist derzeit nicht vorhersehbar. Die Einführung von EPSAS hätte mindestens die Einführung einer doppelten Rechnungslegung in der niedersächsischen Haushaltswirtschaft zur Folge. Allerdings sind auch weitreichende Auswirkungen auf den gesamten Haushaltskreislauf von der Haushaltsplanaufstellung über die Haushaltsführung bis hin zur Haushaltsrechnung sowie entsprechende Anpassungsnotwendigkeiten des in Niedersachsen eingesetzten IT-Verfahrens nicht auszuschließen.

Um Mehrfachanpassungen zu vermeiden, werden derzeit anderweitige Änderungen im Haushaltsprozess, soweit sie nicht zwingend oder dringlich sind, zurückgestellt, bis über den Fortgang des EPSAS-Vorhabens dem Grunde nach sowie hinsichtlich Ausgestaltung und Zeitplanung hinreichende Klarheit besteht.

1. Inwiefern hat die Landesregierung eine geschlechterbezogene Bewertung der Landeshaushalte 2014 bis 2016 im Haushaltsprozess sichergestellt?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Welche Gründe haben die Landesregierung bewogen, gerade die gewählte Vorgehensweise zu verwenden?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Inwiefern sind die bereits unternommenen Schritte ausreichend, um Gender Mainstreaming im Haushaltsprozess anzuwenden, bzw. welche weiteren Schritte sind gegebenenfalls nötig, und wann und wie werden diese vollzogen?

Der Koalitionsvertrag sieht „Pilotprojekte in einzelnen Ministerien“ zum „Gender Budgeting“ vor.

Diese wird die Landesregierung im Rahmen ihrer Modernisierungsstrategie zu gegebener Zeit auf den Weg bringen.

41. Warum sind die Ausgaben des Landes für Kultur seit 2011 um 8,9 % gesunken?

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Christian Grascha, Sylvia Bruns, Christian Dürr und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Eine Sprecherin des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur hat gegenüber der *Landeszeitung* gesagt, dass sich die Ausgaben für Kultur des Landes Niedersachsen 2016 auf 215,9 Millionen Euro belaufen. Das sind 21,1 Millionen Euro weniger, als im Kulturfinanzbericht 2014 für das Jahr 2011 angegeben werden. Das vorläufige Ist für 2012 wird mit 248,6 Millionen Euro beziffert.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Niedersachsen ist es gelungen, die Kulturausgaben trotz angespannter Haushaltslage kontinuierlich zu steigern. Für 2016 hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Ausgaben für Kunst und Kultur auf 215,9 Millionen Euro angehoben. Das sind 7,6 Millionen Euro mehr als im Haushaltsjahr 2015 (208,3 Millionen Euro). Das entspricht einer Steigerung von 3,65 %. 2011 hatte Niedersachsen nur 189,1 Millionen Euro für Kunst und Kultur ausgegeben.

Im Kulturfinanzbericht (KFB) werden die sogenannten Grundmittel dargestellt, die die finanziellen Lasten definieren, die von den öffentlichen Haushalten für den Kulturbereich zu tragen sind. Zu den Grundmitteln werden die Ausgaben einschließlich der investiven Maßnahmen abzüglich der Einnahmen gezählt. In die Grundmittel des KFB werden außerdem Bereiche wie wissenschaftliche Bibliotheken oder Kunsthochschulen mit einbezogen, die bei den Kulturausgaben des Landes nicht mit berücksichtigt werden.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder veröffentlichen alle zwei Jahre ihren Kulturfinanzbericht. Wenn man den aktuellen Kulturfinanzbericht 2014 mit dem von 2012 vergleicht, kann man feststellen, dass Niedersachsen sich auch bei den Grundmitteln erheblich verbessert hat:

Im Vergleich aller Bundesländer ist Niedersachsen jeweils vom 15. Platz im Jahr 2012 auf den 13. Platz im Jahr 2014 vorgerückt. Das betrifft

- die Ausgaben für Kunst und Kultur je Einwohner,
- den Anteil der Kulturausgaben am Gesamthaushalt und
- den Anteil der Kulturausgaben am Bruttoinlandsprodukt (BIP).

(Quelle: KFB 2014, S. 37).

1. Wie begründet die Landesregierung, dass die Kulturausgaben des Landes für 2016 verglichen mit den Werten von 2011 um 8,9 % gesunken sind?

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, sind die Ausgaben für Kunst und Kultur des Landes für 2016 nicht gesunken, sondern gegenüber dem Vorjahr um 3,65 % gestiegen. Gegenüber 2011 beträgt die Steigerung gut 14 %.

2. Welche Auswirkungen auf die kulturellen Institutionen in Niedersachsen haben die Kürzungen, auch vor dem Hintergrund der Tarifsteigerungen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Plant die Landesregierung, Kultur in Niedersachsen wieder auf einem Niveau von vor 2013 zu fördern?

Siehe Antwort zu Frage 1.

42. Welche Folgen hat die Paris-Reise von Minister Wenzel für die Industriearbeitnehmer in Niedersachsen?

Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Minister Wenzel hat als Gast an der UN-Klimakonferenz COP21 in Paris teilgenommen. Anschließend veröffentlichte die Landesregierung eine Presseinformation mit den aus ihrer Sicht erforderlichen Veränderungen und Anpassungen. Minister Wenzel hält die Vereinbarungen demnach nicht für ausreichend und kündigt notwendige Schritte auf der nationalen Ebene und Landesebene an.

Um das zitierte und vertraglich fixierte 1,5-Grad-Ziel zu erreichen, ist die 100-prozentige Reduzierung der CO₂-Emissionen durch die Weltwirtschaft in den kommenden 35 Jahren erforderlich. Dies zieht erhebliche Konsequenzen in einem beschleunigten Verfahren bei der Energieversorgung und bei der Energieeffizienz nach sich. Im Verhältnis zum 2,0-Grad-Ziel entspricht dies einer Beschleunigung um 20 Jahre, die der globalen Forschung und Entwicklung, der Umstellung der Energiebereitstellung und der Wirtschaft und Industrie fehlen. Von dem 1,5- oder 2,0-Grad-Ziel sind heute bereits 1,0°C erreicht!

Experten haben die komplexen und komplizierten Wege bereits aufgezeigt, die nötig wären, um in den nächsten Jahren den CO₂-Ausstoß erheblich zu reduzieren. Infolgedessen starten jetzt Diskussionen über negative Emissionen, CCS-Technologien und den Anbau von Energiepflanzen und Wiederaufforstungen. Die klimapolitischen Verabredungen von Paris gelten dabei erst ab 2020, sollen aber bereits 2030 spürbar werden. Allein der atmosphärische CO₂-Beitrag der Volksrepublik China ist weder genau bekannt noch kalkulierbar und erreicht seinen Höhepunkt erst 2030. Das bedeutet für andere Emittenten, dass diese den Anstieg von China in den nächsten Jahren mit kompensieren müssten.

Die Landesregierung spricht dann auch von verstärkten Anstrengungen bei der Energiewende, eigenen Naturschutzprogrammen und intensiverer Entwicklungszusammenarbeit mit den Partnerregionen. Außerdem hat die Landesregierung ein eigenes Klimaschutzgesetz und ein integriertes Klimaschutz- und Energieprogramm in den kommenden zwei Jahren angekündigt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Aus Paris kommen drei herausragende Impulse für eine globale Energiewende:

- Erstmals wird nun das Ziel einer möglichst auf 1,5 Grad begrenzten Erderwärmung in einem völkerrechtlich bindenden Vertrag stehen,
- die Staaten verpflichten sich zu einer massiven Reduzierung von Treibhausgasemissionen,
- die Industriestaaten verpflichten sich, auch finanziell erheblich zum Klimaschutz und zur Vermeidung von Schäden in anderen Teilen der Welt beizutragen.

Gemessen an den Erfordernissen des voranschreitenden Klimawandels ist die Vereinbarung trotz alledem nicht ausreichend; gemessen am realistischere Weise Verhandelbaren ist sie jedoch ein sehr hoffnungsvolles Ergebnis.

Die Allianz der besonders ambitionierten Staaten im Klimaschutz hat entscheidend zum Erfolg beigetragen, sie wird jetzt aber auch liefern müssen. Alle fünf Jahre sollen die Ziele überprüft und angepasst werden, und das wird die EU, die Bundesrepublik und auch Niedersachsen enorm fordern.

Auf Europäischer Ebene muss das Emissionshandelssystem zügig reformiert werden, um deutliche Preissignale für einen kosteneffizienten Klimaschutz zu setzen, langfristige Planungssicherheit für Investitionen in klimagerechte Energien und Effizienztechnologien zu schaffen und carbon leakage zu verhindern.

Um glaubwürdig zu bleiben, müssen auf nationaler Ebene die notwendigen Schritte insbesondere zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien folgen.

Als Fazit von Paris bleibt auch festzuhalten, dass es sich einmal mehr zeigt, dass es für eine ernst gemeinte Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die unausweichlichen Folgen des Klimawandels nicht ausreicht, sich allein auf globale Vereinbarungen zu verlassen.

Mindestens genauso wichtig ist, was Verantwortliche vor Ort tun, um den Klimawandel zu stoppen. Dabei brauchen sie die Unterstützung der Weltgemeinschaft und der national und regional politisch Verantwortlichen.

Gerade die Kommunen sind Schlüsselakteure im Klimaschutz. Allen voran gestalten sie die erforderliche Transformation hin zu einer emissionsarmen Lebensweise, der Dekarbonisierung der Wirtschaft und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Auf kommunaler Ebene klappt, woran die internationale Ebene häufig noch scheitert: Viele Kommunen, auch in Niedersachsen, verpflichten sich zu ehrgeizigen Klimaschutzziele - einseitig und ohne Gegenleistung. Sie verpflichten sich, ihre Energieversorgung auf 100 % erneuerbare Energien umzustellen oder sogar zum Ziel der Klimaneutralität.

Neben den Nichtregierungsorganisationen haben sich die Regionen und Kommunen mit ihren Netzwerken und ihren vielen praktischen Beispielen und konkreten Projekten als eigenständige Kraft etabliert. Die International Conference on Climate Action (ICCA) Anfang Oktober 2015 in Hannover hatte dies schon hervorgehoben.

Das ICCA Abschlussdokument „Kommunen gestalten die Zukunft“ wurde auf der Klimakonferenz ebenso wie die anderen Beiträge der regionalen und kommunalen Bündnisse sehr ernst genommen und es finden sich in dem Beschluss von Paris deutliche Bezüge.

Die Landesregierung hat dies rechtzeitig erkannt und richtet ihre Klimastrategie daran aus. So wollen wir unseren Kommunen und allen anderen Akteuren in Niedersachsen die immer wieder geforderten verlässlichen Rahmenbedingungen bieten: Mit der Vorlage des Entwurfes eines eigenen Landesklimaschutzgesetzes wollen wir ambitionierte Klimaschutzziele vorschlagen, die Orientierung und langfristige Planungssicherheit geben sollen.

1. Vor dem Hintergrund des Klimavertrags von Paris und der umfangreichen und schnell erforderlichen Schritte zur Erreichung eines 1,5-Grad-Ziels, von dem bereits 1,0 C erreicht sind: Welchen Inhalt wird das Klimaschutz- und Energieprogramm der Landesregierung haben, und wann kommt und wirkt es?

Das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm Niedersachsen (IEKN) soll die wesentlichen Ziele und Maßnahmen zur Erreichung der im geplanten Landesklimaschutzgesetz enthaltenen Klimaschutzziele des Landes benennen. Die vorgesehenen Inhalte des Programmes lassen sich aus einem Gliederungsentwurf ablesen, der kürzlich dem Runden Tisch Energiewende vorgestellt wurde, an dem auch die Landtagsfraktionen im Beobachterstatus vertreten sind. Die Mitglieder des Runden Tisches sind gebeten worden, Vorschläge zum IEKN zu leisten. Dieser Gliederungsentwurf, der im Laufe der Arbeiten am IEKN noch Änderungen erfahren kann, liegt als **Anlage** bei. Die Verabschiedung des IEKN durch das Kabinett ist im Anschluss an die Verabschiedung des geplanten

ten Klimaschutzgesetzes im Jahr 2017 vorgesehen. Die im Programm genannten Maßnahmen werden regelmäßig weiterer Umsetzungsakte in der jeweils rechtlich gebotenen Form bedürfen. Die Wirkung des Programmes soll im Rahmen eines regelmäßigen Monitoring überprüft werden.

2. Welche Auswirkungen in welchem Zeitfenster wird das Klimaschutz- und Energieprogramm der Landesregierung für die Industrie - gemeint sind sowohl die Unternehmen als auch die Arbeitsplätze und die Wertschöpfung - in Niedersachsen nach sich ziehen müssen, um den erhofften Beitrag zum Weltklima zu erbringen?

Das Landesklimaschutzgesetz soll als Beitrag des Landes zum Weltklima Klimaschutzziele des Landes festschreiben. Diese Ziele sollen mit Maßnahmen, die im IEKN benannt sind, hinterlegt werden. Welche konkreten Maßnahmen die Landesregierung oder die Industrie vorschlagen werden, kann momentan noch nicht dargestellt werden, da die Maßnahmenfassung erst kürzlich begonnen hat. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Programm in enger Zusammenarbeit mit einer Vielzahl gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen u. a. im Rahmen des Runden Tisches Energiewende erstellt werden wird. Zu diesen Gruppen gehören selbstverständlich auch die Organisationen der Wirtschaft, die in diesem Prozess ihre Belange aktiv einbringen. Die Landesregierung geht davon aus, dass interessante Innovationen und damit auch Potenzial für Wertschöpfung möglich sein werden.

3. Vor dem Hintergrund der niedersächsischen Verantwortung für die Welt (Seite 5 der Koalitionsvereinbarung), der „Eine-Welt-Politik“ (Seite 7 der Koalitionsvereinbarung) und „einer noch intensiveren Entwicklungszusammenarbeit“ mit den Partnerregionen (PI des MU, 13. Dezember 2015): Wie wird sich der konkrete Inhalt und Fahrplan dieser Entwicklungszusammenarbeit gestalten?

Die rot-grüne Koalition hat in ihrer Koalitionsvereinbarung für die 17. Wahlperiode niedergelegt, die Eine-Welt-Politik der Landesregierung auf die UN-Entwicklungsziele abzustimmen und entwicklungspolitische Leitlinien zu erstellen. Zudem beauftragte der Landtag die Landesregierung, die entwicklungspolitischen Leitlinien unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu erarbeiten¹. In einem insgesamt 15-monatigen Prozess hat die Landesregierung unter Beteiligung von entwicklungspolitisch aktiven Organisationen der Zivilgesellschaft die „Entwicklungspolitischen Leitlinien des Landes Niedersachsen“ erarbeitet. Diese wurden im September 2015 vom Kabinett verabschiedet.

Ziel der Entwicklungspolitischen Leitlinien ist die Umsetzung der Nachhaltigkeits- und Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals - SDGs), die auf der UN-Vollversammlung in New York im September 2015 beschlossen wurden. Sie haben die sogenannten Millenniumsziele abgelöst, die von 2010 bis 2015 auf die Bekämpfung von Hunger und extremer Armut in Entwicklungsländern konzentriert waren. Mit den SDGs wird ein Paradigmenwechsel vollzogen von der klassischen „Entwicklungshilfe“ für die ärmsten Länder zu Entwicklungs- und Nachhaltigkeitszielen, die weltweit für alle Länder gelten. Die SDGs umfassen 17 Ziele, die bis 2030 eine weltweite nachhaltige Entwicklung in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen befördern sollen.

Weiteres Ziel der Entwicklungspolitischen Leitlinien ist es, die Entwicklungspolitik als Querschnittsaufgabe in allen Ressorts der Landesregierung zu verankern. Die Entwicklungszusammenarbeit zieht sich durch alle Ressorts. Dies bildet sich ab in den sechs Handlungsfeldern der Entwicklungspolitischen Leitlinien, welche die Ausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit Niedersachsens beispielsweise in den Bereichen Bildung und globales Lernen, Hochschulzusammenarbeit, Umwelt- und Klimaschutz, Fairer Handel und Faire Beschaffung sowie gute Regierungsführung beschreiben.

Zurzeit erarbeitet die Landesregierung unter Federführung der Staatskanzlei ein Konzept zur Umsetzung und Etablierung der Entwicklungspolitischen Leitlinien. Mit Pilotprojekten, Informationsveranstaltungen für interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Fortbildungen für Landesbeschäftigte

¹ Vgl. Entschließung des Landtages „Für ein partnerschaftliches Handeln - Einführung entwicklungspolitischer Leitlinien für das Land Niedersachsen“ vom 23.01.2014, Drs. 17/1158.

sollen der Paradigmenwechsel von der „Entwicklungshilfe“ zu einer an den globalen Entwicklungs- und Nachhaltigkeitszielen ausgerichteten, partnerschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit bekannter gemacht und entwicklungspolitisches Engagement gestärkt werden.

Schwerpunkt der Entwicklungszusammenarbeit des Landes Niedersachsen ist die weitere Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Provinz Eastern Cape in Südafrika und mit Partnern in Tansania. Inhaltlich wird sich die Entwicklungszusammenarbeit auf die Bekämpfung der eigentlichen Ursachen von Flucht und Migration konzentrieren. Dazu zählt die gezielte Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Klimaschutz und erneuerbare Energien. Nicht nur Kriege und Konflikte veranlassen Menschen zur Flucht, sondern auch der Klimawandel und damit einhergehend gehäufte Naturkatastrophen und Dürren.

Südafrika und Tansania sind wichtige Aufnahmelande für Binnenflüchtlinge in Afrika. Diese gilt es zu unterstützen, um Konflikte um Ressourcen und Beschäftigungsmöglichkeiten zu vermeiden. Ein weiterer Förderschwerpunkt der Landesregierung ist deshalb die berufliche Bildung, um jungen Menschen Zugang zu einer guten Ausbildung und Beschäftigung zu ermöglichen. Insofern sieht die Landesregierung sich bestätigt durch den auf dem Valletta-Gipfel am 11./12. November 2015 beschlossenen Aktionsplan.

Anlässlich des 20-jährigen Partnerschaftsjubiläums mit der Provinz Eastern Cape im Jahr 2015 haben beide Regierungen eine neue Partnerschaftsvereinbarung geschlossen. Darin verständigten sich beide Partnerregionen auf eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Klimaschutz und Umweltmanagement sowie Bildung und Wissenschaft. Auch in Tansania werden im Jahr 2016 schwerpunktmäßig Projekte in den Bereichen Klimaschutz und erneuerbare Energien sowie Bildung und Hochschulzusammenarbeit gefördert.

Anlage zu Frage 42

Vorgesehene Gliederung des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogrammes Niedersachsen (IEKN)

Vorlage zur Sitzung des Runden Tisches Energiewende am 4. Dezember 2015

I. Einleitung

Anlass, Hintergrund, Zielsetzung

- 1. Klimapolitische Herausforderungen (Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna)**
- 2. Gesellschaftlicher Dialog Runder Tisch**
- 3. Europäischer und bundespolitischer Rahmen, ETS, Carbon leakage**

II. Status quo

Treibhausgasbilanz

- 1. Stand der Energieversorgung**
- 2. Stand der Energieverbräuche**

III. Energie- und Klimapolitische Ziele Niedersachsens

- 1. Gesetzliche Klimaschutzziele: Treibhausgasreduzierungsziele, qualitatives Ziel im Bereich Kohlenstoffsenken**

2. Ziele zur Energieeinsparung, zur effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau regenerativer Energien
3. Zwischenziele zur Minderung von Treibhausgasemissionen für den Zeitraum bis 2050
4. Leitbild
5. Energiepolitisches Dreieck: Umweltschutz, Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit, außerdem die Themen Beschäftigung und Akzeptanz

IV. Handlungsbereiche auf Landesebene

1. Energieversorgung

- 1.1. Erneuerbare Energien
 - 1.1.1. Wind (onshore, offshore, Kleinwindkraft, Repowering)
 - 1.1.2. Solarenergie (Photovoltaik, Solarthermie)
 - 1.1.3. Biomasse (u. a. energetische Verwertung von Reststoffen aus Landwirtschaft und Haushalten)
 - 1.1.4. Wasserkraft (Groß- und Kleinwasserkraft)
 - 1.1.5. Geothermie (tiefe und oberflächennahe)
- 1.2. Fossile Energieträger: Gas, Kohle, Öl, Treibstoffe
- 1.3. Infrastruktur
 - 1.3.1. Netze (Bedarf, Ausbau im Dialog, Zeithorizont, Technologien)
 - 1.3.2. Speicher (Gase, Wasser, Batterien)
- 1.4. Marktdesign und Versorgungssicherheit
 - 1.4.1. Anforderungen an ein Marktdesign
 - 1.4.2. Erneuerbare Energien als Basis
 - 1.4.2.1. Förderung eines ambitionierten, bürgernahen Ausbaus
 - 1.4.2.2. Konsequente Markt- und Systemintegration
 - 1.4.3. Komplementäre Flexibilitätsoptionen als Absicherung
 - 1.4.3.1. Rahmenbedingungen für Speicher
 - 1.4.3.2. Rahmenbedingungen für Demand-Side-Management
 - 1.4.3.3. Rahmenbedingungen für hochflexible Gaskraftwerke
 - 1.4.4. Steuerung der Übergangsphase
 - 1.4.4.1. verhandelter Kohleausstieg
 - 1.4.4.2. Verfügungsreserven für die System- und Netzstabilität

2. Bauen und Wohnen

- 2.1. Effizienzstandards
- 2.2. Energetische Sanierung
- 2.3. Städteplanung, Raumordnung
- 2.4. Beratungs- und Informationsangebote

3. Mobilität

- 3.1. Modal Split, Verkehrsverhalten
- 3.2. Neue Antriebstechnologien
- 3.3. Siedlungsstruktur/Stadtplanung

4. Industrie/Gewerbe/Handel/Dienstleistungen

- 4.1. Energieeffizienz und THG-Minderung
 - 4.1.1. Energieträgerwechsel
 - 4.1.2. Technologietransfer
 - 4.1.3. Vernetzung, Cluster
 - 4.1.4. Fortbildung Mitarbeiter
- 4.2. Demand-Side-Management
 - 4.2.1. Abschaltbare Lasten
 - 4.2.2. Zuschaltbare Lasten
- 4.3. Klimaverträgliche Produkte

5. Land- und Forstwirtschaft, Boden

- 5.1. Emissionsreduzierung: Düngung, Bodenbewirtschaftung, Tierhaltung
- 5.2. Bodenschutz
- 5.3. Schutz und Aufbau von CO₂-Senken (Wald/Holz, kohlenstoffreiche Böden, Moore)
- 5.4. Landwirt als Energiewirt

6. Kommunaler Klimaschutz**7. Internationaler Klimaschutz: Aktivitäten Niedersachsens****8. Landesverwaltung**

Konzept „Klimafreundliche Landesverwaltung“ (Ergebnisse Gutachten)

9. Forschung und Entwicklung

- 9.1. Forschungsförderung
- 9.2. Innovationsförderung
- 9.3. Forschungsstandorte in Niedersachsen
- 9.4. Forschungsschwerpunkte in Niedersachsen

10. Bildung/Ausbildung**11. Verbraucherverhalten**

- 11.1. Energiesparen
- 11.2. elektrische Anwendungen
- 11.3. klimafreundliche Ernährung

V. Evaluierung und Monitoring

Alle fünf Jahre soll entsprechend dem Klimaschutzgesetz ein Monitoringbericht erstellt und darauf basierend ggf. eine Fortschreibung des IEKN im gesellschaftlichen Dialog erfolgen. Der Monitoringbericht sollte von unabhängiger dritter Seite und nach dem Willen des Landtages (Drs. 17/3861) unter Beteiligung der KEAN erstellt werden. Für das Monitoring können ggf. auch bestimmte Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden.

VI. Glossar**VII. Anhang**

- Endbericht des Gutachtens „Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen im Jahr 2050“
- Leitbild

43. Werden langfristig geduldete Asylbewerber wieder abgeschoben?

Abgeordneter Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe, Jörg Bode, Christian Dürr und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Trotz eines bereits vorliegenden negativen Asylbescheides gibt es etwa 15 000 Menschen in Niedersachsen, denen eine Duldung ausgesprochen wurde. Langjährig Geduldete leiden unter der Problematik, dass sie Arbeitsverboten unterliegen und ihnen damit wichtige Möglichkeiten der Integration verwehrt bleiben. Kinder unterliegen jedoch der Schulpflicht und finden so auch Anschluss in die Gesellschaft. Gerade langjährig geduldete Familien weisen daher oft Mitglieder auf, von denen ein Teil sehr gut und der andere Teil kaum integriert ist.

Nicht selten kommt es daher zu Fällen, in denen auch in Niedersachsen Personen abgeschoben werden, die das Land der Rückführung nie gesehen haben oder bewusst erlebt haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine Abschiebung ist gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG auszusetzen, solange der Vollzug aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Ein Grund für eine Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung kann in einer aktuellen, durch gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachten, Reiseunfähigkeit liegen.

Aber auch falsche Angaben der abzuschiebenden Person zur Identität oder Staatsangehörigkeit können zu einer Duldung führen. Das Verweigern der gesetzlichen Mitwirkungspflicht bei der Passersatzpapierbeschaffung steht einer zeitnahen Rückführung ebenfalls entgegen.

Eine Duldung kann allerdings auch im Ermessenswege erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

Soweit in der Vorbemerkung der Eindruck erweckt werden sollte, langjährig Geduldete unterlägen grundsätzlich einem Arbeitsverbot, entspräche dies nicht der Rechtslage. Tatsächlich unterlagen geduldete Ausländerinnen und Ausländer bis zum Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 u. a. dann einem Beschäftigungsverbot, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hatten, nicht vollzogen werden konnten. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn sie das Abschiebungshindernis selbst herbeiführten, weil sie über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschten oder falsche Angaben machten.

Nach Auffassung der Landesregierung war diese seinerzeit in der Beschäftigungsverordnung verankerte Regelung aus verschiedenen Gründen weder zielführend noch angemessen. Niedersachsen hatte deshalb mehrfach im Bundesrat beantragt bzw. entsprechende Anträge anderer Länder unterstützt, diese Vorschrift ersatzlos zu streichen. Leider fanden sich dafür nicht die erforderlichen Mehrheiten. Der Bundesrat hatte allerdings mit den Stimmen Niedersachsens gefordert, jugendliche oder heranwachsende geduldete Ausländerinnen und Ausländer von der Anwendung dieser Regelung auszunehmen. Diese Forderung wurde vom Deutschen Bundestag aber nicht aufgegriffen.

Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 hat sich die Rechtslage insoweit geändert, als die entsprechende Regelung von der Beschäftigungsverordnung in das Aufenthaltsgesetz überführt und inhaltlich verschärft wurde. Seitdem unterliegen auch Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, einem Verbot jeder Erwerbstätigkeit.

1. Wie viele abgelehnte Asylbewerber mit Duldungsstatus leben seit mindestens drei, fünf, sieben bzw. zehn Jahren in Niedersachsen?

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer					Summe
	bis 3 Jahre	3 bis 5 Jahre	5 bis 7 Jahre	7 bis 10 Jahre	11 Jahre und länger	
Afghanistan	309	170	17	3	18	517
Ägypten	1	1				2
Albanien	664			2	7	673
Algerien	234	20	8	4	14	280
Angola	2		2	4	8	16
Argentinien	1					1
Armenien	53	16	21	24	78	192
Aserbaidschan	66	6	10	13	99	194
Äthiopien	5	2			2	9
Bangladesch	3					3
Benin	5					5
Bhutan					6	6
Bolivien				1		1
Bosnien und Herzegowina	382	10	4	5	61	462
Brasilien				1	2	3
Bulgarien	2	1	1	1		5
Burkina-Faso					2	2
Burundi	2	1	1	5	2	11
China	6	3	1	9	15	34
Dänemark und Färöer			1			1
Dominikanische Republik	1		1			2
Dschibuti	2					2
Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)	99	33	6	5	13	156
Eritrea	94					94
Frankreich				1		1
Gabun	3	1	1			5
Gambia	5	1	1	3	3	13
Georgien	188	23	6	3	19	239
Ghana	114	17	2	4	9	146
Griechenland					2	2
Guinea	5		1	2	4	12
Guinea-Bissau	1				1	2
Haiti	5	2	1			8
Indien	37	61	7	4	16	125
Indonesien					1	1
Irak	234	66	33	17	118	468
Iran, Islamische Republik	115	59	10	7	64	255
Israel	5			1	3	9
Italien		1				1
Jemen	7					7
Jordanien	7	2		2	21	32
Jugoslawien (ehemals)	93			1	23	117
Kamerun	9	3	2	4	13	31
Kanada	2					2
Kasachstan	7		2	6	14	29
Kenia	5	4		2	1	12
Kirgisistan	1		1	1		3
Kolumbien	6	3				9

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer					Summe
	bis 3 Jahre	3 bis 5 Jahre	5 bis 7 Jahre	7 bis 10 Jahre	11 Jahre und länger	
Kongo					2	2
Kongo, Dem. Republik	2	2	1	1	6	12
Korea (Republik)			1	5	3	9
Korea, Dem. Volksrepublik			1	2		3
Kosovo	1.208	114	61	61	400	1.844
Kroatien	1		10	3	22	36
Libanon	125	56	38	60	203	482
Liberia	29	4	2		3	38
Libyen	2	1			1	4
Litauen					2	2
Mali	17					17
Marokko	147	2	1	3	3	156
Mazedonien	648	46	4	4	30	732
Mexico	1					1
Moldau (Republik)	2					2
Montenegro	877	28	5	12	66	988
Myanmar	1					1
Nepal	12	4	2	6	9	33
Niederlande			1			1
Niger					1	1
Nigeria	60	30	15	5	33	143
Ohne Angabe	3	3				6
ohne Bezeichnung	7	2		1		10
Pakistan	130	7	1	3	19	160
Peru	2		1		3	6
Philippinen	1		1		5	7
Polen		2		1	9	12
Portugal			1	1		2
Ruanda	8					8
Rumänien		1		6	4	11
Russische Föderation	305	33	23	26	93	480
Saudi Arabien	3		1			4
Senegal	3		2			5
Serbien	1.908	180	39	73	435	2.635
Serbien (ehemals)	34	4	6	10	29	83
Serbien und Montenegro (ehemals)	54	6		5	46	111
Sierra Leone	8				7	15
Simbabwe	2	8	2		1	13
Somalia	210	7			4	221
Sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	17	9	3	6	18	53
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	45	31	19	10	9	114
Sonstige europäische Staatsangehörigkeiten	6		1			7
Sowjetunion (ehemals)					1	1
Spanien	3					3
Sri Lanka	1	2	4	1	18	26
Staatenlos	17	4	1	1	37	60
Südafrika	2		1			3
Sudan (ehemals)	31	23	7	1		62
Sudan (ohne Südsudan)	184	11			2	197

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer					Summe
	bis 3 Jahre	3 bis 5 Jahre	5 bis 7 Jahre	7 bis 10 Jahre	11 Jahre und länger	
Südsudan	20					20
Syrien, Arabische Republik	463	7	2	3	34	509
Tadschikistan					1	1
Taiwan	2					2
Thailand	5		1		3	9
Togo	1	2			5	8
Tschad	1					1
Tschechische Republik				1		1
Tunesien	11	1			5	17
Türkei	136	37	18	31	305	527
Uganda					1	1
Ukraine	34	2	3	2	22	63
Ungeklärt	164	69	45	40	321	639
Usbekistan	1					1
Venezuela		2		1	1	4
Vereinigte Staaten von Amerika	4				1	5
Vietnam	36	10	7	6	23	82
Weißrussland	8	2			2	12
Gesamt	9.782	1.258	471	526	2.887	14.924

Die Daten beruhen auf einer Abfrage aus dem Ausländerzentralregister vonseiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Stand 30.11.2015). Die Statistik zum 31.12.2015 liegt dem BAMF noch nicht vor. Zu den geduldeten Ausländerinnen und Ausländern zählen dabei neben den abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern auch andere Personen, die aus asylverfahrensunabhängigen Gründen nicht oder nicht mehr im Besitz eines Aufenthaltstitels sind.

2. Aus welchen Ländern stammen diese?

Siehe die Tabelle zu Frage 1.

3. Wie viele Menschen, die einen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Jahren in Niedersachsen hatten, wurden im Jahr 2015 in welche Länder abgeschoben?

Da das Land über die entsprechenden Daten nicht verfügt, wurden die für aufenthaltsrechtliche - und aufenthaltsbeendende - Maßnahmen zuständigen kommunalen Ausländerbehörden befragt. Von den 53 niedersächsischen Ausländerbehörden haben 30 Ausländerbehörden geantwortet. In der Zuständigkeit dieser Ausländerbehörden wurden im Jahr 2015 insgesamt 44 Personen abgeschoben, die einen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Jahren hatten.

Land	Anzahl der Personen
Türkei	2
Kosovo	4
Litauen	2
Algerien	1
Serbien	16
Bosnien und Herzegowina	1
Mazedonien	6
Russische Föderation	3
Kasachstan	1

Land	Anzahl der Personen
Polen	1
Iran	1
Kongo	1
Nigeria	2
Libanon	1
Montenegro	2

44. Wettbewerb schafft Verfügbarkeit - Wann kommt ein LNG-Rabattsystem in den niedersächsischen Häfen an?

Abgeordnete Horst Kortlang, Hillgriet Eilers und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Niedersachsen Ports verkündete am 29. Mai 2015 gemeinsam mit Groningen Seaports NV den Aufbau einer LNG-Infrastruktur für die Ems-Dollart-Region. Ein „Letter of Intent“ wurde unterschrieben. Bremen macht beim Aufbau einer LNG-Infrastruktur erhebliche Fortschritte. Im Januar 2015 wurde mit TEN-T-Mitteln der Neubau einer LNG-Schute in den Niederlanden beauftragt, und im Dezember 2015 verkündete bremenports einen LNG-Rabatt ab 2016 auf das Hafengeld. Im Hamburger Hafen gibt es fünf umweltspezifische Rabatte, u. a. 15 % bei ausschließlichem LNG-Antrieb. Des Weiteren vergibt die HPA einen Hafenstromrabatt (15 %) bei Nutzung von Landstrom, einen Blauer-Engel-Rabatt, einen ESI-Umweltrabatt und einen Green Award-Rabatt. Auch andere benachbarte europäische Häfen erteilen nennenswerte Umweltrabatte auf das Hafengeld. In Niedersachsen werden Ermäßigungen auf besonders umweltfreundliche Schiffe in Höhe von 2,5 bis 10 % auf das Hafengeld und lediglich auf den ESI-Wert (Environmental Ship Index) und in maximaler Höhe von 750 Euro gewährt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Einsatz von LNG stellt nur eine von mehreren Möglichkeiten dar, um Schiffsemissionen zu reduzieren. Der überwiegende Teil der Reeder setzt den teureren, dafür aber schwefelarmen Dieseltreibstoff ein, um die hohen Schwefelgrenzwerte von 0,1 % in den SECA-Gebieten einzuhalten. Eine weitere Möglichkeit zur Reduzierung der Abgaswerte besteht im Betrieb von sogenannten Scubbern (Abgasreinigungsanlagen). Daneben wird mit dem Einsatz von Wasserstoff oder Ethanol als Schiffstreibstoff experimentiert.

NPorts und JWP möchten den Reedern die Wahl über die Art und Weise der Reduktion von Schiffsabgasen überlassen. Wichtig ist aus Sicht von NPorts/JWP, dass die Abgase aus der Schifffahrt reduziert werden. Hierfür entstehen den Reedern höhere Kosten, gleichgültig, ob Scrubber oder andere technische Lösungen wie der Einsatz von LNG, Ethanol oder Wasserstoff zum Tragen kommen. Dieses Engagement der Reeder soll durch einen Rabatt auf das Hafengeld belohnt werden, unabhängig davon, für welche Methode zur Schadstoffreduktion sich der Reeder entschieden hat.

Eine gerechte Belohnung für das Umweltengagement ist aus Sicht von NPorts/JWP nur über das Rabattsystem des ESI zu erreichen. Dieses System führt bei besonders effektiven Schadstoffreduktionsmaßnahmen auch zu einer besonders hohen ESI-Punktzahl und damit auch zum höchsten Rabatt. Der weitere Vorteil dieses Systems ist es, dass es sich um ein international anerkanntes und nachvollziehbares Verfahren handelt.

Wenn ein Schiff LNG-fähig ist, bedeutet dies nicht automatisch, dass es auch mit LNG oder hauptsächlich mit LNG fährt. Zumindest bei Dual Fuel Motoren, welche überwiegend eingesetzt werden, können auch andere Treibstoffe genutzt werden. Dann wird die Schadstoffreduktion aber gar nicht in dem Umfang erreicht, wie es möglich wäre. Dieser Aspekt wird z. B. beim ESI berücksichtigt,

denn dort wird der gesamte Bunkermix über einen längeren Zeitraum betrachtet, und der tatsächlich gefahrene Treibstoffmix schlägt sich in der Höhe der ESI-Punktzahl nieder. Der ESI-Rabatt führt somit zu der „gerechtesten“ Rabattierung.

1. Welche umweltspezifischen Rabatte neben dem ESI-Umweltrabatt gibt es derzeit in welchen niedersächsischen Häfen?

Keine. Der ESI-Umweltrabatt ist das derzeit international anerkannte und nachvollziehbare Verfahren und wird aus diesen Gründen angewandt.

2. Vor dem Hintergrund der Drucksache 17/1489, hier Prüfung des bestehenden Hafengebührensystems in den niedersächsischen Landeshäfen, und der Unterrichtung der Landesregierung in der Drucksache 17/4408: Wann gibt es ein LNG-Rabattsystem oder weitere Umweltrabatte in den niedersächsischen Häfen?

Der JadeWeserPort gewährt seit Betriebsaufnahme im Jahr 2012 einen ESI-Rabatt für besonders emissionsarme Schiffe. Die Hafengesellschaft NPorts hat in ihren Häfen zum 01.01.2014 ein Rabattsystem auf Basis des international anerkannten ESI eingeführt. Insofern erübrigen sich weitere Umweltrabatte.

3. Wann gibt es ein einheitliches Konzept zur Bereitstellung, Lagerung und für das Bunkern von LNG in den niedersächsischen Häfen?

Die Häfen Emden und Cuxhaven sind bundesweit die einzigen deutschen Häfen, in denen LNG-betriebene Schiffe (Fährschiffe im Inselversorgungsverkehr) regelmäßig verkehren. Beide Fährschiffe werden per Tankkraftwagen mit LNG bebunkert. Die LNG-Bunkervorgänge sowie das Bunkerverfahren sind zwischen den beiden Reedereien und der Hafenbehörde abgestimmt und im Rahmen einer hafenbehördlichen Einzelverfügung geregelt. Der Bunkervorgang mit LNG per Tankkraftwagen ist somit bereits gängige Praxis in den Häfen Emden und Cuxhaven und kann in jeden anderen NPorts-Hafen bzw. auf den JWP übertragen werden.

Darüber hinaus bestehen bereits rechtliche Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb von stationären LNG-Tanklagern. Für Schiffe mit LNG-Antrieb und für LNG-Bunkerschiffe existieren Bauvorschriften, die bei Konstruktion und Bau dieser Schiffe einzuhalten sind.

45. Wann sorgt die Landesregierung für eine klare Vorschriftenlage bei der LNG-Versorgung in den niedersächsischen Häfen?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Jörg Bode, Gabriela König, Dr. Gero Hocker und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Deutschland steht in Bezug auf die Nutzung von LNG als Kraftstoff noch am Anfang der Marktentwicklungsphase. Um einem Marktversagen im Kraftstoff- und Fahrzeugbereich entgegenzuwirken und privatwirtschaftliche Investitionen zu ermöglichen, sind mehrere politischen Schritte zum Abbau der Markteintrittsbarrieren denkbar. Obwohl in der deutschen Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie (MKS) ein Programmschwerpunkt beim künftigen Kraftstoffmix im Straßenverkehr auf LNG gelegt worden ist, bevorzugt die Bundesregierung eine gestaffelte LNG-Markteinführung: zunächst im Schifffahrtsbereich und dann erst auf der Straße.

LNG-Betankungsmöglichkeiten in deutschen Häfen sind bisher kaum vorhanden, erste Versuche mit einer LNG-PowerBarge für die Landstromversorgung von Seeschiffen im Hamburger Hafen wurden nach einem aufwendigen und teuren Genehmigungsverfahren ermöglicht. Bisher existieren

an den deutschen Küsten lediglich einige wenige LNG-Umrüstungsprojekte für Fährschiffe (z. B. MS „Ostfriesland“, MS „Helgoland“). Der Aufbau einer LNG-Versorgungsstruktur rechnet sich erst, wenn es genügend Abnehmer gibt. Schifffahrt und Logistiker können und wollen erst in die umwelt-schonende, aber kostenintensive LNG-Technologie investieren, wenn die Infrastruktur vorhanden ist - das klassische „Henne-Ei-Dilemma“.

Eine zeitgleiche branchenunabhängige Einführung für den Schiffs- und Straßengüterverkehr, sprich Lkw, Binnenschiff und Seeschiff, würde aber der EU-Strategie „Clean Power for Transport“ entsprechen und eine höhere LNG-Nachfrage erzeugen. Im Rahmen dieser EU-Strategie wird auch die Landesregierung aufgefordert sich für förderliche politische und langfristig verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen für den Ausbau der LNG-Infrastruktur und die Steigerung der LNG-Nachfrage einzusetzen. Mehrere niedersächsische See- und Binnenhäfen sind Bestandteil der LNG-Infrastruktur im Zuge der europäischen TEN-V-LNG Hafenerweiterung. Vor den Investitionen kommt die Schaffung von verlässlichen Rechtsgrundlagen, damit der Weg von Einzelgenehmigungen und Ausnahmelösungen verlassen werden kann. In Skandinavien und den Niederlanden ist die Betankung von Schiffen mit LNG seit vielen Jahren bewährt und standardisiert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es bestehen bereits heute klare rechtliche Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb von stationären LNG-Tanklagern. Für Schiffe mit LNG-Antrieb und für LNG-Bunkerschiffe existieren Bauvorschriften, die bei Konstruktion und Bau dieser Schiffe einzuhalten sind. Darüber hinaus werden aus heutiger Sicht keine weiteren Regelungen für das Bunkern von LNG von Schiff zu Schiff oder das Lagern von LNG in stationären Tanks für notwendig erachtet.

Im Allgemeinen regelt der Markt über die Nachfrage, inwieweit Bunkerkapazitäten für LNG in einzelnen Häfen zur Verfügung stehen. Das gilt auch für die bisher in der Schifffahrt verwendeten Treibstoffe. Hier ist es bei Weitem nicht so, dass in jedem Hafen jederzeit Schweröl oder andere Antriebsstoffe sofort zur Verfügung stehen. Diese müssen gegebenenfalls vorbestellt und dann aus Zentrallagern per Bunkerboot (größere Mengen) oder TKW nach Ankunft des Schiffes angeliefert werden. Das wird zukünftig auch für LNG so sein, weil die Bunkereinrichtungen anders nicht wirtschaftlich zu betreiben sind.

1. Welche Binnen- und Seehäfen in Niedersachsen und Norddeutschland sind Bestandteil des TEN-V-Netzes, und wann stellen diese verlässlich LNG als Kraftstoff zur Verfügung stellen?

Die Binnen- und Seehäfen in Niedersachsen und Norddeutschland im TEN-Netz sind im Amtsblatt L 348 der EU vom 20. Dezember 2013 (S. 79 ff.) aufgeführt.

Die TEN-V sind als Ziel der Europäischen Union formuliert. Welche Attribute alle genannten Verkehrswege bis 2030 oder 2050 aufweisen werden, kann heute nicht benannt werden.

Sofern Nachfrage vorhanden ist, siehe Emden und Cuxhaven, regelt der Markt auch die LNG-Versorgung.

2. Wie sind die LNG-Bereitstellung und LNG-Bunker-Vorgänge derzeit in den niedersächsischen Häfen Brake, Cuxhaven, Stade, Wilhelmshaven, Norden und Emden rechtlich (gemeint sind z. B. Regelungen in der Niedersächsische Hafenordnung oder den Hafenbenutzungsvorschriften) und faktisch (Versorgungswege und -arten z. B. der „Ostfriesland“ und der „Helgoland“) geregelt?

Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten, Schiffe im Hafen mit LNG zu bebunkern:

- a) von einer ortsfesten Anlage aus,
- b) per Schiff (Bunkerboot) und
- c) per Tankkraftwagen (TKW).

Für die Errichtung einer ortsfesten Anlage gelten gewerberechtliche Vorschriften, nämlich das Bundesimmissionsschutzgesetz und die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor Errichtung des Lagers, wenn in der ortsfesten Anlage eine Lagerung von LNG stattfinden soll. In Abhängigkeit der Mengenschwellen für gefährliche Stoffe gilt für den Betriebsbereich einer ortsfesten Anlage die Störfallverordnung. Im Einzelfall kann eine Erlaubnispflicht nach der Betriebssicherheitsverordnung für das Befüllen von Wasserfahrzeugen hinzukommen. Die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden einzelnen Verpflichtungen hängen u. a. von der Lagerkapazität ab.

Zur Bebungung eingesetzte Bunkerboote oder TKW müssen für den Transport von LNG zugelassen sein. Das gilt sinngemäß auch für das zu bebunkerte Schiff. Eine Zulassung ist jedoch nicht Aufgabe der Hafenbehörde, sondern der jeweils zuständigen Stellen. Entsprechende Vorgaben finden sich in den einschlägigen Bau- und Transportvorschriften. Soweit diese eingehalten werden, stellt die Bebungung von Schiffen mit LNG kein besonderes Risiko dar. Insofern ist es vorgesehen, bei der anstehenden Änderung der Niedersächsischen Hafensordnung (NHafenO) im Laufe des Jahres eine Meldeverpflichtung an die Hafenbehörde einzuführen, wenn Schiffe mit verflüssigten Gasen bebunkert werden sollen. Die Hafenbehörde kann dann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf Rechtsgrundlage des § 25 Abs. 1 Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz auf den Einzelfall bezogene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festlegen, soweit dieses notwendig wird.

Mit dem Betreiber der genannten Schiffe „Ostfriesland“ und „Helgoland“ besteht sowohl in Emden als auch in Cuxhaven vor Ort ein enger Kontakt. Die Schiffe werden per TKW bebunkert, das LNG kommt aus den Niederlanden/Belgien. Durch die Hafenbehörde sind wie o. a. per Verfügung gemäß § 25 NHafenO ortsabhängige Sicherheitsmaßnahmen für die Bebungung festgelegt.

3. Wie schätzt die Landesregierung mit Bezug auf die derzeitige Vorschriftenlage beim Umgang mit LNG in den niedersächsischen Häfen den Verbesserungs- und Handlungsbedarf ein, um die Akzeptanz zu steigern bzw. die Markteinführung von LNG im Schiffs-, Güter- und Schwerlastverkehr zu erleichtern?

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bebungung von Schiffen mit LNG in niedersächsischen Häfen sind eindeutig und einfach. Ein Handlungsbedarf i. S. der Fragestellung über die geplante Änderung der NHafenO hinaus ist nicht erkennbar.

46. Wird es in niedersächsischen Häfen politisch motivierte Umschlagsverbote geben?

Abgeordnete Hermann Grupe, Hillgriet Eilers, Jörg Bode, Gabriela König, Christian Grascha und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die rot-grüne Koalition in Bremen hat sich für ein Umschlagsverbot für Atombrennstoffe ausgesprochen und das Hafensbetriebsgesetz geändert. Die rechtliche Prüfung dieser Willensbekundung läuft derzeit noch vor dem Bundesverwaltungsgericht. Jetzt kommt in Bremen die Diskussion über den Export von Rüstungsgütern zum Tragen (*taz*, 5. Januar 2016). Der grüne Koalitionspartner kann sich ein Umschlagsverbot von Rüstungsgütern vorstellen, der zuständige Minister spricht von Universalhäfen und ist zurückhaltender beim Verbot von Güterumschlägen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Atomtransporte werden wie andere Transporte auch von privaten Unternehmen organisiert und durchgeführt. Diese entscheiden unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, welche Verkehrsmittel, Wege und gegebenenfalls Häfen im Einzelnen genutzt werden sollen. Dabei sind die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und -auflagen zu beachten.

Für die allgemeine Sicherheit und die Erteilung von Beförderungsgenehmigungen im Zusammenhang mit dem Transport von Kernbrennstoffen ist gemäß Atomgesetz das Bundesamt für Strahlenschutz die zuständige Behörde. Die Genehmigung erfasst dabei auch den Umschlag von Kernbrennstoffen im Hafen. Wenn das Bundesamt für Strahlenschutz nach umfassender Prüfung feststellt, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die gegen einen Transport sprechen, so ist die entsprechende Genehmigung - gegebenenfalls mit Auflagen - von dort zu erteilen.

Für die Gefahrenabwehr in Hafengebieten ist in Niedersachsen die Hafenbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) zuständig. Beim Umschlag von Gefahrgütern der Klasse 7, zu denen u. a. auch Brennelemente gehören, bedarf es einer hafenbehördlichen Genehmigung. Die Hafenbehörde hat insofern zu prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Sicherheit für den Hafenbetrieb sowie für die Schifffahrt vorliegen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist die entsprechende hafenbehördliche Genehmigung zu erteilen.

Ein Umschlagverbot kann auf Grundlage des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes oder der Niedersächsischen Hafenordnung ausgesprochen werden, wenn Verstöße gegen Anordnungen oder Auflagen der Hafenbehörde oder gegen sonstige Rechtsvorschriften festgestellt werden oder wenn notwendige Genehmigungen nicht vorliegen. Dabei ist im Einzelfall stets zu prüfen, ob ein Verbot verhältnismäßig wäre.

Eine Besonderheit stellt der Hafen Emden dar; hier ist aus historischen Gründen in der Besonderen Hafenordnung für den Hafen Emden festgelegt, dass Gefahrgüter, die Atom- oder Sondermüll sind, dort nicht umgeschlagen werden dürfen.

1. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der in Niedersachsen ansässigen sicherheits- und wehrtechnischen Unternehmen: Wie steht die rot-grüne Landesregierung zu einem politisch motivierten Verbot der Verladung/Verschiffung von Gütern und Waren dieser Unternehmen in deutschen bzw. niedersächsischen Häfen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Darüber hinaus enthält sich die Landesregierung einer Bewertung etwaiger politischer Entscheidungen von Verfassungsorganen anderer Bundesländer.

2. Mit welchen politisch motivierten Umschlagsverboten ist gegebenenfalls in den niedersächsischen Häfen noch in der laufenden Legislaturperiode zu rechnen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Würde die Landesregierung die Verladung von Gütern und Waren, die in anderen deutschen Seehäfen aus politischen Erwägungen nicht verladen werden, in den geeigneten niedersächsischen Häfen zulassen?

Die Landesregierung wird bei Transporten über die niedersächsischen Häfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die Einhaltung der geltenden Rechtslage achten.

47. Unterstützt die Landesregierung die Arbeitnehmerseite im VW-Aufsichtsrat?

Abgeordnete Jörg Bode, Gabriela König und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *FAZ*, Ausgabe vom 14. Dezember 2015, thematisierte unter der Überschrift „Winterkorn könnte Verlust des Vermögens drohen“, dass die Arbeitnehmerseite im VW-Aufsichtsrat den ehemaligen

Vorstandsvorsitzenden der Volkswagen AG, Herrn Prof. Dr. Winterkorn, für den Schaden durch betrügerische Software-Manipulationen verantwortlich und haftbar machen möchte. Laut Berichterstattung ist nicht der Vorsatz entscheidend, sondern Fahrlässigkeit und Nachlässigkeit sind ausreichend. Weiter heißt es, das der VW-Aufsichtsrat keine Wahl habe und tätig werden müsse, um Herrn Prof. Dr. Winterkorn finanziell zur Rechenschaft zu ziehen. In der *Wolfsburger Allgemeinen Zeitung* (12. Dezember 2015) sagt Ministerpräsident Weil auf eine Frage nach seiner Rolle bei VW: „Ich fühle mich in einer großen Mitverantwortung ... Der Aufsichtsrat trägt alles in seiner Macht Stehende dazu bei, dass sich die Situation schnell verbessert. Dazu gehört aber auch, dass klar und deutlich herausgearbeitet wird, wo und vom wem Manipulationen vorgenommen worden sind, und dass die Verantwortlichen auch belangt werden.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der in dem o. g. Artikel der *FAZ* beschriebene Schadensersatzanspruch einer Gesellschaft gegen ihre Vorstandsmitglieder ist in § 93 des Aktiengesetzes (AktG) geregelt. Danach haben Vorstandsmitglieder bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (Abs. 1). Verletzen Vorstandsmitglieder ihre Pflichten, sind sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet (Abs. 2). Die Frage, ob Vorstandsmitglieder ihre Pflichten verletzt haben, ist Gegenstand der momentan laufenden, noch nicht abgeschlossenen, internen und externen Untersuchungen. Im Übrigen dürften Auskünfte über mögliche Schadensersatzforderungen gegen Vorstandsmitglieder sowie über das detaillierte Handeln von Aufsichtsratsmitgliedern in dem Organ Aufsichtsrat aufgrund der Verschwiegenheitsbestimmungen des Aktienrechts, die für die Vertreter der Landesregierung im Aufsichtsrat der Volkswagen AG gelten, nicht erteilt werden.

- 1. Vor dem Hintergrund der Berichterstattung in der *FAS/FAZ* (13. bzw. 14. Dezember 2015): Werden die Vertreter der Landesregierung im VW-Aufsichtsrat in der Frage von Schadensersatzansprüchen gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der VW AG eigeninitiativ tätig werden oder die Arbeitnehmerseite im VW-Aufsichtsrat unterstützen?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Vor Abschluss der dort erwähnten internen und externen Untersuchungen ist eine abschließende Bewertung dieser Frage nicht möglich.

- 2. Vor dem Hintergrund der Berichterstattung in der *FAS/FAZ* (13. bzw. 14. Dezember 2015): Beschränkt sich der beschriebene Sachverhalt lediglich auf den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der VW AG oder kann sich dies auch auf weitere ehemalige Vorstandsmitglieder ausweiten? Wenn ja, auf welche?**

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, bezieht sich § 93 AktG auf „Vorstandsmitglieder“, die zum Zeitpunkt eines möglichen Verstoßes gegen Sorgfaltspflichten im Amt waren, und nicht lediglich auf den Vorsitzenden des Vorstands. Die laufenden internen und externen Untersuchungen befassen sich ebenfalls mit diesem Personenkreis.

- 3. Vor dem Hintergrund der Berichterstattung in der *FAS/FAZ* (13. bzw. 14. Dezember 2015), hier „Der Vorstand stehe für den Rest voll in der Pflicht: Er müsse zahlen, bis er nicht mehr könne“, und des Umstandes, dass Herr Hans Dieter Pötsch im Zeitraum 1. Januar 2003 bis 7. Oktober 2015 Mitglied des Vorstands der Volkswagen AG war: Muss und wird der VW-Aufsichtsrat auch gegen den amtierenden Aufsichtsratsvorsitzenden Hans Dieter Pötsch tätig werden? Wenn nicht, bitte mit Begründung.**

Es wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

48. Wie steht die Landesregierung zum geplanten Wertstoffgesetz? (Teil 1)

Abgeordnete Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Juni 2015 haben sich die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag auf Eckpunkte für ein Wertstoffgesetz geeinigt. Diese umfassen u. a. höhere Recyclingquoten und die Erweiterung der Produktverantwortung. Niedersachsen schloss sich hingegen zusammen mit den Ländern Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen einer Initiative des baden-württembergischen Umweltministeriums an (Beschluss der Landesregierung Baden-Württemberg vom 30. Juni 2015), welche im Gegensatz zu den vereinbarten Eckpunkten steht. Während die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD für die künftige Bewirtschaftung der Wertstoffe aus privaten Haushaltungen ein „grundsätzlich privat organisiertes System“ befürworten, soll bei diesem Konzept die Erfassung von Verpackungen und sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen ganz auf die Kommunen übertragen und nur die anschließende Sortierung und Verwertung dieser Wertstoffe von einer neu zu schaffenden zentralen Stelle ausgeschrieben werden, was dazu führen würde, dass die bisherigen Dualen Systeme abgeschafft würden. Dadurch entstünde ein „Sammelmonopol“ für die öffentliche Hand auf Kosten der bisher tätigen privatwirtschaftlichen Unternehmen und der damit verbundenen Arbeitsplätze.

Vorbemerkung der Landesregierung

Seit mittlerweile vielen Jahren wird die Schaffung eines Wertstoffgesetzes diskutiert. Ein solches Gesetz soll die Verpackungsverordnung ablösen und nicht nur Verpackungen, sondern alle sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen, wie z. B. Kinderspielzeug und Küchengerätschaften wie Bratpfannen oder Plastikschüsseln, gemeinsam erfassen und verwerten. Im Zuge dessen müssen die bestehenden Verwertungsquoten deutlich erhöht werden. Ziel ist es, ein besseres und innovativeres Recycling mittels ambitionierter, qualitativ hoher Verwertungsquoten zu erreichen, die Produktverantwortung zu stärken, den Vollzug zu vereinfachen und die kommunalen Interessen genauso wie den Wettbewerb von privaten Anbietern zu wahren.

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Finanzierungsproblemen der Systeme. Während die erfassten Verpackungsmengen leichte Zuwächse verzeichneten, ging die Menge der Verpackungen, für die ein Lizenzentgelt zu entrichten wäre, deutlich zurück.

Die Krise der dualen Systeme hatte sich im ersten Halbjahr 2014 dramatisch zugespitzt. Dies führte dazu, dass der Bund die Ausnahmeregelungen der Verpackungsverordnung zur Eigenrücknahme im Rahmen der 7. Novelle der Verpackungsverordnung (VerpackV) abschaffte und die Rahmenbedingungen für Branchenlösungen verschärfte. Die Notwendigkeit, die 7. Novelle der Verpackungsverordnung anzugehen, bestand letztendlich darin, dass „das offenbar zunehmende Nutzen von Schlupflöchern im Bereich der sogenannten Eigenrücknahme und Branchenlösungen das Erfassungssystem insgesamt zu destabilisieren droht“ (BR-Drs. 244/14 v. 06.06.2014).

Aufgrund der immer umfangreicheren Trickserei bei der haushaltsnahen Verpackungsentsorgung zog der Marktführer Duales System Deutschland GmbH (DSD) für sich die Notbremse. DSD kündigte die Verträge bei der „Gemeinsamen Stelle“ der Dualen Systeme. Der Streit um die Mengenermeldungen an die Clearingstelle schwelt zwischen den Systembetreibern seit Jahren und war und ist Gegenstand einiger juristischer Verfahren. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass allein in 2014 Finanzierungslücken von über 50 Millionen Euro für die „Entsorgung“ der Gelben Tonnen und der Gelben Säcke existierten. Eine Finanzierung war nur möglich, indem große Einzelhandelskonzerne eine Finanzspritze von über 20 Millionen zur Verfügung gestellt haben, um die Finanzierung der Verpackungsentsorgung überhaupt zu sichern. Seinerzeit wurden Szenarien erörtert, wie im Rahmen einer Ersatzvornahme durch die Kommunen die „Entsorgung“ nicht abgeholter gelber Säcke sichergestellt werden kann.

Mit der 7. Novelle wurde eine „Notoperation“ durchgeführt. Mit der Einschränkung von Branchenlösungen und der Streichung der Eigenrücknahme wurde der Versuch unternommen, die gravierenden Fehlentwicklungen weitgehend einzuschränken.

Die bisherige Pflichtmitgliedschaft der Dualen Systeme in einer von ihnen selbst getragenen „gemeinsamen Stelle“ und die damit verbundene weitgehende freiwillige Selbstkontrolle des Oligopols der Dualen Systeme (Mengenmeldung, Feststellung der Marktanteile, Kostenaufteilung, Vertragsabreden usw.) haben sich nicht bewährt.

Es ist an der Zeit für eine Partizipation der Kommunen an der Wertstofffassung. Man kann den Kommunen nicht - wie im Arbeitsentwurf des Wertstoffgesetzes geplant - die überlassungspflichtigen stoffgleichen Nichtverpackungen entziehen und sie zum Dank dafür als Zaungäste des Wertstoffgesetzes draußen lassen.

Bei den nachfolgenden Antworten wird - neben den genannten Eckpunkten - auch auf den seit Oktober 2015 vorliegenden Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Bezug genommen.

Der Standpunkt der niedersächsischen Landesregierung kommt im Übrigen durch den gemeinsamen Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 14.12.2015 - Drs. 17/4841 - zum Ausdruck.

1. Inwieweit ist bei dem „bundesweit einheitlichen Kostenmodell“ gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht zusätzlich mit kommunalen Abfallgebühren für die Wertstofffassung belastet werden?

Die bestehenden Gebührenregelungen für Hausmüll (Abfallgebühren) werden durch die angestrebte Regelung einer Produkt(finanz)verantwortung der Hersteller für Verpackungen und Stoffgleiche Nichtverpackungen nicht berührt.

2. Inwiefern und in welcher Höhe würde eine kommunale Entsorgung nach dem Muster der klassischen kommunalen Wertstoff- und Abfallsammlung die Gebührenzahler tatsächlich entlasten?

Wie zu 1. ausgeführt, werden die Gebührenregelungen für Hausmüll durch das Wertstoffgesetz nicht berührt.

Ein Entlastungspotenzial wird jedoch in einem anderen Bereich gesehen. Anlässlich einer in 2012 vom Bundeskartellamt durchgeführten „Sektoruntersuchung duale Systeme“ wurde deutlich, dass den operativen Entsorgungskosten bei der Verpackungsentsorgung von ca. 820 Millionen Euro im Jahr Lizenzumsätze der Systembetreiber von ca. 940 Millionen Euro im Jahr gegenüberstehen. Allein die Existenz der Systembetreiber kostet den Verbraucher demnach ca. 120 Millionen Euro im Jahr. Dies ist ein Einsparpotenzial, das bei Abschaffung der Dualen Systeme den Verbrauchern zugutekommt.

3. Welche Auswirkungen hätte die Übertragung der Erfassungszuständigkeit für Verpackungsabfälle auf die Beschäftigten beziehungsweise die Arbeitsplätze in den Betrieben der privaten Recyclingwirtschaft?

Die Organisationsverantwortung liegt bei den Kommunen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede Kommune die Erfassung selbst durchführen muss. Auch in Zukunft werden sich die Kommunen, die nicht selbst erfassen, von einer Ausschreibung (wie bisher bereits in der kommunalen Abfallwirtschaft praktiziert) für die Erfassung der Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus privaten Haushalten Gebrauch machen. Unmittelbare Auswirkungen auf die Betriebe und damit auf die Arbeitsplätze in den Entsorgungs- bzw. Transportunternehmen sind derzeit nicht erkennbar.

49. Wie steht die Landesregierung zum geplanten Wertstoffgesetz? (Teil 2)

Abgeordnete Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Juni 2015 haben sich die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag auf Eckpunkte für ein Wertstoffgesetz geeinigt. Diese umfassen u. a. höhere Recyclingquoten und die Erweiterung der Produktverantwortung. Niedersachsen schloss sich hingegen zusammen mit den Ländern Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen einer Initiative des baden-württembergischen Umweltministeriums an (Beschluss der Landesregierung Baden-Württemberg vom 30. Juni 2015), welche im Gegensatz zu den vereinbarten Eckpunkten steht. Während die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD für die künftige Bewirtschaftung der Wertstoffe aus privaten Haushalten ein „grundsätzlich privat organisiertes System“ befürworten, soll bei diesem Konzept die Erfassung von Verpackungen und sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen ganz auf die Kommunen übertragen und nur die anschließende Sortierung und Verwertung dieser Wertstoffe von einer neu zu schaffenden zentralen Stelle ausgeschrieben werden, was dazu führen würde, dass die bisherigen Dualen Systeme abgeschafft würden. Dadurch entstünde ein „Sammelmonopol“ für die öffentliche Hand auf Kosten der bisher tätigen privatwirtschaftlichen Unternehmen und der damit verbundenen Arbeitsplätze.

Vorbemerkung der Landesregierung

Seit mittlerweile vielen Jahren wird die Schaffung eines Wertstoffgesetzes diskutiert. Ein solches Gesetz soll die Verpackungsverordnung ablösen und nicht nur Verpackungen, sondern alle sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen, wie z. B. Kinderspielzeug und Küchengerätschaften wie Bratpfannen oder Plastikschüsseln, gemeinsam erfassen und verwerten. Im Zuge dessen müssen die bestehenden Verwertungsquoten deutlich erhöht werden. Ziel ist es, ein besseres und innovativeres Recycling mittels ambitionierter, qualitativ hoher Verwertungsquoten zu erreichen, die Produktverantwortung zu stärken, den Vollzug zu vereinfachen und die kommunalen Interessen genauso wie den Wettbewerb von privaten Anbietern zu wahren.

In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Finanzierungsproblemen der Systeme. Während die erfassten Verpackungsmengen leichte Zuwächse verzeichneten, ging die Menge der Verpackungen, für die ein Lizenzentgelt zu entrichten wäre, deutlich zurück.

Die Krise der dualen Systeme hatte sich im ersten Halbjahr 2014 dramatisch zugespitzt. Dies führte dazu, dass der Bund die Ausnahmeregelungen der Verpackungsverordnung zur Eigenrücknahme im Rahmen der 7. Novelle der Verpackungsverordnung (VerpackV) abschaffte und die Rahmenbedingungen für Branchenlösungen verschärfte. Die Notwendigkeit, die 7. Novelle der Verpackungsverordnung anzugehen, bestand letztendlich darin, dass „das offenbar zunehmende Nutzen von Schlupflöchern im Bereich der sogenannten Eigenrücknahme und Branchenlösungen das Erfassungssystem insgesamt zu destabilisieren droht“ (BR-Drs. 244/14 v. 06.06.2014).

Aufgrund der immer umfangreicheren Trickserei bei der haushaltsnahen Verpackungsentsorgung zog der Marktführer Duales System Deutschland GmbH (DSD) für sich die Notbremse. DSD kündigte die Verträge bei der „Gemeinsamen Stelle“ der Dualen Systeme. Der Streit um die Mengemeldungen an die Clearingstelle schwelt zwischen den Systembetreibern seit Jahren und war und ist Gegenstand einiger juristischer Verfahren. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass allein in 2014 Finanzierungslücken von über 50 Millionen Euro für die „Entsorgung“ der Gelben Tonnen und der Gelben Säcke existierten. Eine Finanzierung war nur möglich, indem große Einzelhandelskonzerne eine Finanzspritze von über 20 Millionen zur Verfügung gestellt haben, um die Finanzierung der Verpackungsentsorgung überhaupt zu sichern. Seinerzeit wurden Szenarien erörtert, wie im Rahmen einer Ersatzvornahme durch die Kommunen die „Entsorgung“ nicht abgeholter gelber Säcke sichergestellt werden kann.

Mit der 7. Novelle wurde eine „Notoperation“ durchgeführt. Mit der Einschränkung von Branchenlösungen und der Streichung der Eigenrücknahme wurde der Versuch unternommen, die gravierenden Fehlentwicklungen weitgehend einzuschränken.

Die bisherige Pflichtmitgliedschaft der Dualen Systeme in einer von ihnen selbst getragenen „gemeinsamen Stelle“ und die damit verbundene weitgehende freiwillige Selbstkontrolle des Oligopols der Dualen Systeme (Mengenmeldung, Feststellung der Marktanteile, Kostenaufteilung, Vertragsabreden usw.) haben sich nicht bewährt.

Es ist an der Zeit für eine Partizipation der Kommunen an der Wertstofffassung. Man kann den Kommunen nicht - wie im Arbeitsentwurf des Wertstoffgesetzes geplant - die überlassungspflichtigen stoffgleichen Nichtverpackungen entziehen und sie zum Dank dafür als Zaungäste des Wertstoffgesetzes draußen lassen.

Bei den nachfolgenden Antworten wird - neben den genannten Eckpunkten - auch auf den seit Oktober 2015 vorliegenden Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Bezug genommen.

Der Standpunkt der niedersächsischen Landesregierung kommt im Übrigen durch den gemeinsamen Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 14.12.2015 - Drs. 17/4841 - zum Ausdruck.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Eckpunkte für ein Wertstoffgesetz der Koalitionsfraktionen, und welche Folgen hätten diese Regelungen für die Abfallwirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen?

Im Ergebnis sind das Eckpunktepapier und der seit Oktober 2015 vorliegende Arbeitsentwurf eines Wertstoffgesetzes eine Absage an die kommunale Daseinsfürsorge. Statt der Ablösung der dualen Systeme haben sich die Regierungsfractionen für eine Stärkung des vorhandenen „Oligopols“ entschieden.

Sie beinhalten zwar Punkte wie z. B. ökologisch anspruchsvolle Verwertungsquoten, Schaffung einer zentralen Stelle und Gewährleistung eines funktionierenden Wettbewerbs. Im Kern soll jedoch eine „Wertstofftonne“ geschaffen werden, die die Rolle der Kommunen insgesamt schwächt.

Das „einzige Zugeständnis“ an die Kommunen ist, dass diese die Müllbehälter (Tonne oder Sack) stellen „dürfen“ und darüber hinaus u. a. bestimmen sollen, ob in der jeweiligen Kommune ein Hol- oder ein Bringsystem eingerichtet wird.

Dass - wie in beiden Papieren formuliert - am Ende die Kommunen über die Häufigkeit der Leerung der Wertstofftonne entscheiden sollen, ist völlig ungläubwürdig, da die Erfassung der größte Kostenfaktor in der Entsorgungskette ist.

Die Unzulänglichkeiten und „hausgemachten“ wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Systembetreiber in den vergangenen Jahren, die im Wesentlichen auf den „ruinösen Wettbewerb im Wegdefinieren von Verpackungsmaterial“ (Nichtlizenzierung, Branchenlösungen, Mengenabzüge durch Export, Bruch usw.) zurückzuführen waren, konnten auch mit der 7. Novelle der VerpackV, die Anfang des Jahres 2015 in Kraft getreten ist, nicht ausgeräumt werden. Diese Schwierigkeiten werden mit den vorliegenden Eckpunkten der Regierungsfractionen im Bund vollständig ignoriert. In den Eckpunkten gibt es keine neuen Ansätze zur Beherrschung dieser Systemkonkurrenz, die sich - wie in der Vergangenheit - neue Schlupflöcher und Unterlaufungsstrategien suchen muss, um einen „Wettbewerb“ überhaupt aufrecht erhalten zu können.

Die vorgeschlagene zentrale Stelle soll dem Vorschlag entsprechend u. a. Registerbehörde sein, Kontrollfunktionen wahrnehmen und die vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmenbedingungen durch geeignete „Spielregeln“ für Hersteller, Vertrieber, duale Systeme und Entsorger sowie durch Einzelfallentscheidungen konkretisieren. Es bleibt zu befürchten, dass es „statt“ einer erhofften Zentralisierung und Bündelung des Ländervollzugs eine weitere, überwiegend privat getragene Stelle geben wird, die durch den Ländervollzug beaufsichtigt werden muss. Dabei ist nicht ersichtlich, wie dieser Vollzug geregelt werden soll.

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt ist der Vorschlag, dass sich die Höhe der Lizenzentgelte an der Recycling-Fähigkeit orientieren soll, was in einem Wettbewerbssystem nicht nachprüfbar funktionieren kann. Dies wird auch zu Recht vom Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) kritisiert. Unabhängig davon lässt sich ein Recycling-Bonus für ansonsten ökologisch nachteilige Produkte nur schwer rechtfertigen. Schlussendlich ist nicht alles, was recyclinggerecht ist, auch ressourceneffizient und umgekehrt. Eine Zentrale Stelle, die - ökologisch gerecht - Finanzströme lenken soll und Verträge zwischen Privaten dahin gehend überprüft, ob bestimmte ökologische Vorgaben der Preisgestaltung eingehalten werden, ist nicht nur realitätsfern, sondern auch systemfremd.

So wie die Eckpunkte der Regierungsfractionen und der Arbeitsentwurf des BMUB es vorschlagen, wird es ein vernünftiges und vor allen Dingen **vollzugstaugliches** Wertstoffgesetz wohl kaum geben können. Die Eckpunkte und der vorliegende Arbeitsentwurf sind in den wesentlichen strittigen Teilen um die unbedingte Aufrechterhaltung der weiteren Existenz der dualen System konzipiert, ohne dass hierfür nach den Erfahrungen der letzten Jahre eine plausible Begründung gegeben wird.

2. Welche Vorteile sieht die Landesregierung in der Initiative Baden-Württembergs?

Folgende Vorteile ergeben sich:

Erfassung kommunal: Organisationsverantwortung der Kommunen (mit Ausschreibungsmöglichkeit - Drittbeauftragung) für die Erfassung der Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus privaten Haushalten mit Kostenerstattung auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Kostenmodells. Dies führt zu einer Transparenz für alle Beteiligten.

Ausschreibung der Sortierung und Verwertung nach den Regelungen des Vergaberechts in zentralisierter Form (wie bisher in bislang ca. 500 Ausschreibungsgebieten; angemessene Laufzeiten; wichtig für den Mittelstand).

Herausnahme von PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) aus der bisherigen Systematik der Finanzverantwortung, es gelten die allgemeinen Überlassungs- und Entsorgungspflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) unter Beibehaltung der Quotenvorgaben der Verpackungsrichtlinie. Die bestehenden Betätigungsfelder der privaten Entsorgungswirtschaft im operativen Geschäft werden hierdurch nicht tangiert.

Produkt(finanz)verantwortung der Hersteller für Verpackungen und StNV, Weiterentwicklung der Lizenzentgelte gestaffelt nach ökologischen Kriterien unter Berücksichtigung der Geeignetheit für ein Recycling und mit deutlicher Nachrangigkeit, gegebenenfalls verbunden mit finanziellen Nachteilen im Falle einer energetischen Verwertung.

Zentrale Stelle mit hoheitlichen Befugnissen: Zuständig für die Registrierung der Produktverantwortlichen, einheitliche Lizenzierungsregelungen, gegebenenfalls Lizenzierung der Inverkehrbringer und Überwachung im Rahmen einer Beleihung unter maßgeblicher Beteiligung der Länder und des Bundes sowie Ausschreibung der Sortierung und Verwertung.

Mit der damit möglichen Abschaffung der Dualen Systeme wären ein gewichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung bis in die Vollzugsaufgaben hinein (16 Länder vollziehen heute die gleichen Aufgaben parallel) und eine Kostenentlastung der Unternehmen erreichbar.

3. Inwieweit könnten nach dem von der Landesregierung befürworteten Modell gewerbliche Sammlungen von werthaltigen Wertstoffen im bisherigen Umfang weiterhin stattfinden?

Gewerbliche Sammlungen sind nach wie vor, entsprechend den einschlägigen Vorschriften des KrWG, zulässig.

50. Wollte die Landesregierung einen falschen Eindruck über die Ursache der Havarie von der Frisia II vermitteln?

Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode, Hillgriet Eilers und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das MW verkündete, gemeinsam mit dem MU, wenige Tage nach der Grundberührung der „Frisia II“ in einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 7./8. Januar 2016, dass das Land ein neues Schiff für Räumarbeiten für den Fährverkehr zu den Ostfriesischen Inseln in Dienst stellte (http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5459&article_id=140017&psmand=18). Die beiden Minister Lies und Wenzel, die erst im Februar 2013 ins Amt gekommen sind, äußern sinngemäß, dass die Vorgängerregierung die Ersatzbeschaffung eines Schiffes zur Außentiefunterhaltung abgelehnt habe. Bereits Oktober 2013 konnte der Beschluss über die Beschaffung eines neuen Schiffes gefasst werden, sodass dieser Neubau voraussichtlich Anfang März 2016 seinen Betrieb aufnehmen kann.

Dem Beschluss einer Beschaffung für einen Schiffsneubau geht in der Regel eine Vorplanung mit Bezug auf die Veranlassung, die bestehende Situation und die zu erfüllenden Anforderungsvorgaben voraus. Nach dem Ende der Vorplanungen seitens des NLWKN und MU schließt sich die Vergabe der Planungsleistungen für den erforderlichen Schiffsneubau an ein Planungsbüro an. Die dann angefertigten Planungen bilden die Grundlage für den Beschluss der Anschaffung im Oktober 2013. Bestandteil der Vorplanungen ist in der Regel auch die Prüfung von Alternativen.

1. Vor dem Hintergrund der PI des MW vom 8. Januar 2016: Wann (Tag/Monat/Jahr) hat die Landesregierung mit dem Ziel der Vergabe von Planungsleistungen an ein Ingenieurbüro der Ersatzbeschaffung eines Schiffes zur Außentiefunterhaltung grundsätzlich zugestimmt?

Die Landesregierung hat keine spezielle Entscheidung über die Ersatzbeschaffung eines Schiffes getroffen, da dies nicht erforderlich war. Die Landesregierung hat jedoch Vorentscheidungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung getroffen. Die bei Kapitel 15 55, Titel 891 13 eingeplanten Mittel waren ab dem Haushalt 2014 für das Schiff vorgesehen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen hat über die Ersatzbeschaffung eines Räumschiffs in seiner Sitzung vom 16.10.2013 beraten und der Haushaltsvorlage des MU in der Sitzung vom 23.10.2013 mehrheitlich zugestimmt.

2. War in der dem Landtag übersandten Beschaffungsvorlage und der Information des Haushaltsausschusses vorgesehen, dass das neue Schiff in dem Bereich der Grundberührung der Frisia II zum Einsatz kommt, bzw. ist dies inzwischen vorgesehen?

Nein. In der Haushaltsunterlage gemäß § 24 LHO, die dem Ausschuss vorgelegen hat, ist der Einsatzbereich des Schiffes wie folgt beschrieben:

„Der NLWKN ist gemäß Niedersächsischem Wassergesetz und der ergänzenden ZustVO-Wasser zuständig für die Unterhaltung von neun Außentiefs an der Ems und der Ostfriesischen Küste von Jemgum bis Harlesiel. Darüber hinaus unterstützt die Betriebsstelle Norden-Norderney auch die Betriebsstellen Aurich und Brake-Oldenburg in deren ähnlich gelagerten Aufgabenstellungen.“

Zu diesem Aufgabenbereich zählen das Neßmersieler Außentief, das Neuharlingersieler Außentief und das Wittmunder Außentief, die Teil der Fahrrinnen zu den Inseln Baltrum, Spiekeroog bzw. Wangerooge sind. Die Unterhaltung dient bei den schiffbaren Außentiefs nicht nur dazu, den Wasserabfluss zu gewährleisten, sondern es ist auch dafür zu sorgen, dass der für den Tourismus und die Inselversorgung wichtige Schiffsverkehr im Rahmen der technischen Möglichkeiten gewährleis-

tet wird. Weitere Schwerpunkte der Unterhaltungstätigkeit sind das Leysieler Außentief und das Außentief an der Ems.

Die Frisia II lief am 5. Januar 2016 auf dem Weg von Juist nach Norddeich auf Grund. Auf dieser Fahrstrecke befindet sich kein Außentief, das vom NLWKN zu unterhalten wäre. Die Unterhaltung der Fahrrinne obliegt NPorts und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).

3. Vor dem Hintergrund der PI vom 8. Januar 2016: Warum verschwieg die Landesregierung in ihrer Pressemitteilung die Information, dass bereits die Vorgängerregierung mit den notwendigen Schritten für die Beschaffung des neuen Schiffs begonnen hatte, und war ihr bewusst, dass durch diese Presseinformation auch der falsche Eindruck entstehen konnte, dass eine frühere Beschaffung die Grundberührung der Frisia II hätte verhindern können?

Zur ersten Frage: Eine Entscheidung der Landesregierung war bezüglich der Vorplanung nicht erforderlich. Die Entscheidung wurde vom NLWKN in Abstimmung mit dem MU im Wesentlichen in den Jahren 2010 bis 2013 vorbereitet. Wie in der Pressemitteilung bereits erwähnt, hat Herr Minister Sander in den Jahren 2010 und 2011 der Beschaffung insbesondere deshalb nicht zugestimmt, weil er eine Erledigung der Aufgabe durch private Unternehmen vorgezogen hätte. Im Februar 2012 stimmte der damalige Minister Dr. Birkner dem Vorhaben grundsätzlich zu. Bevor die Beschaffung öffentlich ausgeschrieben werden konnte, war aber die unter 1. genannte Mittelfreigabe durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen erforderlich, die aufgrund der von Umweltminister Wenzel vorgelegten Haushaltsvorlage erfolgte. Die öffentliche Ausschreibung der Beschaffung erfolgte unmittelbar nach dieser Entscheidung.

Zur zweiten Frage: Es war nicht beabsichtigt, diesen Eindruck zu erwecken.

51. Nach der „Wunderlinien“-Konferenz: Wann kommt die neue Friesenbrücke?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die nach einem unverständlichen Schiffsmanöver zerstörte „Friesenbrücke“ bei Weener kann nicht repariert werden. Die Klappbrücke über die Bundeswasserstraße Ems muss durch einen Neubau ersetzt werden. Die Annahmen und Gedankenspiele für den erforderlichen Neubau reichen derzeit von Notbrücken, Tunnellösungen, vierspurigen Hochgeschwindigkeitsstrecken bis hin zu einer Eisenbahnbrücke, die auch von Radfahrern und Fußgängern genutzt werden soll.

Derzeit beschäftigen sich Politiker aus dem Europaparlament, dem Bundestag, dem Niedersächsischen Landtag bis zum Landrat mit dem erforderlichen Neubau. Der SPD-Europaabgeordnete Matthias Grootte wundert sich über die vielen kursierenden Ideen, schließt eine zweispurige Brücke als „Träumerei“ aus und will „Dampf auf den Kessel“ bringen (<http://www.noz.de/lokales/westoverleden/artikel/651341/schneller-neubau-der-friesenbruecke-in-weener-gefordert>). Wichtig ist aus seiner Sicht, dass die Haltestellen Bunde und Ihrhove „nicht unter die Räder“ kommen. Für MdL Janssen-Kucz muss die neue Brücke, die pro Stunde 45 Minuten für die Schifffahrt geöffnet ist, tauglich für Fußgänger und Radfahrer sein, und für die Niederländer ist eine leistungsfähige Brücke für den Schnellverkehr zwischen Bremen und Groningen interessant. Die erforderliche neue Brücke soll folglich vielfältige Interessen vereinigen und beschäftigt, neben der Deutschen Bahn als Eigentümerin und dem Bund die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, die Politik und letztlich die betroffenen Pendler und Fahrgäste und Bürgerinnen und Bürger vor Ort.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 03.12.2015 hat ein Frachtschiff den geschlossenen Klappteil der Friesenbrücke - einer eingleisigen, nicht elektrifizierten Eisenbahnbrücke mit Geh- und Radweg über die Ems - gerammt. Verantwortlich für die Wiederinstandsetzung der Brücke ist die DB Netz AG als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen. In einer Besprechung beim Landkreis Leer am 08.01.2016 haben Vertreter der DB Netz AG über ihren aktuellen Kenntnisstand zum Schadenumfang informiert. Der Mittelteil der Brücke (Klappteil) ist irreparabel zerstört. Gutachter prüfen derzeit, ob und gegebenenfalls inwieweit andere Bauteile der Brücke, insbesondere Brückenlager und -pfeiler, beschädigt worden sind. Die Untersuchungen werden nach Aussagen von DB Netz noch mehrere Wochen, eventuell auch wenige Monate in Anspruch nehmen. Erst nach vollständiger Schadenermittlung können konkretere Aussagen über Art, Umfang, Kosten und Dauer der erforderlichen Maßnahmen zur Wiederinstandsetzung der Friesenbrücke getroffen werden.

Die Vertreter der DB Netz AG haben in der Besprechung am 08.01.2016 unmissverständlich die rechtliche Verpflichtung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens zum Wiederaufbau der Brücke und das hohe Eigeninteresse an einer schnellen Umsetzung dieses Vorhabens zum Ausdruck gebracht. Sofern nur der Klappteil der Brücke zu erneuern ist, hat ein zügiger, bestandserhaltender Wiederaufbau (eingleisige, nicht elektrifizierte Brücke mit Geh- und Radweg) absolute Priorität für die DB Netz AG. Hierin besteht Konsens zwischen DB Netz, dem Land Niedersachsen, dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden sowie dem Landkreis Leer und der Provinz Groningen. Minister Lies hat in einem Schreiben an den Vorstandsvorsitzenden der DB, Dr. Rüdiger Grube, betont, dass die bestandserhaltende Wiederinstandsetzung der Friesenbrücke auch für die Landesregierung die zu priorisierende Maßnahme ist.

Die Erneuerung des Klappteils würde nach Einschätzung von DB Netz AG dennoch etwa fünf Jahre in Anspruch nehmen. Bei Schäden an Brückenlagern bzw. Brückenpfeilern würde sich dieser Zeitraum vermutlich sogar auf mindestens zehn Jahre ausweiten. Dann wäre auch ein vollumfängliches Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Bis zum Wiederaufbau der Friesenbrücke wird ein hochwertiger Schienenersatzverkehr angeboten. Durch eine weitere Optimierung des Schienenersatzverkehrs soll kurzfristig sichergestellt werden, dass alle Haltepunkte auf der Strecke Leer–Groningen bedient werden und die Anschlusszüge an beiden Endhaltepunkten so wie vor der Zerstörung der Brücke erreicht werden können.

Die Planungen zum Projekt Wunderline, Reaktivierung der Haltepunkte Bunde und Ihrhove sowie die Herstellung der Barrierefreiheit am Haltepunkt Weener werden weiter verfolgt.

1. Welche konkreten Anforderungen (Wünsche, Vorstellungen ...) stellt (hat) die Landesregierung an den erforderlichen Neubau der Eisenbahnbrücke bei Weener, bzw. welche Optionen lässt sie gutachterlich prüfen?

Verantwortlich für die Planung, die Finanzierung und die Durchführung der Instandsetzung der Friesenbrücke ist die DB Netz AG als zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Die Landesregierung hat großes Interesse an der schnellen Umsetzung einer Lösung und wird sich dazu intensiv einbringen. Im Übrigen wird auf die Vormerkung verwiesen.

2. Was unternimmt die Landesregierung, um die erforderlichen Planungen und die Planfeststellung zu beschleunigen und die Finanzierung (Stichworte: Bundesverkehrswegeplan, Investitionsabsichten der Provinz Groningen bis 2020, eventuell vorgezogene Planungsmittel des Landes) abzusichern?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Brücke für den SPNV, des „Dampfs auf dem Kessel“ und der sich abzeichnenden konstruktiven Erforderlichkeit (Eingleisig mit einer Rad-/Fußwegkombination): Mit welchem Zeitplan bezüglich Planung/Ausschrei-

bung/Konstruktion/ Gründung/Errichtung etc. rechnet die Landesregierung für die Inbetriebnahme des erforderlichen Neubaus der Friesenbrücke?

Siehe Antwort zu Frage 1.

52. Magna statt Volkswagen - welche Perspektive hat Osnabrück?

Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die NOZ (Ausgabe vom 7. Januar 2016) berichtet unter der Überschrift „VW vor Kooperation mit Magna?“ über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen dem Autozulieferer Magna und dem VW-Konzern am Standort Osnabrück. Es soll konkrete Gespräche und einen Delegationsbesuch von Magna in Osnabrück mit dem Ziel einer besseren Auslastung des Werkes gegeben haben.

Im gleichen Artikel wird auch Ministerpräsident Weil indirekt damit zitiert, dass er davon ausgeht „dass der Bestand des Werkes im VW-Konzern nicht infrage steht“. Weiter heißt es aber auch, dass es eine langfristige Perspektive für den Standort bis heute nicht gebe.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Standort in Osnabrück bildet seit 2010 einen wichtigen Teil der VW-Produktionsstätten. Dort werden das Golf Cabrio und der Porsche Cayman gefertigt sowie ein Teil der Endmontage des Porsche Cayenne durchgeführt. Ab dem Frühjahr 2016 werden zudem die Lackierung und Montage der ersten Generation des Modells Volkswagen Tiguan mit einer Produktion von mehr als 2 500 Fahrzeugen pro Monat durch das Werk übernommen.

1. Was weiß die Landesregierung über die Zukunft des VW-Werkes in Osnabrück?

Im Rahmen einer Standortvereinbarung zwischen der VW AG und der Volkswagen Osnabrück GmbH vom Dezember 2015, die auch vom Betriebsrat in Osnabrück unterzeichnet wurde, ist die zukünftige Ausrichtung des Standortes Osnabrück vereinbart worden. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, das Werk in Osnabrück als Teil des VW-Konzernverbundes zu erhalten, und begrüßt vor diesem Hintergrund die Unterzeichnung der Standortvereinbarung.

2. Was unternimmt die Landesregierung aktuell und in der mittelfristigen Zukunft, um das Werk in Osnabrück als Produktionsstandort für Kraftfahrzeuge zu sichern?

Die Landesregierung ist sehr an einer Auslastung der Produktionsstandorte von VW in Niedersachsen interessiert. In diesem Zusammenhang werden ständige Prüfungen möglicher Partnerschaften des Konzerns und Gespräche mit neuen potenziellen Auftragsgebern vonseiten des Landes begrüßt. Hierzu gehören auch Gespräche mit dem Autozulieferer Magna sowie mit anderen denkbaren Partnern. Die Landesregierung ist darüber informiert, dass entsprechende Gespräche derzeit stattfinden. In einem Schreiben von Anfang dieses Jahres hat sich der Betriebsrat der Volkswagen Osnabrück GmbH ausdrücklich für das Engagement des Ministerpräsidenten in den letzten Monaten in dieser Sache bedankt.

3. Mit welchen Auswirkungen wäre für den Standort Osnabrück und für die Belegschaft zu rechnen, wenn der Bestand des Werkes im VW-Konzern doch infrage stehen sollte?

Ein möglicher Verkauf der Volkswagen Osnabrück GmbH an Dritte steht derzeit nicht zur Diskussion.

53. VW: Was hält die Landesregierung vom Aufruf der Verbraucherzentralen zum Rückkauf manipulierter Autos?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Jörg Bode, Gabriela König und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Verbraucherzentralen in Deutschland fordern von VW den Rückkauf manipulierter Autos in Deutschland und Europa. „VW stünde es gut zu Gesicht, deutschen und europäischen Kunden ein ähnlich attraktives Angebot wie denen in den USA zu unterbreiten“ heißt es z. B. auf *Deutschlandfunk* (http://www.deutschlandfunk.de/volkswagen-verbraucherzentralen-fordern-von-vw-rueckkauf-447.de.html?drn:news_id=567058).

Die Koalitionsvereinbarung der von Ministerpräsident Weil geführten Landesregierung widmet sich auch dem Thema Verbraucherschutz. Dort heißt es auf Seite 68: „Die rot-grüne Koalition will die Marktmacht der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken“. Die Landesregierung will die „Verbraucherzentralen zum Marktwächter machen“, und die Verbraucherzentralen sollen „die Märkte aus Verbrauchersicht beobachten, unlautere Geschäftspraktiken aufspüren und Hinweise auf Missstände an die Aufsichtsbehörden weitergeben.“ Außerdem werden in der Koalitionsvereinbarungen verbraucherpolitische Bundesinitiativen angekündigt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach dem deutschen Zivilrecht steht Kunden das Recht zur Mangelbeseitigung zu. Dies umfasst zunächst eine Nachbesserung; sollte eine solche nicht erfolgreich verlaufen, können Verbraucher ein Rücktrittsrecht geltend machen. In Deutschland wird von der Volkswagen AG als Hersteller daher ein Nachbesserungsprogramm, auch über das Auslaufen von Gewährleistungsfristen hinaus, angeboten. Den Kunden werden dabei nach Angaben der Volkswagen AG keine Kosten entstehen. So will die Volkswagen AG den erforderlichen Zeitaufwand, der durch die Nachbesserung entsteht, für alle Kunden so gering wie möglich halten. Darüber hinaus wird die Volkswagen AG mit jedem Kunden Kontakt aufnehmen und sich darum bemühen, die individuellen Kundenbedürfnisse im Rahmen des Nachbesserungsprozesses zu berücksichtigen, um etwaige Nachteile für den Kunden, wie z. B. einen möglichen Verdienstaufschlag oder mögliche Mobilitätseinschränkungen, zu vermeiden. So sichert die Marke Volkswagen in diesem Zusammenhang zu, dass allen Kunden eine angemessene Ersatzmobilität kostenfrei angeboten wird.

Der Markt USA - mit einem Marktanteil von ca. 3 % - ist aufgrund seiner spezifischen Situation beim Diesel ein besonderer Markt und nicht mit anderen Märkten vergleichbar. Die betroffenen Fahrzeuge unterliegen in den USA und Kanada einer deutlich strengeren Gesetzgebung bezüglich der Emissionswerte. Kunden müssen daher voraussichtlich länger auf (eine mit den Behörden abgestimmte) Abhilfe warten als in den meisten anderen Ländern. Aus diesem Grund hat sich die Volkswagen Group of America entschlossen, den bestehenden Kunden ein Kulanzpaket zukommen zu lassen.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung der Verbraucherzentralen, den deutschen und europäischen Kunden des VW-Konzerns ein ähnlich attraktives Rückkaufangebot für ihr manipuliertes Auto zu unterbreiten?

Die Gespräche zwischen der Volkswagen AG und der EPA und der CARB in den USA sind noch nicht abgeschlossen. Es gibt noch kein von den amerikanischen Behörden genehmigtes Konzept, welche Autos wie umgerüstet werden müssen und für welche Fahrzeugtypen gegebenenfalls andere Lösungen gefunden werden müssen. Deswegen hat die Volkswagen AG bislang noch kein Rückkaufangebot unterbreitet. Aus den in der Vorbemerkung beschriebenen Gründen haben die dortigen Kunden ein Kulanzpaket im Wert von je 1 000 US-Dollar erhalten.

In Deutschland werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich sein, soweit nach erfolgter Nachbesserung alle Fahrzeuge die gesetzlichen Anforderungen und Umweltnormen erfüllen. Die Volkswagen AG geht davon aus, dass das Nachbesserungsprogramm ausreichend sein wird.

2. Wird sich die Landesregierung über ihre Vertreter im Aufsichtsrat oder andere Wege bei VW für ein Rückkaufangebot, ähnlich dem in den USA, einsetzen? Wenn nicht: Warum nicht?

Mit dem Kraftfahrt-Bundesamt sind die Pläne für ein Umrüstungskonzept für alle betroffenen Fahrzeuge in Deutschland abgestimmt. Soweit die Maßnahmen zur Nachbesserung die gesetzlichen Anforderungen und Umweltnormen erfüllen, besteht kein Grund für darüber hinausreichende Maßnahmen wie einen Rückkauf der Fahrzeuge. Entscheidend aus Sicht der Landesregierung ist eine zügige Lösung im Interesse der Kunden.

3. Wie beurteilt die Landesregierung das Engagement bei der Information der betroffenen Kunden im VW-Abgasskandal durch die Verbraucherzentralen (z. B. auf <https://www.verbraucherzentrale.de/vw-skandal>) im Verhältnis zum Vorgehen des VW-Konzerns selbst gegenüber den geschädigten Kunden?

Auf ihren Internetseiten informieren sowohl die Verbraucherzentralen als auch die Volkswagen AG (unter <http://info.volkswagen.de/de/de/home.html?tab=faq>) jeweils aus ihrem spezifischen Blickwinkel umfassend über das Abgasthema. Die Volkswagen AG hat ihren Kunden frühzeitig die Möglichkeit gegeben, durch Eingabe der Fahrgestellnummer online zu prüfen, ob ihr Fahrzeug betroffen ist.

Die Volkswagen AG hat angekündigt, Anfang des Jahres alle betroffenen Kfz-Halter anzuschreiben. In einem ersten Brief sollen die betroffenen Fahrzeughalter darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass für ihren Pkw eine Rückrufmaßnahme vorgesehen ist. Dabei werden die Kunden auch gebeten, eine weitere schriftliche Information abzuwarten, bevor sie aktiv Kontakt zu einem Volkswagen Partnerbetrieb aufnehmen. In einem zweiten Schreiben will die Volkswagen AG die betroffenen Kunden frühzeitig bitten, einen Termin zur Umsetzung der technischen Lösungen mit einem frei zu wählenden Partnerbetrieb zu vereinbaren.

54. Was bringt die Ernennung einer Landesbeauftragten für den Tierschutz?

Abgeordnete Hermann Grupe, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 4. Januar 2016 berichtete der *rundblick* über die Benennung einer hauptamtlichen Landestierschutzbeauftragten: „Die Lübecker Amtstierärztin Michaela Dämmrich ist auf Vorschlag von Landwirtschaftsminister Christian Meyer zur Landesbeauftragten für den Tierschutz ernannt worden. Die Position wird mit A16 besoldet. Die Grünen-Politikerin soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren berufen werden.“ Bisher nimmt das Fachdezernat Tierschutzdienst des LAVES viele Aufgaben im Bereich des Tierschutzes in Niedersachsen wahr. Dieser Aufgabenbereich umfasst beispielsweise die Beratung der Veterinärbehörden in Tierschutzfragen, die Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen sowie die Bearbeitung von Anfragen und Anregungen aus der Bevölkerung. Auf der Internetseite des LAVES heißt es über den Tierschutzdienst: „Seit Anfang 2003 nimmt er auch die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen wahr.“ (http://www.laves.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=20087&article_id=73517&_psmand=23).

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Tierschutz hat für die Landesregierung einen besonders hohen Stellenwert. Diese Bedeutung wird durch die Einrichtung einer hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten/eines hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten beim Ministerium, wie im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vereinbart, unterstrichen. Die rechtliche Grundlage für die Etablierung dieser Funktion bildet dabei das „Gesetz über die Berufung und die Aufgaben einer Landesbeauftragten oder eines Landesbeauftragten für den Tierschutz“ vom 22. November 1995. Die Funktion wurde bis Ende des Jahres 2002 bereits von einem Landesbeauftragten für Tierschutz wahrgenommen. Im Gesetz ist sowohl die Höhe der Besoldung als auch die Dauer der Berufung (sechs Jahre) festgelegt. Das o. a. Gesetz sieht nicht nur die Modalitäten der Berufung vor, sondern definiert auch Aufgabenbereiche dieser Funktion. Die Stellenausschreibung konkretisiert diese Aufgaben wie folgt:

- die Mitwirkung bei der Sicherstellung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen,
- organisatorische Geschäftsführung des Tierschutzbeirates,
- Beteiligung bei der Erarbeitung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, welche die Belange des Tierschutzes betreffen,
- Erarbeiten eines Tätigkeitsberichtes für jeweils zwei Jahre,
- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Tierschutzverbände und -vereine sowie Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung bzw. Tiernutzung beschäftigen,
- Anlaufstelle für Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern in Tierschutzfragen,
- Mitwirkung bei den Gremien des niedersächsischen Tierschutzplans, Vernetzung mit anderen Tierschutzbeauftragten der Länder,
- Zusammenstellung und Vorbereitung von Informationsmaterial für Tierschutzverbände und Schulen,
- Stellungnahmen und Begleitung von tierschutzrelevanten Initiativen des Ministeriums,
- Beratung des Ministeriums und der nachgeordneten Behörden und landeseigenen Einrichtungen zu Tierschutzfragen,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu Tierschutzfragen.

Das ML hat die Stelle 2015 öffentlich ausgeschrieben und ein Auswahlverfahren durchgeführt. Das Kabinett hat die Beauftragte dann im Dezember 2015 zum nächstmöglichen Zeitpunkt ernannt.

1. Welche Veränderungen hinsichtlich der Kosten (z. B. Besoldung der Tierschutzbeauftragten) ergeben sich für den Tierschutz in Niedersachsen durch die Ernennung einer hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten, und wo liegt der damit verbundene zusätzliche Nutzen?

Eine abschließende Aussage zu den Veränderungen der Kosten für den Tierschutz in Niedersachsen insgesamt ist nicht möglich. Für die Besoldung der Landesbeauftragten entstehen keine zusätzlichen Kosten, da hier eine bereits im Einzelplan 09 vorhandene Planstelle, einschließlich Beschäftigungsvolumen und Budget, verwendet wird. Für die Unterstützung der Landesbeauftragten für den Tierschutz im Bereich der Sachbearbeitung wurde seit dem Haushalt 2015 eine Planstelle A 13 (g. D.) nebst Beschäftigungsvolumen und Budget in Höhe von 59.651 Euro jährlich zur Verfügung gestellt.

Ein Nutzen wird vor allem in der Erledigung der in der Vorbemerkung genannten Aufgaben gesehen, die bisher überwiegend von anderen Stellen wahrgenommen werden. Diese werden durch die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte in Zukunft entlastet.

2. Welche der Tätigkeiten, die zukünftig im Verantwortungsbereich der hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten liegen, wurden vorher von anderen Personen oder Organisationen (z. B. LAVES) wahrgenommen, und welche Tätigkeiten werden von der Tierschutzbeauftragten zusätzlich wahrgenommen?

Derzeit werden die nachstehend genannten Aufgaben von der Beauftragten für den Tierschutz des ML beim LAVES, Frau Professorin Dr. Petermann, und dem beim LAVES angesiedelten Tierschutzdienst wahrgenommen:

- Zusammenarbeit mit Tierschutzverbänden und -vereinen sowie Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung beschäftigen,
- Zusammenstellung und Vorbereitung von Informationsmaterial für Tierschutzverbände, -vereine und Schulen u. a.; Anbieten von Informationsveranstaltungen,
- Ansprechpartner der Tierschutzverbände und -vereine sowie der anderen mit Angelegenheiten des Tierschutzes befassten Einrichtungen,
- Bearbeitung von Anfragen und ähnlichem, die an diese Anlaufstelle für Beschwerden und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern übersandt werden (die Beantwortung ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorzubereiten),
- Bearbeitung von Eingaben mit landesweitem Bezug, die keine Einzelfälle betreffen, z. B. Beschwerden über Tiertransporte, Massentierhaltung usw. (die Beantwortung ist in Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorzubereiten),
- Mitwirkung bei der Normsetzung des Landes bei tierschutzrelevanten Regelungen und sonstigen tierschutzrelevanten Regelungen und sonstigen tierschutzrelevanten Vorhaben sowie Beteiligung bei Europa- und Bundesratsangelegenheiten, die grundsätzliche Tierschutzfragen betreffen,
- Mitwirkung bei der Sicherstellung der Einhaltung tierschutzrelevanter Vorschriften durch Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung, die Gemeinden, die Landkreise, die Region Hannover sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (der Tierschutzdienst ist in diesem Zusammenhang auch Anlaufstelle für entsprechende Beschwerden),
- fachliche Beratung und Unterstützung insbesondere der Veterinärbehörden einschließlich der Erarbeitung gutachterlicher Stellungnahmen,
- Sammlung und Bereitstellung von Fachliteratur und Informationsmaterial sowie Organisation von Fortbildungsveranstaltungen,
- Teilnahme an Sitzungen des Tierschutzbeirats in beratender Funktion,
- Erstellung eines Tätigkeitsberichtes.

Andere Aufgaben, die zukünftig den Tätigkeitsbereich der Landesbeauftragten für den Tierschutz umfassen sollen, u. a. die Geschäftsführung des Tierschutzbeirates des Landes Niedersachsen werden seither vom für Tierschutz zuständigen Fachreferat im ML wahrgenommen.

Die Ansiedlung der vorgenannten Aufgaben bei der neuen Landesbeauftragten für den Tierschutz soll die herausragende Bedeutung des Tierschutzes hervorheben.

3. Aus welchen Gründen wird die hauptamtliche Tierschutzbeauftragte direkt dem Agrarminister unterstellt, statt die betroffenen Aufgabenbereiche wie bisher dem Tierschutzdienst des LAVES zuzuordnen?

Hierzu wird auf die diesbezügliche Festlegung in der Koalitionsvereinbarung und der explizit auch in § 15 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) fixierten Möglichkeit, für besondere Aufgabenbereiche Beauftragte (= Bedienstete außerhalb der Linienorganisation zur Beratung sowie Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen der Landesregierung oder der Leitung eines Ministeriums) einzusetzen, verwiesen. Durch die Installierung einer Landesbeauftragten für den Tierschutz wird der Stellenwert der Thematik nachdrücklich unterstrichen und hervorgehoben. Damit wird auch zur Stellung der/des Tier-

schutzbeauftragten bis 2002 teilweise zurückgekehrt. Im Gesetz heißt es: „Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für den Tierschutz wird von der Landesregierung auf Vorschlag des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte muss ein Hochschulstudium der Veterinärmedizin abgeschlossen und soll die Befähigung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes (amtstierärztlicher Dienst) haben.“

55. A 39: Wie ist die zeitliche Gestaltung von Planung, Ausschreibung und Bau eines der wichtigsten Infrastrukturvorhaben für Niedersachsen und Norddeutschland?

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Landesregierung und Opposition (z. B. Drucksachen 17/447 oder 17/4359) im Landtag setzen sich für die Realisierung von Planung und Bau der Bundesautobahn A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg ein. Nach Aussagen der rot-grünen Landesregierung handelt es sich bei der A 39 um ein wichtiges Infrastrukturvorhaben für Niedersachsen, Norddeutschland, Skandinavien sowie Süd- und Osteuropa (z. B. Drucksachen 17/434, 17/3862 oder 17/4292). In den nächsten zehn bis 15 Jahren wird sich der Personenverkehr um 16 % und der Güterverkehr um 79 % erhöhen. Auch der seewärtige Außenhandel von Niedersachsen wird bis 2030 um 91 % steigen. Der *Weser Kurier* titelte dem entsprechend „Das 468-Millionen-Tonnen-Problem“ (8.12.2015) von und zu den Seehäfen im Jahr 2030. Der Prognose des Modal Split zwischen Wasserstraße, Schiene und Straße zur Abwicklung des landseitigen Güterumschlags sagt weiterhin eine Schwerpunktentwicklung bei der Abwicklung des straßengebundenen Güterverkehrs über Lkw voraus.

Seit dem Oktober 2008 ist der Weg frei für das Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg. Die 105 km lange Strecke wurde in sieben Planungsabschnitte (PA 1 bis PA 7) unterteilt.

Mit Stand vom 17.11.2015 sind die Abschnitte PA 1 und PA 7 in der Planfeststellung und die Abschnitte PA 2, PA 3, PA 4, PA 5 und PA 6 in der Planung (http://www.strassenbau.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=21173&article_id=78705&psmand=135).

Die Projektkonferenz und der Scoping-Termin für den PA 1 fanden am 22. Januar 2009 statt, das Planfeststellungsverfahren für PA 1 begann am 3. Mai 2012.

Die Projektkonferenz und der Scoping-Termin für den PA 2 fanden am 26. März 2009 statt. Am 17. November 2014 wurden die Vorplanungen für den PA 2 genehmigt (Gesehen-Vermerk des BMVI), die Auflagen aus dem Gesehen-Vermerk sind eingearbeitet und die Unterlagen für die Planfeststellung befinden sich in der Erstellung. Die Landesregierung rechnet mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens in der zweiten Jahreshälfte 2016 (Drucksache 17/4292).

Die Projektkonferenz zu PA 3, einschließlich des Scoping-Termins, fand am 3. Juni 2009 statt. Sitzungen fanden in den Jahren 2011 und 2012 statt, und die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist für das zweite Halbjahr 2019 terminiert (Drucksache 17/4292).

Die Projektkonferenz zu PA 4, einschließlich des Scoping-Termins, fand am 1. Dezember 2009 statt. Sitzungstermine fanden in den Jahren 2010 bis 2014 statt, und die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist für das zweite Halbjahr 2018 geplant (Drucksache 17/4292).

Die Projektkonferenz für den PA 5, einschließlich des Scoping-Termins, fand am 22. Juni 2009 statt. Sitzungen fanden in den Jahren 2011, 2012 und 2013 statt. Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist für das erste Halbjahr 2018 geplant (Drucksache 17/4292).

Der PA 6 startete mit der Projektkonferenz und dem Scoping-Termin am 29. April 2009. Sitzungstermine sind für die Jahre 2009, 2011, 2012 und 2013 ausgewiesen. Die Einleitung des Planfest-

stellungsverfahrens ist für das zweite Halbjahr 2016 geplant, der „Gesehen-Vermerk“ des BMVI müsste seit wenigen Tagen vorliegen (Drucksache 17/4292).

Die Projektkonferenz und der Scoping-Termin für den PA 7 fanden am 27. Januar 2009 statt, das Planfeststellungsverfahren für PA 7 begann am 9. Oktober 2014.

Vorbemerkung der Landesregierung

Dem Straßenbau geht ein aufwändiger Prozess voraus, in dem die Belange von Infrastruktur, betroffenen Bürgern und der Umwelt in Einklang zu bringen sind. Das Spektrum der Planung reicht u. a. von der reinen Straßenplanung einschließlich aller Ausstattungen, Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen sowie der Planung von Brücken und Stützbauwerken, Ingenieurbauwerken bis hin zur naturschutzfachlichen Ausgleichsplanung in Form der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Dabei ist insbesondere auch dem Anspruch, die Straßen nicht nur wirtschaftlich zu bauen und zu betreiben, sondern sie gleichzeitig auch so sicher wie möglich zu gestalten, gerecht zu werden.

Diese Ziele werden im Rahmen der Straßenplanung in gesetzlich geregelten Schritten von der Linienfindung über den detaillierten Entwurf und die Planfeststellung bis hin zum Bau verfolgt.

Der Planungsprozess für eine Autobahnplanung mit einer Gesamtlänge von ca. 105 km ist sehr umfangreich, äußerst komplex und vielschichtig.

Indem ständig neueste Erkenntnisse aktueller Untersuchungen, Anregungen und Hinweise in die Planung einfließen, lassen sich die Auswirkungen der Autobahnplanung mit zunehmender Detailgenauigkeit beschreiben und unerwünschte Wirkungen auf Anwohner, Umwelt und andere öffentliche Belange vermeiden oder zumindest vermindern.

Unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Planungsschritte, und auch in Abhängigkeit von den zeitlich nur abschätzbaren Genehmigungsverfahren durch den Bund, sind bei einem Großprojekt dieser Art Verschiebungen in der Zeitplanung, in der Komplexität und dem Umfang der Maßnahme begründet.

1. Vor dem Hintergrund der Vorbemerkungen und der Ausführungen der Landesregierung in der Drucksache 17/4292: Wann ist mit den jeweiligen Planfeststellungsbeschlüssen (Ende Phase 3 „Genehmigungsplanung“) der Planungsabschnitte PA 1 bis PA 7 für den Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg zu rechnen? Bitte getrennt nach Planungsabschnitten aufzuführen.

In Abhängigkeit von der Zustimmung des Bundes zu den noch nicht durch den Bund genehmigten Vorentwürfen der Planungsabschnitte 3 bis 6, mit der Maßgabe eines reibungslosen Planungsablaufes und Planfeststellungsverfahrens, ergeben sich aus heutiger Sicht im günstigsten Fall folgende Termine für einen möglichen Planfeststellungsbeschluss:

PA 1 2018,
PA 2 2019,
PA 3 2022,
PA 4 2022,
PA 5 2021,
PA 6 2018,
PA 7 2017.

2. Vor dem Hintergrund, dass der Neubau der A 39 ausweislich der Ausführungen der Landesregierung in der Drucksache 17/434 eine hohe Bedeutung für Niedersachsen, Norddeutschland, Skandinavien sowie Süd- und Osteuropa hat, und der prognostizierten Verkehrsentwicklungen: Wann ist mit dem jeweils ersten „Spatenstich“ (Phase 4

Ausführungsplanung und Baubeginn) der Planungsabschnitte PA 1, PA 2, PA 3, PA 4, PA 5, PA 6 und PA 7 voraussichtlich zu rechnen?

In Abhängigkeit von der Zustimmung des Bundes zu den noch nicht durch den Bund genehmigten Vorentwürfen, mit der Maßgabe eines reibungslosen Planungsablaufes und Planfeststellungsverfahrens (ohne die Berücksichtigung der Abarbeitung von Klagen) sowie unter der Voraussetzung der erforderlichen Mittelbereitstellung durch den Bund, ergeben sich aus heutiger Sicht folgende Termine für einen möglichen Baubeginn:

PA 1	2019,
PA 2	2020,
PA 3	2024,
PA 4	2023,
PA 5	2023,
PA 6	2019,
PA 7	2018/2019.

3. **Welche Maßnahmen kann oder könnte die Landesregierung ergreifen, damit der jeweilige Planungsprozess und der Baubeginn der Planungsabschnitte PA 1 bis PA 7 für den Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg erheblich oder signifikant beschleunigt wird? Bitte mögliche Maßnahmen getrennt nach den Planungsphasen 2 bis 4 (Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung) und möglichen Maßnahmen zur Beschleunigung des Baubeginns im Sinne „Spatenstich“ der Planungsabschnitte PA 1 bis PA 7 aufzählen.**

Vor dem Hintergrund der weit fortgeschrittenen reinen Planungsleistungen und der Abhängigkeit vom Verlauf der öffentlichen Genehmigungsverfahren sowie unter Bezug auf die vorangegangenen Ausführungen werden keine signifikanten Möglichkeiten zur Beschleunigung der Planung gesehen.

56. Offene Haftbefehle wegen rechtsextremer Straftaten in Niedersachsen?

Abgeordnete Marco Brunotte und Michael Höntsch (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach Berichten der *Süddeutschen Zeitung* im Januar 2016 waren zum 15. September 2015 in Deutschland mehr als 450 Haftbefehle gegen 372 rechtsextreme Straftäter nicht vollstreckt worden. Zum Teil liegt mehr als ein Haftbefehl gegen eine Person vor. Die Straftäter scheinen untergetaucht zu sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine statistische Auswertung von nicht vollstreckten Haftbefehlen zu Personen mit Erkenntnissen aus der politisch motivierten Kriminalität wurde erstmals zum Stichtag 27.11.2012 mit einer bundesweiten Erhebung durch das BKA durchgeführt. Vor diesem Zeitpunkt gab es diesbezüglich keine statistischen Auswertungen, auch nicht in Niedersachsen.

Seit März 2014 wird eine halbjährliche bundesweite Erhebung von nichtvollstreckten Haftbefehlen nach einheitlichen Kriterien durch das Bundeskriminalamt durchgeführt.

1. Wie viele offene Haftbefehle gegen wie viele Personen gibt es aktuell in Niedersachsen wegen rechtsextremer Straftaten, und wie hat sich ihre Anzahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die aktuelle Erhebung zu nicht vollstreckten Haftbefehlen zu Personen mit Erkenntnissen aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) erfolgte aus organisatorischen Gründen zum Stichtag 23.09.2015. Zu diesem Zeitpunkt waren in Niedersachsen drei Haftbefehle wegen Straftaten aus dem Bereich der PMK -rechts- noch nicht vollstreckt. Die Entwicklung nicht vollstreckter Haftbefehle, denen Taten aus dem Bereich der PMK -rechts- zugrunde liegen, gibt die folgende Tabelle wieder.

Stichtag	nicht vollstreckte Haftbefehle
27.11.2012	4
09.11.2013	5
31.03.2014	3
09.10.2014	3
23.03.2015	7
23.09.2015	3

2. Aus welchen Gründen konnten diese offenen Haftbefehle nicht vollstreckt werden?

Von den drei zum Stichtag 23.09.2015 nicht vollstreckten Haftbefehlen konnte zwischenzeitlich ein Haftbefehl vollstreckt werden. Bei einem weiteren konnte der Beschuldigte bisher nicht an seinem Meldeort angetroffen werden. Die zuständige Polizeidienststelle fahndet weiterhin nach dieser Person und geht auf Grundlage ihrer Ermittlungen davon aus, dass diese dort nach wie vor wohnhaft ist.

Beim dritten Sachverhalt ist der Aufenthalt des Gesuchten unbekannt. Es gibt offensichtlich Anhaltspunkte für einen Aufenthalt im Ausland. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft von einer internationalen Fahndung abgesehen.

3. Mit welchen Maßnahmen versucht die Landesregierung, die offenen Haftbefehle wegen rechtsextremer Straftaten zu vollstrecken?

Grundsätzlich obliegen die Fahndungsmaßnahmen den örtlich zuständigen Polizeidienststellen. Diese priorisieren die Fahndungsmaßnahmen unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten nach den zugrunde liegenden Delikten, wobei Gewaltdelikte mit und ohne politische Motivation hohe Priorität haben.

In dem unter Frage 2 geschilderten Fall, in welchem ein internationaler Haftbefehl nicht ausgestellt wird, kann nur eine wiederkehrende Nachschau durchgeführt werden, ob sich die Person wieder im Zuständigkeitsbereich aufhält. Insgesamt sind die niedersächsischen Polizeidienststellen sensibilisiert, um Haftbefehle mit politischer Motivation konsequent und priorisiert zu bearbeiten. In Einzelfällen besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Zielfahndung durch das Landeskriminalamt.

57. Wie entwickelt sich die Anzahl der im sozialen Wohnungsbau des Landes geförderten bezahlbaren Mietwohnungen?

Abgeordneter Dr. Max Matthiesen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Sitzung des Sozialausschusses des Landtags am 7. Januar 2016 hat das Sozialministerium auf die Frage nach der Anzahl der im Wohnraumförderprogramm 2014/2015 des Landes und im 400-Millionen-Euro-Programm der NBank geförderten bezahlbaren Mietwohnungen für kleine und

mittlere Einkommen lediglich geantwortet, es sei noch einmal ein Fördervolumen von 80 Millionen Euro gebunden worden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ein Schwerpunkt der Wohnraumförderung in Niedersachsen ist die Schaffung von Mietwohnungen für Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen auf der Grundlage des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWoFG), der Wohnraumförderbestimmungen (WFB) sowie des aktuellen Wohnraumförderprogramms 2014. Auf der Grundlage des NWoFG hat das Land zur Finanzierung der sozialen Wohnraumförderung den revolvingenden Wohnraumförderfonds eingerichtet. In diesen Fonds fließen 2007 bis 2015 jährlich 39,86 Millionen Euro und ab 2016 jährlich 78 321 Millionen Euro, die der Bund bis 2019 nach den Bestimmungen des Entflechtungsgesetzes als Kompensationsmittel an das Land zahlt. Ferner hat die NBank nach den Bestimmungen des NWoFG und des NBankG die Berechtigung, für die Aufgabenerfüllung Darlehen oder sonstige Refinanzierungsmittel aufzunehmen, die dem Wohnraumförderfonds als Einnahmen zufließen. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Fördermitteln für den Mietwohnungsbau hat die Landesregierung das Programmvolumen um 400 Millionen Euro aufgestockt. Die 400 Millionen Euro werden als Refinanzierungsmittel von der NBank am Kapitalmarkt aufgenommen und dem Wohnraumförderfonds zugeführt. Aus dem Wohnraumförderfonds werden die Förderdarlehen den Wohnungsbauunternehmen und Investoren von der NBank wie bisher zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf kann die NBank weitere Fördermittel am Kapitalmarkt refinanzieren.

Die Entscheidung über die Bereitstellung von Fördermitteln erfolgt in monatlichen Auswahlbesprechungen bei der NBank im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

- 1. Wie hoch ist jeweils die Anzahl der geförderten, ausgewählten und in der Vorhabenerfassung befindlichen bezahlbaren Mietwohnungen (Neubau, Um- und Ausbau, Ersatzneubau) für kleine und mittlere Einkommen im Wohnraumförderprogramm des Landes 2014/2015 sowie im 400-Millionen-Euro-Programm der NBank in 2014 und 2015 insgesamt?**

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die als **Anlage** beigefügte Übersicht der NBank vom 14.01.2014 verwiesen.

Die für die Bewilligung der Fördermittel notwendigen Änderungserlasse zum Wohnraumförderprogramm 2014 und den Wohnraumförderbestimmungen (WFB) werden voraussichtlich noch im Januar 2016 im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

- 2. Wie lautet die Zweckbestimmung für das 400-Millionen-Euro-Programm der NBank aufgrund welcher Rechtsgrundlage, und werden hier nur bezahlbare Mietwohnungen für kleine und mittlere Einkommen gefördert?**

Bei der Programmaufstockung in Höhe von 400 Millionen Euro handelt es sich nicht um ein eigenständiges Förderprogramm der NBank, sondern eine Aufstockung der Fördermittel des Wohnraumförderprogramms des Landes. Die Förderung wird auch zukünftig auf der Grundlage des Wohnraumförderprogramms 2014 - in der Fassung des Änderungserlasses vom 7. Januar 2016 - erfolgen. Die Mittel werden für die Förderung von bezahlbaren Mietwohnungen für kleine und mittlere Einkommen eingesetzt. Ferner sieht der Änderungserlass vor, dass bei der Förderung von Mietwohnraum eine zeitlich flexible Vornutzung als Wohnraum für Flüchtlinge möglich ist. Die Mietwohnungen können zunächst für die Dauer von bis zu zehn Jahren nach Bezugsfertigkeit für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt und für diese Zwecke an die dafür zuständige kommunale Gebietskörperschaft vermietet werden. Anschließend sollen die Wohnungen mit den entsprechenden Belegungs- und Zweckbindungen als sozialer Mietwohnraum genutzt werden. Neben Investoren im Mietwohnungsbau sollen damit insbesondere kommunale Wohnungsunternehmen und Genossenschaften erreicht werden. Der Neubau von Mietwohnungen wird auch im ländlichen Raum auf der Grundlage von Wohnraumversorgungskonzepten förderfähig sein.

3. Beabsichtigt das Land, zukünftig auch mit Zuschüssen zu fördern, insbesondere wenn Kommunen in strukturschwachen Regionen aus Haushaltsgründen keine Mittel für Zuschüsse bereitstellen?

Die Landesregierung beabsichtigt, an der Förderung mit zinsfreien Darlehen festzuhalten, weil durch den revolvingierenden Mitteleinsatz insgesamt mehr Wohnungen gefördert werden können. Dem Abschmelzen des Finanzrahmens für die soziale Wohnraumförderung kann damit wirksam begegnet werden. Der Wohnraumförderfonds wird auf diese Weise zukunftsfest im Hinblick auf nicht absehbare Herausforderungen und Veränderungen der Wohnungsmärkte.

14.01.2016
650/770

NBank
Kreditservice

Übersicht über die Mietwohnungsbau-Abwicklung der Wohnraumförderprogramme 2014/15
(einschl. 400 Mio. € Aufstockung)
Stand: 31.12.2015

Anlage zu Frage 57

Mietwohnungsbau	Gebundene Mittel		davon Bewilligungen		vorliegende Anmeldungen (noch nicht gebundene Mittel)	
	Wq	EUR	Wq	EUR	Wq	EUR
Ziffer 2.1.1 Allg. MW-Neubau (einschl. Vornutzung Flüchtlinge) davon Einkommensgrenze § 3 Abs. 2 NWoFG davon Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG	978 554 424	102.151.250,00 64.938.850,00 37.212.400,00	422 122 300	42.262.250,00 14.499.450,00 27.762.800,00	39 39 0	4.015.300,00 4.015.300,00 0,00
Ziffer 2.1.2 Altenwohnungen / MW Menschen m. Behinderung / Wohngruppen u. -gemeinschaften davon Einkommensgrenze § 3 Abs. 2 NWoFG davon Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG	234 173 61	17.145.350,00 14.821.200,00 2.324.150,00	118 84 34	8.760.950,00 7.667.200,00 1.193.750,00	0 0 0	0,00 0,00 0,00
Ziffer 2.1.3 Modernisierung / Aus- und Umbau / Erweiterung (Fördergebiete) Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG	209	7.564.870,00	92	2.671.120,00	5	789.000,00
Ziffer 2.1.4 Energetische Modernisierung Einkommensgrenze § 5 Abs. 2 Nr. 1 DVO-NWoFG	340	8.195.050,00	285	5.367.850,00	0	0,00
Ziffer 2.1.5 Ersatzbaumaßnahmen (städt. Gebiete u. Fördergebiete) Einkommensgrenze § 3 Abs. 2 NWoFG und § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG	77	8.769.050,00	68	7.470.550,00	0	0,00
Gesamt	1.838	143.825.670,00	965	66.532.720,00	44	4.804.300,00

58. Frisia II: Was ist mit der „Handbreit Wasser unter dem Kiel“ im niedersächsischen Wattenmeer?

Abgeordnete Karsten Heineking und Bernd-Carsten Hiebing (CDU), Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Drucksache 17/1664 „Gibt es immer eine ‚Handbreit Wasser unter dem Kiel‘ im niedersächsischem Wattenmeer?“ vom 30. Juni 2014 antwortete die Landesregierung, dass außer dem „Busestief“ (Wattfahrwasser zwischen Norddeich und Norderney) keine weiteren Problemstrecken vorhanden seien. Des Weiteren führt die Landesregierung aus, dass die Zuständigkeiten für die Unterhaltung der Hafenzufahrten und der Wattfahrwasser eindeutig geregelt seien und sich die Behörden des Landes mit den zuständigen Bundesbehörden eng abstimmten. Schließlich führt die Landesregierung aus, dass durch „die vorgenannten Maßnahmen“ eine „sachgerechte und wirtschaftlich vertretbare Unterhaltung der Fahrwasser im niedersächsischen Wattenmeer gewährleistet“ sei.

Die Berichterstattung im Rahmen der Grundberührung der „Frisia II“ beim NDR liest sich anders. Der Fährverkehr zwischen Juist und Norddeich kam für mehrere Tage komplett zum Erliegen, und mehrere Hundert Fahrgäste saßen für zwölf Stunden im niedersächsischen Wattenmeer fest. Auch der Bürgermeister von Wangerooge hat Untiefen bereits vor Wochen bei den zuständigen Stellen gemeldet und beklagt sich über das Verschieben von Verantwortungen zwischen dem Bund und dem Land (http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Faehr-Odyssee-Schwere-Vorwuerfe-aus-Wangerooge,faehrverkehr100.html). Der NDR könne dies auf der Grundlage eigener Recherchen bestätigen.

Die Landesregierung führt in der Drucksache 17/1664 auch aus, dass die Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes grundsätzlich keine Soll-Wassertiefen vorhalte, der NDR berichtet, dass es für die Fahrrinne nach Wangerooge eine Soll-Tiefe von 3 m geben solle.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die in der Anfrage zitierte Antwort der Landesregierung in der Drucksache 17/1664 ist in der grundsätzlichen Darstellung der Problemlage nach wie vor gültig.

1. Seit wann sind dem Land, Untiefen auf den Fährstrecken Juist–Norddeich, Wangerooge–Harlesiel oder in anderen Fahrwassern zu den Inseln bekannt, und wie wurden diese festgestellt?

Der Hafen Juist ist aufgrund seiner hydromorphologisch ungünstigen Lage nur tideabhängig erreichbar. Die neuerlichen Fahrwasserprobleme in der Bundeswasserstraße sind in erster Linie auf extreme Niedrigwasserstände infolge anhaltender Ostwindlagen zurückzuführen (0,75 bis 1 m unterhalb der mittleren Wasserstände).

Eine wetter- und tideunabhängige Erreichbarkeit war und ist für Wangerooge im derzeitigen Ausbauzustand, insbesondere aus technischen Gründen, nicht zu erreichen und ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich. Die Pflege der Fahrrinne wurde nicht vernachlässigt. Die aktuellen Probleme sind auf eine außergewöhnliche meteorologische Wetterlage zurückzuführen.

Die angestrebten Solltiefen in den Bereichen mit Landeszuständigkeiten werden durch regelmäßige Peilungen und Unterhaltungsmaßnahmen wie Spülen oder Baggerungen sichergestellt.

2. Vor dem Hintergrund, dass für Minister Lies die „Erreichbarkeit der Inseln von existentieller Bedeutung“ (PI vom 7. Januar 2016) ist: Was hat die Landesregierung für den Erhalt der Erreichbarkeit von Juist und Wangerooge in den Jahren 2014 und 2015 unternommen?

Entsprechend den Ergebnissen der Peilungen in den Hafenzufahrten wurden die notwendigen Bagger- und Räumarbeiten nach Bedarf durchgeführt. Für die Gewährleistung der Unterhaltungsarbeiten wird die niedersächsische Landesregierung voraussichtlich Anfang März 2016 beim NLWKN ein neues Räumschiff in Dienst stellen. NPorts unterstützt den NLWKN durch den Einsatz der „Seekrabbe“.

3. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Aussagen zu Soll-Wassertiefen der Fahrinnen/Seewasserstraßen zu den Inseln im niedersächsischen Wattenmeer, der großen touristischen Bedeutung dieser Perlen in der Nordsee und der existenziellen Bedeutung der Erreichbarkeit der Inseln: Für welche Fahrstrecke gilt welche Soll-Wassertiefe, und ist diese ganzjährig gewährleistet?

Im Bereich der Hafenzufahrten sind die vorzuhaltenden Wassertiefen mit den Hafenbetreibern und Hafennutzern abgestimmt. Diese werden bei den Unterhaltungsmaßnahmen zugrunde gelegt. Durch meteorologische Sondersituationen kann es zu einer Verringerung der nutzbaren Wassertiefe kommen, auch wenn die angestrebten Unterhaltungsziele erreicht worden sind. Dieses sind Ausnahmesituationen, auf die man mit einem vertretbaren technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht mehr reagieren kann. In diesem Zusammenhang wird auch auf die gesetzliche Regelung des § 8 Abs. 5 des Wasserstraßengesetzes verwiesen, nach der sich die Unterhaltung nach dem wirtschaftlich Vertretbaren richten muss.

Auch für das Wittmunder Außentief als Teil der Fahrstrecke nach Wangerooge gibt es keine festgelegte Sollwassertiefe. Der Leitdamm des Wittmunder Außentiefs wurde 1987 und 1989 um 1,4 km verlängert. Im Rahmen dieser Baumaßnahme wurde das Fahrwasser begradigt und auf eine Sohlentiefe von NN -3,00 m ausgebaggert. Diese Ausgangssohlage kann wegen der natürlichen Sedimentation nicht dauerhaft gewährleistet werden. Beim ersten Räumeeinsatz des neuen Räumbootes des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz soll im ersten Schritt eine Fahrwassertiefe von NN -2,25 m hergestellt werden.